

## **6.**

**Kundmachung betreffend „Vorschriften und  
Arbeitsanweisungen zur Durchführung der  
externen Schwerpunktkontrollen  
der TGD-Teilnehmer der Anerkannten  
Tiergesundheitsdienste einschließlich des  
Geflügelgesundheitsdienstes in Österreich  
durch eine entsprechend akkreditierte  
Kontrollfirma“ –  
„TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013“ gemäß  
Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009  
(TGD-VO 2009),  
BGBl. II Nr. 434/2009  
GZ. 74.200/0026-II/B/10/2013**

GZ: 74200/0026-II/B/10/2013

## **K U N D M A C H U N G**

**betreffend „Vorschriften und Arbeitsanweisungen zur Durchführung der externen  
Schwerpunktkontrollen der TGD-Teilnehmer der Anerkannten  
Tiergesundheitsdienste einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes in  
Österreich durch eine entsprechend akkreditierte Kontrollfirma“ –  
„TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013“**

Gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009, wird kundgemacht:

### Artikel 1

Die Durchführung der externen Kontrollen der TGD-Geschäftsstellen sowie der TGD-Teilnehmer der Tiergesundheitsdienste (Baseline und Schwerpunkt) gemäß § 17 Abs. 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 hat jedenfalls gemäß folgender Grundlagen zu erfolgen.

Diese umfassen:

TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 mit folgenden Anlagen:

Anlage 1: Checkliste zur externen Kontrolle TGD-Geschäftsstellen

Anlage 2: Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Geschäftsstellen

Anlage 3: Checkliste zur externen Kontrolle (Baseline) TGD-Tierarzt

Anlage 4: Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierarzt

Anlage 5: Checkliste zur externen Kontrolle TGD-Tierhalter

Anlage 6: Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter

Anlage 7: Kontrollbericht

Anlage 8: Abweichungsprotokoll

- Anlage 9: Checkliste zur externen Kontrolle (Schwerpunkt) TGD-Tierarzt
- Anlage 10: Handbuch zur externen Kontrolle (Schwerpunkt) TGD-Tierhalter
- Anlage 11: Checkliste zur externen Kontrolle (Schwerpunkt) TGD-Tierhalter
- Anlage 12: Handbuch zur externen Kontrolle (Schwerpunkt) TGD-Tierarzt

## Artikel 2

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2014 in Kraft; mit Ablauf des 31.12.2013 tritt die Kundmachung 74200/0002-II/B/10/20111 veröffentlicht in den AVN Nr. 1/11 außer Kraft.

Die Ausschreibung und Vergabe der externen Kontrollen kann ab Veröffentlichung dieser Kundmachung, noch vor deren Inkrafttreten, erfolgen.

Wien, am 5. Juli 2013

Für den Bundesminister:

Dr. Johann Damoser



**VORSCHRIFTEN UND ARBEITSANWEISUNGEN ZUR  
DURCHFÜHRUNG DER EXTERNEN KONTROLLE DER  
TGD-GESCHÄFTSSTELLEN, TGD-TIERÄRZTE UND  
TGD-TIERHALTER DER ANERKANNTEN  
TIERGESUNDHEITSDIENSTE EINSCHLIESSLICH  
DES GEFLÜGELGESUNDHEITSDIENSTES IN  
ÖSTERREICH  
DURCH EINE ENTSPRECHEND AKKREDITIERTE  
KONTROLLFIRMA**

**„TGD-Kontrollvorschrift, Stand Juni 2013“**

**BMG-74200/0026-II/B/10/2013**

**Klemens Fuchs, Gottfried Schoder,  
Hildegard Weichselbaum**

## **Autoren**

**Univ.Doz. Dr. Klemens Fuchs**  
**Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit**  
**Fachbereich Daten-Statik und Risikobewertung**  
**Spargelfeldstraße 191, 1210 WIEN**

**Dr. Gottfried Schoder**  
**Oberösterreichischer Tiergesundheitsdienst**  
**Bahnhofplatz 1, 4021 Linz**

**Dr. Hildegard Weichselbaum**  
**Bundesministerium für Gesundheit**  
**Abteilung II/B/10**  
**Radetzkystraße 2, 1031 WIEN**

In Zusammenarbeit

mit Vertretern der Geschäftsstellen der Anerkannten Tiergesundheitsdienste einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes in Österreich, der Tierärztekammer Österreichs und der Landwirtschaftskammer Österreichs

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>KONTROLLFREQUENZ (FESTLEGUNG DER STICHPROBE)</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>ARBEITSANWEISUNG ZUR FESTLEGUNG DER KONTROLLFREQUENZEN BEI TGD/GGD-BETREUUNGS</b> <b>TIERARZT / TGD/GGD-TIERHALTER</b> .....	<b>6</b>
2.2.1	<i>TGD-Betreuungstierarzt</i> .....	6
2.2.2	<i>TGD-Tierhalter</i> .....	6
2.2.3	<i>Mehrfährigkeit der Kontrollfrequenz</i> .....	7
2.2.4	<i>Stichprobenumfang</i> .....	7
2.2.5	<i>Aufgabe der TGD-Geschäftsstelle im Rahmen der externen Kontrolle</i> .....	8
<b>2.3</b>	<b>SCHWERPUNKTKONTROLLE</b> .....	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>KONTROLLPROGRAMM</b> .....	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>KONTROLLPLAN FÜR EXTERNE KONTROLLE DER TGD-TEILNEHMER IN ANLEHNUNG AN DIE VO (EG) 882/2004 UND AN DEN MEHRJÄHRIGEN INTEGRIERTEN KONTROLLPLAN</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>LEITFADEN FÜR KONTROLLINHALTE</b> .....	<b>10</b>
3.2.1	<i>Baselinefragen bei TGD-Teilnehmern</i> .....	10
3.2.2	<i>Schwerpunktfragen bei TGD-Teilnehmern</i> .....	10
3.2.3	<i>Kontrollinhalte bei TGD-Geschäftsstellen</i> .....	11
<b>3.3</b>	<b>KONTROLLZEITRAUM</b> .....	<b>11</b>
<b>3.4</b>	<b>CHECKLISTEN UND HANDBUCH</b> .....	<b>11</b>
<b>3.5</b>	<b>ARBEITSANWEISUNG, DURCHFÜHRUNG UND NACHBEARBEITUNG DER EXTERNEN KONTROLLEN</b> . 13	
3.5.1	<i>Mitgeltende Dokumente</i> .....	14
3.5.2	<i>Abkürzungen und Begriffe</i> .....	15
3.5.3	<i>Beschreibung</i> .....	15
<b>4</b>	<b>MASSNAHMENKATALOG</b> .....	<b>19</b>
<b>4.1</b>	<b>SANKTIONSTUFEN</b> .....	<b>19</b>
<b>4.2</b>	<b>TGD-TIERHALTER</b> .....	<b>20</b>
<b>4.3</b>	<b>TGD-BETREUUNGSTIERARZT</b> .....	<b>21</b>
<b>4.4</b>	<b>TGD-GESCHÄFTSSTELLEN</b> .....	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>ABSCHLUSSBERICHT</b> .....	<b>21</b>
<b>5.1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>21</b>
<b>5.2</b>	<b>BERICHT ÜBER DIE EXTERNE KONTROLLE DER TGD-GESCHÄFTSSTELLEN</b> .....	<b>22</b>

<b>5.3</b>	<b>BERICHT ÜBER DIE EXTERNE KONTROLLE TGD-TIERHALTER UND -BETREUUNGSTIERÄRZTE .....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>22</b>

## 1 EINLEITUNG

Die externe Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen (Tiergesundheitsdienst Burgenland, Gesundheitsdienst für Nutztiere für Kärnten, Tiergesundheitsdienst Niederösterreich, Tiergesundheitsdienst Oberösterreich, Tiergesundheitsdienst Salzburg, Tiergesundheitsdienst Steiermark, Tiergesundheitsdienst Tirol, Tiergesundheitsdienst Vorarlberg und Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (Geflügelgesundheitsdienst)) sowie der Teilnehmer dieser Tiergesundheitsdienste ist gemäß § 17 Abs. 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl II Nr. 434/2009 nach einheitlichen Prinzipien auf Grundlage eines risikobasierten Kontrollplans durch eine nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG 2012), BGBl. Nr. 28/2012, in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Stelle (in der Folge kurz Kontrollfirma genannt), durchzuführen. Somit werden statistisch abgesicherte Aussagen in Bezug auf die kontrollierten Bereiche gewährleistet. Für die Durchführung der externen Kontrollen muss sichergestellt sein, dass die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften durch entsprechende Fachqualifikation der Kontrollorgane gewährleistet ist. Die vorliegende TGD-Kontrollvorschrift für die Durchführung der externen Kontrolle der Tiergesundheitsdienste der Länder einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes (TGD), ist das Ergebnis der Überarbeitung der TGD-Kontrollvorschrift ergänzte Version, Stand Februar 2010 (BMG-74200/0002-II/B/10/11), veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten 1/2011, die durch diese Kontrollvorschrift aufgehoben wird. Die Überarbeitung ist auf Grund geänderter Vorschriften und Erkenntnissen aus den externen Kontrollen der Jahre 2010 bis 2013 notwendig geworden.

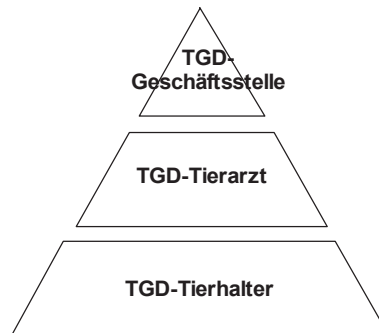
Als fachliche und rechtliche Grundlage dient in der jeweils gültigen Fassung das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, die Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 und zugrundeliegende Kundmachungen, die Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010 einschließlich der Kundmachungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung und die Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006.

Gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes darf ein Tierarzt bestimmte Tierarzneimittel an den Tierhalter abgeben. Eine der Voraussetzungen für dieses Vorgehensmodell ist, dass sowohl der Tierhalter als auch der Tierarzt Teilnehmer an einem Tiergesundheitsdienst gemäß § 7 Abs. 2 bis 3 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sind. Um unter anderem den verantwortungsvollen Umgang des TGD-Tierhalters mit Tierarzneimitteln zu überwachen, ist der TGD-Betreuungstierarzt verpflichtet, gemäß Anhang 3 Z 7 der TGD-Verordnung Betriebserhebungen durchzuführen und die daraus resultierenden Betriebserhebungsdeckblätter an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln. Das Ziel gegenständlicher TGD-Kontrollvorschrift besteht darin, österreichweit einheitliche externe Kontrollen zu ermöglichen und die Einhaltung der Bestimmungen insbesondere im Bezug auf die Arzneimittelabgabe durch die TGD-Betreuungstierärzte einerseits und den Arzneimitteleinsatz durch die TGD-Tierhalter bzw. TGD-Arzneimittelanwender andererseits zu kontrollieren.



Dieses System soll eine bestmögliche Betreuung von Tierbeständen unter Berücksichtigung der Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimittel und der haltungsbedingten Beeinträchtigung bei der tierischen Erzeugung, in der Tierärzte und tierhaltende Landwirte vertreten sind sowie eine höchstmögliche Arzneimittel- und damit Lebensmittelsicherheit garantieren.

Das hier vorgestellte System der Arzneimittelabgabe, –anwendung – rücknahme und –überwachung lässt sich als Pyramide, wie folgt darstellen



Die TGD-Kontrollvorschrift bezieht sich ausschließlich auf den Bereich externer Kontrollen, doch kann diese auch für die internen Kontrollen der TGD-Geschäftsstelle für ihre Vertragspartner (Tierärzte und Tierhalter) verwendet werden

## 2 KONTROLLFREQUENZ (FESTLEGUNG DER STICHPROBE)

In allen kontrollierten Bereichen ist die Unabhängigkeit der Kontrollstelle von der zu kontrollierenden Einheit sicherzustellen.

### 2.1 TGD-Geschäftsstelle

Da die TGD-Geschäftsstellen eine tragende Rolle im System der Arzneimittelüberwachung spielen, werden sie einmal jährlich extern kontrolliert. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kontrollfirma in **keinem Interessensverhältnis bzw. Interessenskonflikt zu den TGD-Geschäftsstellen steht (Unabhängigkeit der Kontrollfirma von der zu kontrollierenden Einheit)**. Um die Vergleichbarkeit und Unabhängigkeit der Kontrollen zu garantieren, werden alle TGD-Geschäftsstellen von derselben Kontrollfirma überprüft. Als Auftraggeber fungiert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), an das auch die Berichtslegung zu erfolgen hat. Damit ist sichergestellt, dass ggf. auch Sanktionen gegen einzelne TGD-Geschäftsstellen ausgesprochen bzw. Korrekturmaßnahmen (einzelne TGD-Geschäftsstellen betreffend) eingeleitet, umgesetzt und überwacht werden. Um den gesamten Zeitplan der Kontrollen noch effizienter gestalten zu können, können die Ergebnisse der externen Kontrolle einer TGD-Geschäftsstelle aus dem jeweiligen Vorjahr für die Planung des nächsten Jahres zur Festlegung der Stichprobe herangezogen werden (z.B. das Ergebnis der externen Kontrolle aus dem Jahr 2013

dient als Basis für die Berechnung Stichprobe der zu kontrollierenden TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter für das Jahr 2014).

## **2.2 Arbeitsanweisung zur Festlegung der Kontrollfrequenzen bei TGD/GGD-Betreuungstierarzt / TGD/GGD-Tierhalter**

Als Auftraggeber für die externen Kontrollen der TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Tierhalter fungiert auch das BMG. Der jeweilige Tiergesundheitsdienst hat Informationen zur Festlegung der Stichproben sowie Steckbriefdaten gemäß Vorgaben zur Verfügung zu stellen und ist in die Berichtslegung eingebunden sowie für die Verhängung von Sanktionen bei TGD-Betreuungstierärzten und TGD-Tierhaltern zuständig bzw. fällt in deren Verantwortungsbereich die Einleitung und Überwachung von Mängelbehebung und Korrekturmaßnahmen. Im Bedarfsfall sind von den Tiergesundheitsdiensten Ersatzbetriebe mit entsprechenden Steckbriefdaten zu nennen.

### **2.2.1 TGD-Betreuungstierarzt**

Die Einteilung erfolgt in

- TGD-Betreuungstierarzt bis 50 Betreuungsverträge
- TGD-Betreuungstierarzt von 51 bis 200 Betreuungsverträge
- TGD-Betreuungstierarzt ab 201 Betreuungsverträge

Für den GGD liegen die Grenzen für GGD-Betreuungstierarzt mit mehr als 40 Betreuungsverträgen und für GGD-Betreuungstierarzt mit weniger als 41 Betreuungsverträgen.

### **2.2.2 TGD-Tierhalter**

Die Einteilung der TGD-Tierhalter erfolgt in Anlehnung an die Betriebserhebung wie folgt:

- Milchkühe, spezialisierte Kälbermast, Mastvieh und Kalbinnenaufzucht, Mutterkühe: bis 50 GVE, ab 51 GVE
- Schweine-Zucht: bis 30 Stk, 31-60 Stk, 61-100 Stk, über 100 Stk.
- Schweine-Mast: bis 199 Mastplätze, ab 200 Mastplätze
- Babyferkelaufzucht
- Jungsauenaufzucht
- Schafbetrieb: bis 200 Stück, über 200 Stück
- Ziegenbetrieb: bis 200 Stück, über 200 Stück
- Geflügel: Legehennenbetrieb, Junghennenaufzuchtbetrieb, Brüterei, Hühner oder Putenmastbetrieb, Elterntier-Legebetrieb, Elterntieraufzuchtbetrieb: < 1000, bis 10000, >10000
- Gatterwild
- Fische
- Bienen

### 2.2.3 Mehrjährigkeit der Kontrollfrequenz

Alle TGD-Betreuungstierärzte bzw. TGD-Tierhalter können in eine von drei Kategorien eingeteilt werden:

I: TGD-Betreuungstierarzt bzw. TGD-Tierhalter wurde im letzten Jahr kontrolliert und hatte Sanktionsstufe 0 oder 1

Tierärzte bzw. Tierhalter in dieser Gruppe müssten aus Risikosicht nur mehr alle zwei Jahre kontrolliert werden. Um allerdings die Repräsentativität des Gesamtsystems aufrecht zu erhalten, muss ein Prozentsatz von 1 % aus dieser Gruppe in die Stichprobe aufgenommen werden.

II: TGD-Betreuungstierarzt bzw. TGD-Tierhalter wurde im letzten Jahr kontrolliert und hatte eine Sanktionsstufe > 1 (ausgenommen Sanktionsstufe > 2, da diese intern zu kontrollieren sind)

Tierärzte bzw. Tierhalter in dieser Gruppe müssen so lange weiterhin jedes Jahr kontrolliert werden, bis sie eine Sanktionsstufe 0 oder 1 erreicht haben.

III: TGD-Betreuungstierarzt bzw. TGD-Tierhalter wurde im letzten Jahr nicht kontrolliert

Alle Tierärzte bzw. Tierhalter in dieser Gruppe können in die Stichprobe kommen.

### 2.2.4 Stichprobenumfang

Zur Festlegung der Kontrollfrequenzen bei den TGD-Betreuungstierärzten bzw. TGD-Tierhaltern für die Kontrolljahre 2014 bis 2017 inkl. Verlängerung wird ein eigenes Rechenblatt mit Erläuterungen erstellt oder die AGES erstellt eine risikobasierte Auswahl der zu kontrollierenden TGD-Teilnehmer.

Pro Jahr ist von einem Kontrollumfang an TGD-Tierhaltern von ca. 800 und an TGD-Betreuungstierärzten von ca. 100 auszugehen.

Bei der Schwerpunktkontrolle (Cross-Check) ist vorgesehen, dass der TGD-Betreuungstierarzt mit bis zu 4 TGD-Tierhaltern, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht, kontrolliert wird. Demnach wäre für die Schwerpunktkontrolle folgende Vorgehensweise bei der Stichprobenermittlung zu beachten:

1. Berechnung der Anzahl zu kontrollierender TGD-Betreuungstierärzte (nach risikobasierten Gesichtspunkten gem. 2.2.3)
2. Auswahl der TGD-Betreuungstierärzte
3. Berechnung der Anzahl zu kontrollierender TGD-Tierhalter (nach risikobasierten Gesichtspunkten gem. 2.2.3)

#### 4. Auswahl der TGD-Tierhalter für Cross-Check

5. Auswahl der restlichen TGD-Tierhalter um die erforderliche risikobasierte Stichprobe zu erfüllen, wobei bei der Auswahl Betriebe von TGD-Betreuungstierärzten die bereits in der Stichprobe sind, ausgenommen werden sollen.

Für die Schwerpunktkontrolle (Cross-Check) wären dem:

TGD-Betreuungstierarzt, der ab 201 Betreuungsverträge hat: 4 TGD-Tierhalter;

TGD-Betreuungstierarzt, der zwischen 51 und 200 Betreuungsverträge hat: 3 TGD-Tierhalter und

TGD-Betreuungstierarzt, der bis 50 Betreuungsverträge hat: 2 TGD-Tierhalter

gemäß oben beschriebener Vorgangsweise zuzuteilen.

GGD-Betreuungstierarzt, der mehr als 40 Betreuungsverträge hat: 4 GGD-Tierhalter

GGD-Betreuungstierarzt, der weniger als 41 Betreuungsverträge hat: 2 GGD-Tierhalter

Wenn am selben Standort eines zu kontrollierenden TGD-Betriebes weitere TGD-Betriebe sind (auch wenn diese Betriebe nicht denselben TGD-Tierhalter haben), so sind diese in die Stichprobe aufzunehmen, gleichzeitig zu kontrollieren und gelten als jeweils eine Kontrolle.

#### **2.2.5 Aufgabe der TGD-Geschäftsstelle im Rahmen der externen Kontrolle**

Für die Festlegung der Stichprobe für die Auswahl der jährlich zu kontrollierenden TGD-Tierhalter und TGD-Betreuungstierärzte für die externe Kontrolle ist es erforderlich, dass die TGD-Geschäftsstellen jährlich folgende Aufzeichnungen führen und der AGES auf Grund definierter Vorgaben zur Verfügung stellen:

- kontrollierte TGD-Betreuungstierärzte des Vorjahres inklusive Sanktionsstufen, gegliedert nach Zahl der Betreuungsverträge
- nicht kontrollierte TGD-Betreuungstierärzte
- kontrollierte TGD-Tierhalter des Vorjahres inklusive Sanktionsstufen gegliedert nach Betriebsgröße
- nicht kontrollierte TGD-Tierhalter
- TGD-Tierhalter zugehöriger TGD-Betreuungstierarzt und betreute Tierart(en)

Die TGD-Geschäftsstellen stellen weiters den Kontrollstellen folgende „Steckbriefdaten“ zum jeweiligen TGD-Betreuungstierarzt und TGD-Betrieb bzw. TGD-Tierhalter vor Beginn der jährlichen Kontrolle zur Verfügung:

TGD-Tierhalter (TH): LFBIS-Nr. mit Angabe seit wann dieser Betrieb beim TGD ist, Name, Adresse, Kontaktdaten, Datum des aktuell gültigen Teilnahme- und Betreuungsvertrages, Programmteilnah-

me(n) (Programme anführen), TGD-AM-Anwender (Name, Geb.-Datum), Ausbildungserfordernis erfüllt ja/nein, Weiterbildungserfordernisse erfüllt (ja/nein) NEU: Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (Name und Anschrift, Vet.-Nr.) für Tierart und derzeit gemeldete Vertreter sowie im Auftrag tätige TGD-Tierärzte; Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre; weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind; Herstellung von FAM am Betrieb laut BED-Meldung (ja/nein) und Ausbildungserfordernis für FAM-Herstellung erfüllt (Name, Geb.-Datum)

TGD-Betreuungstierarzt (BT): Vet-Nr., Name, Adresse, Kontaktdaten, Datum Teilnahmevertrag, Anzahl Betreuungsverträge, fristgerechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neubeitritten, Angabe: Anzahl /in % fristgerecht, Betriebserhebungsfrequenz der letzten zwei Jahre, Angabe: Anzahl /in % fristgerecht, Weiterbildungserfordernisse erfüllt: ja/nein. NEU: Programmteilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck

Die Kontrollfirma hat den BT zu ersuchen, für seine im Crosscheck bereits kontrollierten TH die Unterlagen für den Kontrollzeitraum zusammenzustellen und dem Kontrollorgan bereitzustellen, aber auch darauf hinzuweisen, dass zusätzlich erforderlichenfalls Unterlagen zu weiteren TH kontrolliert werden könnten.

## 2.3 Schwerpunktkontrolle

Wenn TGD-Betreuungstierarzt oder ein TGD-Tierhalter mit K bewertet werden und somit Sanktionsstufe 3 oder mehr bekommt, sind diese im nächsten Jahr in die interne Kontrolle einzubeziehen. Diese sind in der Stichprobenauswahl gemäß 2.2.3 herauszunehmen.

# 3 KONTROLLPROGRAMM

## 3.1 Kontrollplan für externe Kontrolle der TGD-Teilnehmer in Anlehnung an die VO (EG) 882/2004 und an den mehrjährigen integrierten Kontrollplan

Im Sinne der Mehrjährigkeit der Kontrollen wird folgende Vorgehensweise gewählt:

**2014 und 2017 Baselinekontrolle:** Die Checklisten der betreffenden Anlagen dieser TGD-Kontrollvorschrift zur externen Kontrolle sind bei den jeweils kontrollierten Einheiten zu verwenden. Das zugehörige Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle enthält zusätzlich Rechtsverweise. Die Stichprobe wird gemäß 2.2.4 festgelegt.

**2015 und 2016 Schwerpunktkontrolle:** In diesem Zeitraum wird pro Jahr stichprobenartig gemäß dem Prinzip des Crosschecks bei vertraglich mittels Betreuungsvertrag gebundenem TGD-Tierhalter und TGD-Betreuungstierarzt sowie bei den verbliebenen TGD-Tierhaltern der Stichprobe eine Schwer-

punktkontrolle durchgeführt. Die Checklisten der betreffenden Anlagen dieser TGD-Kontrollvorschrift sind bei den jeweils kontrollierten Einheiten zu verwenden. Das zugehörige Handbuch zur Checkliste enthält zusätzlich die Rechtsverweise. Die Stichprobe wird gemäß 2.2.4 festgelegt.

Im Falle einer Verlängerung für weitere zwei Jahre ist 2018 eine Schwerpunkt- und 2019 eine Baselinekontrolle durchzuführen.

Der Abschlussbericht gemäß Abschnitt 5 dieser Kontrollvorschrift ist bis spätestens 30. November des jeweiligen Kontrolljahres von der Kontrollfirma dem BMG vorzulegen.

## **3.2 Leitfaden für Kontrollinhalte**

### **3.2.1 Baselinefragen bei TGD-Teilnehmern**

Die Baseline-Kontrollinhalte (Handbuch und Checkliste) „TGD-Betreuungstierarzt (Anlage 3 und 4)“ und „TGD-Tierhalter (Anlage 5 und 6)“ lassen sich in die folgende Bereiche einteilen und gelten auch für den Geflügelgesundheitsdienst mit den in den Checklisten/Handbüchern ergänzenden Bemerkungen.

#### **TGD-Betreuungstierarzt**

1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag
2. Betriebserhebungen
3. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln
4. Datenübermittlung an die TGD Geschäftsstelle
5. Weiterbildung
6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen

#### **TGD-Tierhalter**

1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag
2. Bestandsregister und Tierkennzeichnung
3. Betriebserhebungen
4. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln
5. Aus- und Weiterbildung
6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen

### **3.2.2 Schwerpunktfragen bei TGD-Teilnehmern**

Die **Schwerpunktkontrollinhalte** TGD-Betreuungstierarzt und TGD-Tierhalter lassen sich in folgende Bereiche einteilen und gelten auch für den Geflügelgesundheitsdienst mit den in den Checklisten/Handbüchern ergänzenden Bemerkungen:

1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell
2. Crosscheckfragen bezüglich Tierarzneimittelleinsatz

### 3.2.3 Kontrollinhalte bei TGD-Geschäftsstellen

#### TGD-Geschäftsstelle

1. Teilnehmerregister
2. Internes Kontrollsystem
3. Externes Kontrollsystem
4. Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen
5. Zentrale Verrechnung
6. Umsetzung von ÖTGD Programmen
7. Informations- und Datenweitergabe, Archivierung
8. Weiterbildung

Um die Kontrollinhalte noch genauer zu spezifizieren, wurde für jede dieser zu kontrollierenden Gruppen Checklisten erarbeitet, die in 3.4 genauer beschrieben sind.

### 3.3 Kontrollzeitraum

Falls im Handbuch und Checkliste unter „Durchführung der Kontrolle“ nichts anderes angegeben, ist grundsätzlich vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle, bei Erstkontrolle vom Erhebungszeitpunkt bis 12 Monate, bei Baselinekontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen. Im Bedarfsfall können weiter zurückliegende Inhalte abgefragt werden.

Bei den TGD-Geschäftsstellenkontrollen werden auch Ergebnisse aus vorangegangenen Baseline- und Schwerpunktkontrollen der TGD-Teilnehmer für die Durchführung der Kontrolle herangezogen.

### 3.4 Checklisten und Handbuch

In Tabelle 1 ist ein Auszug aus einer Checkliste dargestellt. Die vollständigen Checklisten sind in den Anlagen aufgelistet.

Tabelle 1: Checklistenauszug TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

<b>1 TEILNAHMEVERTRAG UND BETREUUNGSVERTRAG</b>			
<b>Frage</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Objektive Nachweise</b>

<b>1 TEILNAHMEVERTRAG UND BETREUUNGSVERTRAG</b>			
<b>Frage</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Objektive Nachweise</b>
<b>1.01</b> Liegt ein gültiger Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung am TGD-Betrieb auf?	Der Teilnahmevertrag (oder/und die Teilnahmeverträge mit anderen TGD/GGD) müssen im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „vorhanden“.	<input type="checkbox"/> <u>A vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt auf. <input type="checkbox"/> <u>1 nicht vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt nicht auf.	Vertrag anführen Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen
<b>1.02</b> Liegt ein gültiger Betreuungsvertrag am Betrieb auf?	Je betreuter Tierart muss ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. <b>Gem. TGDVO Anhang 3 Z 7 lit g</b> ist unter bestimmten Voraussetzungen ein BV nicht zwingend vorgeschrieben. Hier ist mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten. In diesem Fall dürfen keine Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen (z.B. TAM Anwendung durch den Tierhalter gem. TAMAWVO, die für TGD Betriebe bestimmt sind) oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „vorhanden“.	<input type="checkbox"/> <u>A vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt auf. <input type="checkbox"/> <u>1 liegt papiermässig nicht auf</u> <input type="checkbox"/> <u>2 nicht vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt nicht auf, obwohl Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen.	Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen

Die **Fragen** in den Checklisten sind nach unter 3.2 beschriebenen Leitfäden für Kontrollinhalte (z.B. beziehen sich alle Fragen in der Checkliste TGD-Tierhalter, die mit 1.xx bezeichnet sind auf Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag) durchnummeriert.

Die Beurteilung der Abweichung der gestellten Fragen bezogen auf die praktische Umsetzung im kontrollierten Bereich ist vom Kontrollorgan vorzunehmen. Die Vorgaben in den Checklisten sind vom Kontrollorgan jedenfalls umzusetzen, insbesondere die Durchführung der Kontrolle mit Einhaltung des Be-



urteilungszeitraums, Beurteilung = Abweichungsgrad bzw. Abweichungspunkte und die Anführung der objektiven Nachweise = tatsächlich überprüfte Unterlagen, wo dies ausdrücklich verlangt ist oder entsprechende Anmerkungen. Die Rechtsverweise im Handbuch ermöglichen dem Kontrollorgan einen schnellen Bezug zum jeweiligen Rechtstext.

In Tabelle 2 sind die Abweichungsgrade für die Beurteilung der einzelnen Fragen erläutert.

Tabelle 2: Erläuterungen zur Beurteilung der einzelnen Fragen und zu setzende Maßnahmen

Abweichungsgrad	Abweichungspunkte	Erläuterung	Zu setzende Maßnahmen
A – ausreichend	0	Erfüllt die Kriterien der TGD-Verordnung	
1 – geringfügige Abweichung	1	Hat keine direkten Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit,	
2 – mittlere Abweichung	2	Abweichung um der TGD-Verordnung vollständig zu entsprechen – Mängel in der Dokumentation	Abweichungsprotokoll ausfüllen
3 – schwerwiegende Abweichung	3	Signifikante Abweichung zur TGD-Verordnung – mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit	Abweichungsprotokoll ausfüllen
K – kritische Abweichung bei Tierarzt oder Tierhalter	Keine Punkte sondern sofort Maßnahmen setzen	Unakzeptabel – Lebensmittelsicherheit ist ernsthaft gefährdet	Abweichungsprotokoll ausfüllen TGD-Geschäftsstelle verständigen. Diese vergibt eine Sanktionsstufe >2 und leitet entsprechende Maßnahmen ein (z.B. Stufe 3 Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung).
K – kritische Abweichung bei Geschäftsstelle	Keine Punkte sondern sofort Maßnahmen setzen	Unakzeptabel – Lebensmittelsicherheit ist ernsthaft gefährdet	Vorsitzenden des Beirates verständigen. Dieser nimmt mit Geschäftsführung Kontakt auf und leitet entsprechende Schritte ein.

### Variable Checklistenfragen

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, rechtzeitig vor Beginn der jährlichen externen Kontrolle einzelne Fragen den Gegebenheiten anzupassen sowie neue Fragen zu formulieren.

## **3.5 Arbeitsanweisung, Durchführung und Nachbearbeitung der externen Kontrollen**

Die Kontrollfirma ist verpflichtet, für eine Einschulung der Kontrollorgane entsprechend den Vorgaben dieser TGD-Kontrollvorschrift und den gesetzlichen Grundlagen wie unter Punkt 3.5.1 angeführt, zu sorgen und ihnen alle für die kontrollierte Einheit und den Kontrollzeitraum relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Einschulung kann auch durch das BMG erfolgen.

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Kontrollorgane, die mit der Durchführung der externen Kontrollen der anerkannten Tiergesundheitsdienste beauftragt sind.

Die Dokumentationsprüfung muss bei Fehlen von Papierunterlagen auf gegebenenfalls elektronisch geführte Dokumentation ausgeweitet werden. Dabei ist der Kontrollierte verpflichtet, Einsicht in die elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren.

Für die Durchführung der TGD-Geschäftsstellenkontrollen sind von der Kontrollfirma jeweils Zeiten für Vorbereitung und Nachbereitung einzuplanen. Darüber hinaus ist eine intensive Vorbesprechung mit dem BMG jeweils vor Beginn der TGD-Geschäftsstellenkontrollen vorzusehen.

Vorgangsweise bei Schwerpunktkontrollen:

TH, die im Crosscheck mit dem vertraglich gebundenen BT kontrolliert werden, sind vor dem zugehörigen BT zu kontrollieren. Der BT wird in Zusammenhang mit den Feststellungen bei den TH kontrolliert. Nähere Details dazu siehe 3.5.3. Die Anzahl der zu kontrollierenden TH im Crosscheck in Abhängigkeit der Anzahl der Betreuungsverträge des zugehörigen BT ist gemäß 2.2.4. definiert und wird als Stichprobenliste der Kontrollfirma zur Verfügung gestellt.

Die TH aus der Stichprobe, die nicht gemeinsam mit BT im Crosscheck kontrolliert werden, müssen gemäß den Ausführungen dieser Vorschrift ad Schwerpunktkontrollen kontrolliert und beurteilt werden.

Die Kontrollen im Rahmen des Crosschecks bei den TGD-Tierhaltern und des zugehörigen TGD-Betreuungstierarztes sind von derselben Kontrollperson, die ein Tierarzt oder eine Tierärztin sein muss, durchzuführen.

### **3.5.1 Mitgeltende Dokumente**

Checkliste- und Handbuch „TGD-Geschäftsstellen“ (Anlage 1 und 2)

Checkliste- und Handbuch-Baseline „TGD-Betreuungstierarzt (Anlage 3 und 4)“ „TGD-Tierhalter (Anlage 5 und 6)“

Kontrollbericht (Anlage 7)

Abweichungsprotokoll (Anlage 8)

Checkliste-Schwerpunkt TGD-Betreuungstierarzt (Anlage 9)

Handbuch-Schwerpunkt TGD-Betreuungstierarzt (Anlage 10)

Checkliste-Schwerpunkt TGD-Tierhalter (Anlage 11)

Handbuch-Schwerpunkt TGD-Tierhalter (Anlage 12)

Maßnahmenkatalog (Abschnitt 4 der TGD-Kontrollvorschrift)

Tierarzneimittelkontrollgesetz idgF

TGD-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 und Kundmachungen gemäß dieser Verordnung  
Veterinär-Arzneispezialitäten-AnwendungsVO idgF und Kundmachungen gemäß dieser Verordnung  
Rückstandskontrollverordnung idgF

### **3.5.2 Abkürzungen und Begriffe**

KO: Kontrollorgan

### **3.5.3 Beschreibung**

#### 3.5.3.1 TGD-Geschäftsstelle, TGD-Betreuungstierarzt (BT) oder TGD-Tierhalter (TH)

Die Vorbereitung der Kontrolle liegt in der Verantwortung der Kontrollfirma und des KO und umfasst die Beschaffung und Durchsicht der relevanten Unterlagen der zu kontrollierenden Einheit sowie Kenntnisse der Rechtsgrundlagen bzw. der mitgeltenden Dokumente gemäß 3.5.1.

Für die Begehung des TGD-Betriebes sind Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften zu treffen.

Bei Feststellung von Verstößen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen sowie augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen ist analog § 17 Abs. 3 Z 1 oder 2 der Tiergesundheitsdienst Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 vorzugehen.

Der Ablauf der Kontrolle gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Einführungsgespräch

Das KO bespricht mit den bei der Kontrolle beteiligten Personen Zweck und Ablauf der Kontrolle.

2. Befragung vor Ort

Die Befragung wird nach einer Betriebsbegehung vom KO mittels der vorgegebenen Checkliste wie in Punkt 3.4 beschrieben, durchgeführt und protokolliert. Die Checklisten und zugehörigen Handbücher und gegebenenfalls geänderte Fassungen sind nach Veröffentlichung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ von der Kontrollfirma bzw. den Kontrollorganen als Kontrollgrundlage zu verwenden.

- **Schwerpunktkontrolle TH:**

Bei der Schwerpunktkontrolle TH ist nach einer Betriebsbegehung zunächst die Aktualität der Daten, die am Deckblatt der jeweiligen Checkliste erfasst sind, festzustellen. Nicht zu überprüfen ist vor Ort durch das KO das Datum des Teilnahme- und Betreu-

ungsvertrages und ob die Weiterbildungserfordernisse erfüllt sind (gekennzeichnet auf Deckblatt mit \*). Die Bemerkung „Stbr bzw. Stbr neu“ bedeutet, dass diese Daten mittels Steckbrief von den Geschäftsstellen der Kontrollfirma zur Verfügung gestellt werden.

Danach ist die Kontrolle gemäß Checkliste/Handbuch weiterzuführen.

Für die Kontrolle und Beurteilung des BT im Crosscheck mit den TH sind Informationen aus den TH-Kontrollen („Hinweise BT-Kontrolle“ und ggf. TH-Beurteilung) erforderlich:

Erläuterungen zu der Spalte „Hinweise BT-Kontrolle“ im TH-Handbuch/Checkliste:

A (oder Feld bleibt leer) keine Abweichungen beim TH, keine weiteren Informationen für BT-Kontrolle möglich

BT-Info keine Abweichungen oder Abweichungen beim TH, es werden Informationen dokumentiert, welche für die BT-Kontrolle von Bedeutung sein könnten

BT-Mangel keine Abweichung oder Abweichungen beim TH, Abweichung liegt in der Allein- oder Mitverantwortung des BT

Tierhalter	Hinweise BT Kontrolle
A	A od. BT-Info od. BT-Mangel
0	A od. BT-Info od. BT-Mangel
1	BT-Info od. BT-Mangel
2	BT-Info od. BT-Mangel
3	BT-Info od. BT-Mangel
K	BT-Info od. BT-Mangel

Mögliche Inhalte von BT-Info oder BT-Mangel:

Tierhalterdaten und je nach Frage können dies eine Tatbestandsbeschreibung sein und im Einzelfall aus der Erklärung der TH-Beurteilung (Spalte Beurteilungsergebnis) hervorgehen oder in der Spalte „Durchführung der Kontrolle“ in der Checkliste bereits definiert sein (wie z.B. Zeitangabe, bei TAM (Belegnummer, Handelsname, Chargennummer, Abgabedatum...), Stichprobengröße, Prozentangaben im Hinblick auf die Beurteilung des BT usw.) oder ergänzend bei BT-Info oder BT-Mangel bereits angeführt sein.

- **Schwerpunktkontrolle BT:**

Feststellungen aus TH-Kontrollen (bis zu 4 TH pro BT) dienen zunächst als Grundlage für die Kontrolle beim BT. Siehe dazu „Hinweise BT-Kontrolle“ und TH-Beurteilung. Wie in den Fällen, wo bei allen TH-Kontrollen alle Crosscheckfragen mit A (erfüllt) beantwortet wurde, vorzugehen ist, ist bei der jeweiligen Frage unter „Durchführung der Kontrolle“ definiert.

Anmerkungen beim BT sind je nach Frage und Sinnhaftigkeit möglich oder auf Grund späterer Beweisbarkeit bei Feststellung von Mängeln, die sich nicht aus der Beurteilung erklären, erforderlich.

### 3. Beurteilung der Checklistenfragen durch das Kontrollorgan:

Jede Frage der Checkliste wird im Hinblick auf den Abweichungsgrad bewertet, wobei Abweichungsgrad „A“ gleich 0 Abweichungspunkte, Abweichungsgrad „1“ einen Abweichungspunkt usw. bedeutet. Bei einem Abweichungsgrad von 2 oder 3 pro Checklistenfrage ist ein entsprechendes Abweichungsprotokoll (Anlage 8) durch das Kontrollorgan auszufüllen und der TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln. Wenn keine Frage mit K bewertet wurde, werden die Abweichungspunkte der einzelnen Fragen addiert. Die Summe der Abweichungspunkte bildet dann die Grundlage zur Berechnung der Sanktionsstufe durch das Kontrollorgan (siehe Abschnitt 4).

CAVE: Wird bei einem TGD-Betreuungstierarzt oder einem TGD-Tierhalter eine kritische Abweichung bei einer der Checklistenfragen (Abweichungsgrad „K“) festgestellt, sind zunächst die noch offenen Fragen und Kontrollbereiche zu bearbeiten und die Summe der Abweichungspunkte zu bilden. Anschließend ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen und die TGD-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Diese hat dann gemäß Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 4) über die kontrollierte Einheit (TGD-Betreuungstierarzt oder TGD-Tierhalter) eine Sanktionsstufe von 3 oder mehr zu verhängen und zu dokumentieren.

Werden während der Kontrolle einer TGD-Geschäftsstelle Fragen mit K bewertet, ist ein Abweichungsprotokoll pro Checklistenfrage auszufüllen und dem Vorsitzenden des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ umgehend zu übermitteln. Dieser hat dann die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Ad Schwerpunktkontrolle:

Beurteilung TH: Die Beurteilung des TH ist wie im Handbuch bzw. der Checkliste vorgegeben durchzuführen bis zur Ermittlung der voraussichtlichen Sanktionsstufe.

Beurteilung BT: Die Beurteilung des BT ist grundsätzlich definiert und die Beurteilungsstufen nehmen Rücksicht auf die Tatsache, dass bis zu max. 4 TH je BT im Crosscheck kontrolliert werden und bereits bei einem TH festgestellte Abweichungen keine A Beurteilung beim BT mehr möglich machen, außer es kann vor Ort beim BT diese Abweichung entkräftet oder dem TH zugeschrieben werden.

#### 4. Abschlussgespräch

Teilnehmer: alle an der Kontrolle beteiligten Personen

- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung im Kontrollbericht gemäß Anlage 7.
- Besprechung der festgestellten Abweichungen inklusive der gemäß Maßnahmenkatalog zu erwartenden Maßnahmen zur Behebung (ausgefüllte Abweichungsprotokolle gemäß Anlage 8).

#### 5. Details zu Kontrollbericht gemäß Anlage 7 und Abweichungsprotokoll gemäß Anlage 8

Das KO erstellt im Zuge des Abschlussgesprächs den Kontrollbericht gemäß Anlage 7 und dokumentiert dies binnen 14 Tagen (2 Wochen) im PHD-Kontrollmodul. Eine vom Kontrollorgan und der verantwortlichen Person der kontrollierten Einheit unterschriebene Kopie/Durchschrift des Kontrollberichtes sowie die Abweichungsprotokolle (Kopie/Durchschrift) verbleiben bei der kontrollierten Einheit.

Der Kontrollbericht enthält neben Name und Anschrift der kontrollierten Einheit, dem Kontrolldatum, der Auflistung der an der Kontrolle teilnehmenden Personen und gegebenenfalls der Nummer der Checklistenfrage bei der ein Abweichungsprotokoll ausgestellt wurde, auch die Summe der Abweichungspunkte sowie die errechnete Sanktionsstufe. Diese kann unter Zuhilfenahme der Angaben unter Punkt 4.1. Sanktionsstufen eruiert werden.

Das Abweichungsprotokoll enthält neben Name und Anschrift der kontrollierten Einheit, dem Kontrolldatum, die Nummer der Checklistenfrage, die Maßnahmen zur Behebung, Verantwortliche, Behebungstermin und die Wirksamkeitsprüfung durch eine beauftragte Person (TGD-Geschäftsstelle, TGD-Betreuungstierarzt).

Die zu setzenden Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog Abschnitt 4 dieser TGD-Kontrollvorschrift sind von der TGD-Geschäftsstelle auf dem Abweichungsprotokoll oder elektronisch zu dokumentieren.

#### 6. Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung

Die im TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung bzw. Betreuungsvertrag genannte Person sowie auch die TGD-Geschäftsführer sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung der in den Abweichungsprotokollen festgehaltenen Abweichungen verantwortlich. Die Umsetzung der Maßnahmen darf nicht nur auf den beanstandeten Einzelfall (jeweiliges Dokument o.ä.) beschränkt werden, sondern ist auf alle gleichartigen Fälle sinngemäß anzuwenden. Die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist zu prüfen und ebenfalls am Abweichungsprotokoll zu dokumentieren.

### 3.5.3.2 Unabhängigkeit der Kontrollfirma

Bei der Auswahl der Kontrollfirma für die externe Kontrolle ist darauf zu achten, dass diese in keinem Interessensverhältnis bzw. Interessenskonflikt zu den TGD-Geschäftsstellen, TGD-Tierhaltern oder TGD-Betreuungstierärzten steht (Unabhängigkeit der Kontrollfirma von der zu kontrollierenden Einheit).

## 4 MASSNAHMENKATALOG

### 4.1 Sanktionsstufen

Um die in den Checklisten festgestellten Mängel (vgl. Abschnitt 3.5) auf diese Sanktionsstufen abzubilden, wurde folgende Vorgehensweise gewählt. Jede Frage der Checkliste wird im Hinblick auf den Abweichungsgrad bewertet, wobei Abweichungsgrad „A“ gleich 0 Abweichungspunkte, Abweichungsgrad „1“ einen Abweichungspunkt usw. bedeutet. Bei einem Abweichungsgrad von 2 oder 3 pro Checklistenfrage ist ein entsprechendes Abweichungsprotokoll (siehe Anhang 8) durch das Kontrollorgan auszufüllen. Wenn keine Frage mit K bewertet wurde, werden die Abweichungspunkte der einzelnen Fragen durch das Kontrollorgan addiert. Die Summe der Abweichungspunkte bildet dann die Grundlage zur Berechnung der Sanktionsstufe, wobei folgender Berechnungsschlüssel zu verwenden ist.

- Sanktionsstufe 0: Abweichungsrate < 10%
- Sanktionsstufe 1:  $10\% \geq$  Abweichungsrate < 25%
- Sanktionsstufe 2:  $25\% \geq$  Abweichungsrate < 35%

Abweichungsraten  $\geq 35\%$  sind mit Sanktionsstufen > 2 zu ahnden (siehe Abschnitt 4.2 bzw. 4.3).

#### Ad Baselinekontrolle:

Im Falle der Kontrolle (Baseline) eines **TGD-Betreuungstierarztes** können maximal **42** Abweichungspunkte (ausgenommen er hat ein oder mehrere K) vergeben werden, beim **TGD-Tierhalter** liegt das Maximum bei **50** Abweichungspunkten.

#### Ad Schwerpunktkontrolle:

Im Falle der Kontrolle eines **TGD-Betreuungstierarztes** können maximal **58** Abweichungspunkte (ausgenommen er hat ein oder mehrere K) vergeben werden, beim **TGD-Tierhalter** liegt das Maximum bei **47** Abweichungspunkten (ausgenommen er hat ein oder mehrere K).

#### Ad Geschäftsstellenkontrolle:

Im Falle der Kontrolle einer TGD-Geschäftsstelle können maximal **107 Abweichungspunkte** vergeben werden.

Rechenbeispiel (Baseline): Eine Kontrolle bei einem TGD-Tierhalter ergibt insgesamt 9 Abweichungspunkte. Dann hätte er eine Abweichungsrate von  $9/50$  (Baseline) = 18 % und fiel somit in Sanktionsstufe 1.

Für die zu setzenden Maßnahmen gemäß Punkt 4.2 und 4.3 Maßnahmenkatalog bei TGD-Tierärzten und TGD-Tierhaltern, die sich aus den festgestellten Sanktionsstufen ergeben, ist die jeweilige TGD-Geschäftsstelle zuständig. Auch hier ist auf die **Unabhängigkeit der Kontrollfirma von der zu kontrollierenden Einheit** zu achten.

## 4.2 TGD-Tierhalter

Sanktionsstufe 0: keine Maßnahmen notwendig

Sanktionsstufe 1: Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung (Meldung an TGD-Betreuungstierarzt)

Sanktionsstufe 2: Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung jedenfalls im Rahmen der Betriebserhebung durch den TGD-Betreuungstierarzt, aber auch bei allenfalls angesetzter externer oder interner Kontrolle. Wenn bei der Betriebserhebung keine Behebung der Mängel festgestellt werden konnte, dann wird eine interne Kontrolle durchgeführt. (Meldung an den TGD-Betreuungstierarzt von der Geschäftsstelle)

Sanktionsstufe 3: befristeter Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung einschließlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und einschließlich befristeter Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.

Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt der Verursacher.

Sanktionsstufe 4: Ankündigung des drohenden Ausschlusses mit Fristsetzung einschließlich Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung und Ausschluss von Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.

Befassung des Vereinsvorstandes, Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt Verursacher.

Sanktionsstufe 5: Ausschluss = privatrechtlich nur ein befristeter Ausschluss von der Teilnahme im Tiergesundheitsdienst (Meldung an die Behörde, an den TGD-Betreuungstierarzt und Befassung des Vereinsvorstandes).



### **4.3 TGD-Betreuungstierarzt**

Sanktionsstufe 0: keine Maßnahmen notwendig

Sanktionsstufe 1: Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung

Sanktionsstufe 2: Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung allenfalls angesetzt bei externer oder interner Kontrolle.

Sanktionsstufe 3: kostenpflichtige interne Nachkontrolle und Meldung an die Behörde. Die Kosten trägt der Verursacher.

Sanktionsstufe 4: Ankündigung des drohenden Ausschlusses mit Fristsetzung und kostenpflichtiger Nachkontrolle und Meldung an die Behörde sowie Befassung des Vereinsvorstandes.

Sanktionsstufe 5: Ausschluss = privatrechtlich nur ein befristeter Ausschluss von der Teilnahme im Tiergesundheitsdienst (Meldung an die Behörde, an den TGD-Tierhalter und Befassung des Vereinsvorstandes).

Zusätzlich können in bestimmten Fällen auch Sanktionen gemäß TGD-VO 2009 Anhang 6 Artikel 6 lit. 3 von den Tiergesundheitsdiensten ausgesprochen werden.

### **4.4 TGD-Geschäftsstellen**

Sanktionsstufen > 0: Zu setzende Maßnahmen sind bei der nächstfolgenden Geschäftsstellenkontrolle durch das Kontrollorgan zu verifizieren und dem BMG darüber Bericht zu erstatten, aufgegliedert nach Fragen.

## **5 ABSCHLUSSBERICHT**

### **5.1 Allgemeines**

Als Auftraggeber für die externen Kontrollen der TGD-Geschäftsstellen, TGD-Betreuungstierärzte sowie TGD-Tierhalter fungiert das BMG. Die endgültige Berichtslegung durch die Kontrollstelle erfolgt gemäß Z 5.2 für die TGD-Geschäftsstellen und gemäß Z 5.3 für die TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Tierhalter. Gemäß TGD-VO 2009 Anhang 6 Art. 1 IV Z 2 ist der Entwurf des Abschlussberichtes über die jeweiligen TGD-Tierhalter und TGD-Tierärzte der zuständigen TGD-Geschäftsstelle (z.B. TGD-Geschäftsstelle OÖ bekommt, TGD-Tierhalter OÖ und TGD-Betreuungstierarzt OÖ) zur Stellungnahme zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme ist von der Kontrollfirma unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Abschlussbericht zu erstellen und fristgerecht wie vertraglich vereinbart an das Bundesministerium für Gesundheit, Abt. II/B/10, dem jeweils zuständigen Landeshauptmann sowie dem jeweils zuständigen Geschäftsführer des TGD zu übermitteln.

## 5.2 Bericht über die externe Kontrolle der TGD-Geschäftsstellen

Der Abschlussbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

Pro TGD-Geschäftsstelle:

1. Ausgefülltes Deckblatt „Checkliste TGD-Geschäftsstelle“
2. Ggf. Abweichungsprotokoll gemäß Anlage 8
3. Kontrollbericht gemäß Anlage 7
4. Details der Kontrollergebnisse (Checklistenfrage, Beurteilung, objektive Nachweise, Anmerkungen)
5. Bericht über Maßnahmen gemäß Punkt 4.4.

mit zusammenfassendem Bericht (Ziel, verwendete Grundlagen, Ablauf der Audits – Übersicht Datum der Audits, Kontrolldauer, Kontrollorgan (Name und ggf. Titel), Zusammenfassung der Abweichungen, Allgemeines zur Kontrolle, Verbesserungsvorschläge, Vergleich zum Vorjahr, Besonderheiten).

## 5.3 Bericht über die externe Kontrolle TGD-Tierhalter und -Betreuungstierärzte

Der Abschlussbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

Pro Tiergesundheitsdienst:

1. Liste der kontrollierten TGD-Betreuungstierärzte/Tierhalter und Stichprobenvorgabe
2. Zahl der TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Tierhalter gesamt
3. Auswertungen aus den Inhalten der Deckblätter
4. Gesamte Auswertung TGD-Betreuungstierärzte (Zusammenfassung der Inhalte aller Kontrollberichte)
5. Abweichungen TGD-Betreuungstierärzte (detailliert)
6. Gesamte Auswertung TGD-Tierhalter (Zusammenfassung der Inhalte aller Kontrollberichte)
7. Abweichungen TGD-Tierhalter (detailliert) NEU: Ad Schwerpunktkontrolle ist der zugehörige BT zu dokumentieren (Name, Vet-Nr.)

Ergänzungen bei Schwerpunkt(Cross-Check)kontrollen:

8. Zahl der TH im Cross-Check (absolut und in % zu Gesamtzahl der TH-Stichprobe)
9. Ergebnis TH und BT im Cross-Check gemeinsam darstellen in Bezug auf die Cross-Checkfragen
10. Gegenüberstellung Sanktionsstufen der TH und Sanktionsstufe zugehöriger BT im Cross-Check

mit zusammenfassendem Bericht (Ziel, verwendete Grundlagen, Ablauf der Audits pro TGD - Kontrollzeitraum, durchschnittliche Kontrolldauer pro TGD-Tierhalter und TGD-Tierarzt, Kontrollorgan (Name und ggf. Titel), Allgemeines zur Kontrolle einschließlich ggf. Abweichen von der Stichprobe und Ersatzbetriebe, Veränderungen zum Vorjahr bzw. Baseline- und Schwerpunktkontrolle, Verbesserungsvorschläge, Besonderheiten).

## 6 SCHLUSSBEMERKUNG

Die externe Kontrolle sichert eine hohe Qualität von Lebensmittel tierischer Herkunft und gewährleistet einen bestmöglichen Verbraucherschutz.

Um das Gesamtziel, nämlich eine solide Basis für einen geordneten und reduzierten Einsatz von Tierarzneimittel zu garantieren, muss eine klare Verbindung zwischen den externen Kontrollen bei den TGD-Geschäftsstellen, den TGD-Betreuungstierärzten und den TGD-Tierhaltern sowie mit den internen Kontrollen der Tiergesundheitsdienste hergestellt werden. Grundlage für diese Koordination sind die Kontrollberichte. Auf Grundlage dieser Berichte sind Maßnahmen der Geschäftsstelle einzuleiten. Die Ergebnisse der externen Kontrollen sind im Rahmen der durchzuführenden internen Kontrollen der Tiergesundheitsdienste zu berücksichtigen, wobei die Aussagekraft der jeweiligen Kontrollen vergleichbar sein muss.

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 1 von 15
---	--	----------------

## Deckblatt TGD-Geschäftsstelle

Name und Adresse der TGD-Geschäftsstelle:.....

Name des Geschäftsführers/der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (\*)

Zahl der Tierärzte mit Teilnahmevertrag zum betreffenden TGD/GGD  
 (\*):.....

Zahl der TGD-Betreuungstierärzte bis 50 Betreuungsverträgen (BV): ..... von 51-200 BV:.....  
 und ab 201 BV: ..... (\*)

Zahl der GGD-Betreuungstierärzte bis 40 BV:..... und ab 41 BV:..... (gilt nur für den  
 Geflügelgesundheitsdienst)

Zahl der TGD/GGD-Tierärzte gemäß § 4a Tierärztegesetz mit Angabe des Herkunftsstaates (\*)

Zahl der TGD-Betriebe (mit Betreuungsvertrag): (\*).....

Zahl der TGD-Tierhalter (ohne Betreuungsvertrag) (\*):.....

Hat es Aktualisierungen bei der Geschäftsordnung gegeben? Ja    nein

Hat es Aktualisierung bei den Statuten gegeben? Ja    nein

(\*) = Steckbriefdaten sind im Juli des jeweiligen Kontrolljahres der Kontrollfirma zu übermitteln  
 (Zahlen mit Angabe des Erhebungstichtages)

Kontrollstelle:

Teilnehmende Personen:.....

Kontrollorgan:.....

Datum:.....

Uhrzeit (von – bis): .....

*Anmerkungen des Kontrollorgans:*

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 2 von 15
---	--	----------------

### 1. Teilnehmerregister

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
<b>1.01</b> Ist ein aktueller geordneter Teilnehmerstand jederzeit abrufbar?	<p><i>Teilnehmerregister für Tierhalter und Tierärzte kann ein Ausdruck aus der Datenbank oder ein Verzeichnis in der Datenbank sein, oder eine Excel-Liste – wichtig ist, dass ein aktuelles Register geführt wird – Stichtag ist der Tag der aktuell durchgeführten Kontrolle.</i></p> <p><i>Überprüfung der Aktualität: Alle eingelangten Teilnahmeverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Überprüfen von vorliegenden fünf Teilnahmeverträgen (zeitliche Verteilung berücksichtigen z.B. Sept., Jänner, Juni) und Crosscheck mit der Datenbank:</i></p> <p>Übermittlung der Teilnehmer an die Statistik Austria für Tierhalter oder/und. Liste über die Tierärzte im jeweiligen TGD an die BH oder Aktualität der Datenbank, auf die die BH zugreifen kann.</p>	<p><u>A ja</u></p> <p><u>3 nein</u></p> <p><i>Ein aktueller Teilnehmerstand ist nicht jederzeit abrufbar, ein Datum (im Vertrag ist ein Datum für den Teilnahmebeginn einzutragen) über den Stand der Erfassung ist nicht eruierbar</i></p>	<p><i>Datum der Kontrolle und Zahl der TH und Tierärzte zu diesem Zeitpunkt anführen.</i></p>
<b>1.02</b> Liegen die Originale der Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle auf?	<p><i>Stichprobenartig prüfen, ob für die in der Datenbank oder im aktuellen Teilnehmerregister angeführten Teilnehmer ein Teilnahmevertrag/Beitrittserklärung vorliegt (Durchschriften sind den Originalen gleichwertig) Teilnahmeverträge/Beitrittser</i></p>	<p><u>A ja alle im Original</u></p> <p><u>2 ≤ 50 % der geprüften Teilnehmer Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen liegen nicht oder nicht im Original auf</u></p> <p><u>3 nein</u></p> <p><i>Bei mehr als 50 % liegen</i></p>	

**Checkliste externe Kontrolle  
TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
	<p><i>klärung (ca. zehn Tierhalter und sechs Tierärzte aus Teilnehmerregister und die dazugehörigen Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung überprüfen– andere als unter Punkt 2.01)</i></p> <p><i>Faxe und Kopien gelten nicht als gleichwertig.</i></p>	<p><i>keine Verträge/Erklärungen oder keine Originale bzw. nur Durchschriften bei der Geschäftsstelle auf</i></p>	
<p><b>1.03</b> Entsprechen die aktuellen Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen den kundgemachten Formularen?</p>	<p>Aktuell abgeschlossene Teilnahmeverträge aus dem Kontrollzeitraum beurteilen (Tierhalter und Tierarzt insgesamt bis zu 10).</p>	<p><u>A Ja</u> <i>Alle Punkte müssen übereinstimmen</i> <i>2 teilweise ≤ als 50 % entsprechen nicht</i> <u>3 nein</u> <i>Mehr als 50 % der kontrollierten Verträge entsprechen nicht den Inhalten der Vertragsformulare gemäß AVN</i></p>	
<p><b>1.04</b> Liegen die Kopien der Betreuungsverträge bei der Geschäftsstelle auf und ist ein aktueller Stand jederzeit abrufbar?</p>	<p><i>Für den aktuellen Stand: Alle eingelangten Betreuungsverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Stichtag ist der Tag der Kontrolle bis 12 Monate rückwirkend ;</i></p> <p><i>Zehn Tierhalter und sechs Tierärzte – andere als 2.02: Crosscheck mit der Datenbank sowie Crosscheck mit den gekündigten/Neuabschlüsse Betreuungsverträgen bzw. je ein Crosscheck mit dem zugehörigen Teilnahmevertrag</i></p>	<p><u>A ja</u> <i>2 teilweise</i> <i>Die Aktualität der Betreuungsverträge ist bei ≤ als 50 % nicht gewährleistet</i></p> <p><u>3 nein</u> <i>Die Aktualität der Betreuungsverträge und Teilnahmeverträge ist bei mehr als 50 % nicht gewährleistet</i></p>	
<p><b>1.05</b> Entsprechen die aktuellen Betreuungsverträge</p>	<p><i>(Bis zu 10 Verträge überprüfen).</i></p>	<p><u>A ja</u> <i>2 teilweise ≤ als 50 % entsprechen nicht</i></p>	

**Checkliste externe Kontrolle  
TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be-merkungen
den kundgemachten Formularen ?		<p><u>3 nein</u> (mindestens ein überprüfter Vertrag entspricht nicht)</p>	
<p><b>1.06</b> Wird die Kündigung schriftlich durchgeführt und die Kündigungsfrist eingehalten?</p>	<p><i>Je zwei Kündigungen 12 Monate rückwirkend überprüfen.</i></p> <p><i>Einhaltung der Kündigungsfrist prüfen, falls der Tierarzt keine sofortige Kündigung akzeptiert und auf die VO-mäßig festgelegte Kündigungsfrist besteht. (Erklärung durch den Geschäftsführer)</i></p>	<p><u>A ja</u> Überprüfte Kündigungen müssen in Ordnung sein <u>3 nein</u> Kündigungen sind nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nicht fristgerecht.</p>	
<p><b>1.07</b> Werden die Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle bearbeitet bzw. aktualisiert?</p>	<p><i>Ablage/Dokumentation der Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle prüfen (Hardcopy oder Datenbank)</i> <i>zehn TGD-Tierhalter und sechs TGD-Tierärzte, die Änderungen gemeldet haben (Änderungen) andere als 2.02 und 2.04 sind 12 Monate rückwirkend zu kontrollieren.</i></p>	<p><u>A ja</u> Alle überprüften Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen müssen in Ordnung sein <u>2 teilweise</u> ≤ als 50 % sind in Ordnung <u>3 nein keine</u> Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind bei mehr als 50 % nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nachvollziehbar.</p>	<p>Zwei Kontrollierte Fälle anführen</p>
<p><b>1.08</b> Hat die Geschäftsstelle ein System zur Sicherstellung der Dokumentation der TGD-Tierärzte, die im Auftrag oder in Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes arbeiten, eingerichtet?</p>	<p><i>Bei elektronischer Erfassung: System einsehen. <u>Crosscheck mit dem Teilnahmevertrag (z.B. Angabe über Praxisgemeinschaft) oder Großpraxen/Kleinpraxen oder Zahl der Betreuungsverträge</u></i></p> <p><i>Bei nicht elektronischer Erfassung stichprobenartige Kontrolle der</i></p>	<p><u>A ja</u> <input type="checkbox"/> elektronisch <u>A ja</u> <input type="checkbox"/> nicht elektronisch: Bis 5 % nicht in Ordnung <u>2 mangelhaft</u> zwischen 5 und 25 % <u>3 nein</u> mehr als 25 % falsch</p>	<p>zwei Prüfungen anführen</p>

**Checkliste externe Kontrolle  
TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
	<p><i>Betriebserhebungsdeckblätter zu dieser Frage, Feld Tierarztvertreter... (mindestens 20) von verschiedenen Tierärzten), ob TGD-Tierärzte in Vertretung eingetragen sind (bei der 1. Betriebserhebung Fälle nachfragen und falls zutreffend überprüfen, wo die Geschäftsstelle aufgefordert wurde, betreffende TGD-Tierärzte zu eruieren</i> <u>System der Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Dokumentation diesbezüglicher TGD-Tierärzte überprüfen</u></p>		
<p><b>1.09</b> Wird ein Betriebserhebungsdeckblatt verwendet, das inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht</p>	<p><i>Mindestens sechs BED durchschauen, aufgeteilt auf 12 Monate rückwirkend.</i></p>	<p><u>A Ja</u>  2 <u>teilweise</u> ≤ als 50 % werden verwendet 3 <u>nein</u> bei mehr als 50 % der kontrollierten BED werden nicht gesetzeskonform verwendet</p>	
<p><b>1.10</b> Wird die Auswahl der Stichprobe entsprechend der Arbeitsanweisung der TGD-Kontrollvorschrift durchgeführt?</p>	<p><i>System erklären lassen und verwendete Unterlagen zur Festlegung der Stichprobe insbesondere auch die erforderlichen Kriterien einsehen.</i></p>	<p><u>A Ja/trifft nicht zu</u>  3 <u>nein</u></p>	



**2. Internes Kontrollsystem**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>2.01</b> Stehen die Dokumente für die interne Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG betreffend TGD-Tierärzte zur Verfügung?	<i>Liste über verwendete Dokumente vorlegen lassen (z.B. Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen oder Checklisten der externen Kontrolle</i>	<u>A Dokumente vorhanden</u> <u>1 nicht nachvollziehbare Dokumente vorhanden</u> <u>2 keine Dokumente/Dokumentenliste vorhanden</u>	<i>Dokumente anführen</i>
<b>2.02</b> Erfolgt die Festlegung der Anzahl und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte nach den Grundsätzen einer Risikobewertung?	<i>System der Risikoauswahl hinterfragen; Welche Risikofaktoren wurden verwendet? Wurden ausgesprochene Sanktionen bzw. festgestellte Mängel berücksichtigt? Überprüfung der Dokumente, die die Grundsätze der Risikobewertung belegen. Überprüfen, ob eine Risikobewertung auf Grund der aufliegenden Informationen (Betriebserhebungen, Problemfälle) erfolgt.</i>	<u>A ja</u> <u>3 nein</u> <i>Die Auswahl erfolgt nicht nach den Grundsätzen der Risikobewertung</i>	<i>Wenn nicht nach Grundsätzen der Risikobewertung, dann anführen, wonach sonst.</i>
<b>2.03</b> Wird die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz kontrolliert?	<i>System der Geschäftsstelle abfragen über die Kontrolle der Betriebserhebungsfrequenz. z.B. Computerauswertung über Soll-Ist-Stand der durchzuführenden BE für den Zeitraum der letzten 12 Monate oder Dokumentation über Kontrolle nachfragen.</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u>	
<b>2.04</b> Werden Maßnahmen gesetzt, wenn die Übermittlung der BED nicht fristgerecht erfolgt?	<i>Dokumentation über gesetzte Maßnahmen kontrollieren.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <i>Es werden keine Maßnahmen gesetzt und/oder gesetzte Maßnahmen sind nicht nachvollziehbar</i>	
<b>2.05</b> Werden die an die	<i>Stichprobenartige Kontrolle der</i>	<u>A ja</u> <u>1 20 % nicht evaluiert</u>	

**Checkliste externe Kontrolle  
TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
Geschäftsstelle übermittelten Deckblätter einer 100%igen Kontrolle unterzogen und ggf. Maßnahmen gesetzt?	<i>BED (fünf) (andere als bisherige) Unterlagen überprüfen</i>	2 bei mehr als 20 % <u>Evaluierung nicht erfolgt bzw. keine Maßnahmen gesetzt</u>	
<b>2.06</b> Wird über die internen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?	<i>Datum der Übermittlung des Kontrollberichtes überprüfen und ob der Bericht die jeweils jährlich durchzuführende Kontrolle wiedergibt. (Kontrollberichte vergleichen).</i>	A ja <u>1 nicht zeitgerecht</u> <u>2 nein</u> Kontrollbericht ist überhaupt nicht erstellt 3 interne Kontrolle nachweislich nicht durchgeführt	
<b>2.07</b> Enthält der interne Kontrollbericht alle in der TGD VO vorgegebenen Punkte?	<i>Kontrollbericht ist auf die erforderlichen Punkte zu überprüfen</i>	A ja <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> Bericht ist nicht vollständig in allen Punkten	
<b>2.08</b> Werden TGD-Betreuungstierärzte mit K-Abweichung aus externer Kontrolle intern kontrolliert?	<i>K-Abweichungen aus Baseline- und Schwerpunktkontrollen aus der vorjährigen Kontrolle der TGD-Teilnehmer überprüfen.</i>	A ja/trifft nicht zu <u>2 K-Abweichung unbegründet bzw. nicht nachvollziehbar aufgehoben</u> <u>3 nur teilweise K-Abweichungen intern kontrolliert</u> <u>K nein</u> <u>K-Abweichungen werden nicht intern kontrolliert</u>	Abweichungen anführen

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 8 von 15
---	--	----------------

### 3. Externes Kontrollsystem

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>3.01</b> Wird über die externen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?	<i>Kontrollbericht des Vorjahres ist zu kontrollieren und ob er zeitgerecht übermittelt wird</i>	<u>A ja</u> <u>2 nicht zeitgerecht</u> <u>3 nein</u> <i>Kein Kontrollbericht gelegt</i>	
<b>3.02</b> Enthält der externe Kontrollbericht alle in der TGD-VO vorgegebenen Punkte?	<i>Punkte im Kontrollbericht gemäß TGD-VO sind zu überprüfen.</i>	<u>A ja</u> <u>2 nein</u> <i>Mindestens einer fehlt</i>	

#### 4. Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>4.01</b> Wurden Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 von der Geschäftsstelle unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet?	<i>Alle konkreten Anlassfälle (dokumentierter Verstoß) sind zu überprüfen.</i>  <i>Anzahl der Abweichungen angeben</i>	<u>A ja/trifft nicht zu 2 nicht unverzüglich</u>  <u>K nein</u>  <i>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</i>	<i>Aktenzahl der Fälle anführen</i>
<b>4.02</b> Wurde die Bezirksverwaltungsbehörde über Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 benachrichtigt?	<i>Alle konkreten Anlassfälle (§ 17 Abs. 3 Z 2 = dokumentierter augenscheinlicher Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen, der nicht unter 4.01 fällt) sind zu überprüfen.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu 3 nein</u>  <u>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</u>	<i>Aktenzahl der Fälle anführen</i>
<b>4.03</b> Werden Behebungen von schwerwiegenden Mängeln, die im Rahmen der Betriebserhebung vom Betreuungstierarzt festgestellt und verwaltet werden, von der Geschäftsstelle einer Überprüfung unterzogen?	<i>System erklären lassen: ob schwerwiegende Mängel (Tierschutz, LM-Sicherheit) entsprechend evaluiert werden. Diesbezügliche BED vorlegen lassen und davon Stichprobenartig sechs BED mit schwerwiegenden Mängeln und zugehörige FolgeBEDblätter , anschauen und die Dokumentation der Geschäftsstelle überprüfen.</i>  <i>Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate Stichtag = Tag der externen Kontrolle zu überprüfen.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu 2 teilweise ≤ als 50 % werden</u>  <u>K nein bei mehr als 50 % der kontrollierten BED keine Dokumentation über überprüfte Mängel</u>	<i>Beschreibung des Systems BED (Name, LFBIS...) anführen.</i>
<b>4.04</b> Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Betreuungstierarzt bei Sanktionsstufe 1 und 2 die im Rahmen der externen Kontrolle ermittelt wurden, gesetzt und	<i>Stichprobenartig mindestens je zwei TGD-Betreuungstierärzte mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Betreuungstierärzte mit 2 überprüfen aus der Vorjahreskontrolle</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u>	

**Checkliste externe Kontrolle  
TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
dokumentiert?			
<b>4.05</b> Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Tierhalter bei Sanktionsstufe 1 und 2, die im Rahmen der externen Kontrollen ermittelt wurden, gesetzt und dokumentiert?	<i>Stichprobenartig mindestens jedoch vier TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline- oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 2 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle überprüfen</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u>	
<b>4.06</b> Werden die in der TGD-Kontrollvorschrift vorgesehenen Schritte bei Sanktionsstufe > 2 der TGD-Tierhalter durchgeführt?	<i>Grundlage: Ergebnisse der ext. Baseline und Schwerpunktkontrolle, mindestens zwei TGD-Tierhalter</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (teilweise Maßnahmen gesetzt)</u> <u>3 alle überprüften Fälle (keine Maßnahmen nachweisbar)</u>	<i>Fälle angeben, wo kein Maßnahmen nachweisbar</i>
<b>4.07</b> Werden Sanktionsmaßnahmen gemäß Anhang 6 Art. 6 Z 3a-3c gesetzt und dokumentiert?	<i>Stichprobenartig 1 % (mindestens zwei pro Sanktion 3a bis 3c) ) gesetzte und dokumentierte Maßnahmen aus vorletzter Baseline- und vorletzter Schwerpunktkontrolle überprüfen</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % Dokumentation mangelhaft</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % der überprüften Fälle weisen Mängel auf</u>	<i>Fälle angeben, wo keine Maßnahmen feststellbar</i>
<b>4.08</b> Werden Sanktionen gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 sowie TGD-Kontrollvorschrift Pkt. 4.2 und 4.3 von der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet oder in der Datenbank	<i>Alle Fälle im Zeitraum der letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Aktualisierung in der Datenbank</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>Alle müssen gemeldet werden.</u> <u>3 nein</u> <u>Mindestens einer nicht gemeldet</u>	

**Checkliste externe Kontrolle  
 TGD-GESCHÄFTSSTELLE**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
vermerkt?			
<b>4.09</b> Wird ein (befristeter) Ausschluss von TGD-Programmen in der Datenbank aktualisiert?	<i>Alle Fälle im Zeitraum der letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Aktualisierung in der Datenbank</i>	<u>A ja /trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> Mindestens einer nicht gemeldet	
<b>4.10</b> Werden von der TGD-Geschäftsstelle plausibel Maßnahmen gesetzt, wenn bei der letzten externen Geschäftsstellenkontrolle Abweichungsprotokolle ausgestellt wurden?	<i>Abweichungsprotokolle der letzten externen Kontrolle einsehen und nach gesetzten Maßnahmen fragen und deren Plausibilität überprüfen.</i>	<u>A Maßnahmen gesetzt und plausibel/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise – Maßnahmen gesetzt nicht plausibel</u> <u>3 nein – keine Maßnahmen gesetzt, das gleiche Problem besteht nach wie vor</u>	

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 12 von 15
---	--	-----------------

### 5. Zentrale Verrechnung

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>5.01</b> Entspricht die Anzahl der verrechneten BE den tatsächlich durchgeführten Betriebserhebungen?	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate (Stichtag 31. Juli oder 31. Jänner des Kontrolljahres)            Letzten 12 Monate - stichprobenartig zehn Betriebe mit den BED prüfen.</i>	A ja 100 % <u>2 teilweise &gt; 50 %</u> <u>3 nein ≤ 50 %</u>	<i>Überprüfte Fälle anführen</i>

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 13 von 15
---	--	-----------------

### 6. Umsetzung von ÖTGD Programmen:

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>6.01</b> Werden aktuelle Tiergesundheitsprogramme den Teilnehmern angeboten?	<i>Zugang zu aktueller Version der Programme beschreiben lassen</i>	A <u>ja</u> 2 <u>teilweise</u> 3 <u>nein</u> <i>Nicht alle Programme aktuell</i>	
<b>6.02</b> Werden Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß § 15 Abs. 1 teilnehmen von der Geschäftsstelle registriert und dem zuständigen Landeshauptmann bekanntgegeben?	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. System erklären lassen, wie die Geschäftsstelle die TGD-Programme gemeldet bekommt und gegebenenfalls stichprobenartig (mindestens sechs) BED mit der Meldung an den Landeshauptmann überprüfen.</i>	A <u>ja</u> 2 <u>teilweise</u> 3 <u>nein</u>	<i>BED anführen und Meldung an LH (z.B. Eintrag in das VIS)</i>
<b>6.03</b> Wurde TGD-Tierhaltern die Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen (befristet) entzogen? Wenn ja, wurde dieser Entzug dem TGD-Betreuungstierarzt unverzüglich bekanntgegeben?	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. Dokumentation über Mitteilung an den TGD-Betreuungstierarzt überprüfen,</i>	A <u>ja/trifft nicht zu</u> 2 <u>teilweise (nicht alle oder und nicht unverzüglich)</u> 3 <u>nein (keine Meldung)</u>	TGD-Tierhalter anführen wo keine Meldung erfolgt ist



Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 14 von 15
---	--	-----------------

### 7. Informations- und Datenweitergabe, Archivierung

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>7.01</b> Werden alle Daten und Aufzeichnungen 5 Jahre archiviert?	<i>Erläuterung des elektronischen und/oder papiermäßigen Archivierungssystems            Es ist der Zeitraum seit der letzten Kontrolle zu prüfen.            Stichprobenartig die TGD-relevanten Unterlagen prüfen.</i>	<u>A ja</u> Aufbewahrungsfrist wird eingehalten <u>2 teilweise</u> Unvollständige Aufbewahrung <u>K nein</u> Keine Aufbewahrung	
<b>7.02</b> Werden Daten, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der TGD's ermöglichen gemäß den Vorgaben der TGD VO an das BMG übermittelt?	<i>Bericht an das BMG einsehen</i>	<u>A ja</u> <u>2 nicht jährlich</u> <u>3 nie</u>	Datum des Berichtes angeben

Anlage 1 ad TGD-Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-GESCHÄFTSSTELLE</b>	Seite 15 von 15
---	--	-----------------

### 8. Weiterbildung

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<b>8.01</b> Liegen Anerkennungs- vorgänge für Weiterbildungen von TGD-Tierhaltern in den TGD Geschäftsstellen auf?	<i>Anführen von 5-10 Fortbildungsveranstaltungen im letzten Jahr bzw. ab Veröffentlichung der Richtlinien in den AVN</i>	A ja <u>1 teilweise nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u> <i>keine entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden</i>	<i>System anführen oder beschreiben; Unterlagen des TGD anführen</i>
<b>8.02</b> Wird die Absolvierung der Weiterbildung im Hinblick auf die Tierärzte von der Geschäftsstelle überprüft?	<i>System abfragen Stichprobenartig die Erfüllung der Weiterbildung von sechs TGD-Tierärzten überprüfen Maßnahmen der Geschäftsstelle, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde Zeitraum seit der letzten Kontrolle ist zu überprüfen.</i>	A ja <u>2 teilweise (lückenhafte Überprüfung der Weiterbildung)</u> <u>3 nein</u> <i>Kein System vorhanden oder keine Sanktionen ergriffen, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde.</i>	Geprüfte Unterlagen anführen

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### Deckblatt TGD-Geschäftsstelle

Name und Adresse der TGD-Geschäftsstelle:.....

Name des Geschäftsführers/der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (\*)

Zahl der Tierärzte mit Teilnahmevertrag zum betreffenden TGD/GGD (\*):.....

Zahl der TGD-Betreuungstierärzte bis 50 Betreuungsverträgen (BV): ..... von 51-200 BV:..... und ab 201 BV: ..... (\*)

Zahl der GGD-Betreuungstierärzte bis 40 BV:..... und ab 41 BV:..... (gilt nur für den Geflügelgesundheitsdienst)

Zahl der TGD/GGD-Tierärzte gemäß § 4a Tierärztegesetz mit Angabe des Herkunftsstaates (\*)

Zahl der TGD-Betriebe (mit Betreuungsvertrag): (\*) .....

Zahl der TGD-Tierhalter (ohne Betreuungsvertrag) (\*):.....

Hat es Aktualisierungen bei der Geschäftsordnung gegeben? Ja    nein

Hat es Aktualisierung bei den Statuten gegeben? Ja    nein

(\*) = Steckbriefdaten sind im Juli des jeweiligen Kontrolljahres der Kontrollfirma zu übermitteln (Zahlen mit Angabe des Erhebungsstichtages)

Kontrollstelle:

Teilnehmende Personen:.....

Kontrollorgan:.....

Datum:.....

Uhrzeit (von – bis): .....

*Anmerkungen des Kontrollorgans:*

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### 1. Teilnehmerregister

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
<p><b>1.01</b> Ist ein aktueller geordneter Teilnehmerstand jederzeit abrufbar?</p>	<p><b>§ 2 Z 3. TGD-Teilnahmevertrag:</b> Teilnahmevertrag zwischen Tierhalter bzw. Tierarzt und Tiergesundheitsdienst, der mit Eintragung des Teilnahmebeginns durch die TGD-Geschäftsstelle gültig wird.</p> <p><b>§ 6 Abs 5:</b> (5) Alle Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><b>Vertragsentwürfe AVN 1a/2006 vom 2. 3.2006 ab 3.3.2006 sowie AVN 3/2010 vom 16.April 2010</b> muss folgendes eingehalten werden: Der Teilnahmevertrag Tierhalter ist an die TGD-Geschäftsstelle zu senden. Nach Gegenzeichnung und Festlegung des Teilnahmebeginns durch die TGD Geschäftsstelle, wird eine Kopie an den Teilnehmer übermittelt.</p>	<p>Teilnehmerregister für Tierhalter und Tierärzte kann ein Ausdruck aus der Datenbank oder ein Verzeichnis in der Datenbank sein, oder eine Excel-Liste – wichtig ist, dass ein aktuelles Register geführt wird – Stichtag ist der Tag der aktuell durchgeführten Kontrolle.</p> <p>Überprüfung der Aktualität: Alle eingelangten Teilnahmeverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Überprüfen von vorliegenden fünf Teilnahmeverträgen (zeitliche Verteilung berücksichtigen z.B. Sept., Jänner, Juni) und Crosscheck mit der Datenbank:</p>	<p>3 nein Ein aktueller Teilnehmerstand ist nicht jederzeit abrufbar, ein Datum (im Vertrag ist ein Datum für den Teilnahmebeginn einzutragen) über den Stand der Erfassung ist nicht eruierbar</p>	<p>Datum der Kontrolle und Zahl der TH und Tierärzte zu diesem Zeitpunkt anführen.</p>
		Übermittlung der Teilnehmer		

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
<p><b>1.02</b> Liegen die Originale der Teilnahmeverträge/GG D Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle</p>	<p><b>§ 6 Abs 2 TGDVO</b> Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p><b>§ 7 Abs. 1 und 2</b> <b>Kundmachung GZ 74200/4-IV/B/06 Anlage 1</b> <b>Teilnahmevertrag Tierhalter und Anlage 2</b> <b>Teilnahmevertrag Tierarzt:</b> Im Teilnahmevertrag – Tierhalter, Anlage 1 und Tierarzt Anlage 2 steht unter Punkt 4 Teilnahmebeginn, dass die Kopie mit dem festgelegten Teilnahmebeginn durch die Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>Die teilnehmenden Tierärzte und Tierhalter sind mit diesem Vertrag weiters zur Einhaltung der §§ 8 oder 9 zu verpflichten. Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle</p>	<p>an die Statistik Austria für Tierhalter oder/und. Liste über die Tierärzte im jeweiligen TGD an die BH oder Aktualität der Datenbank, auf die die BH zugreifen kann.</p> <p><i>Stichprobenartig prüfen, ob für die in der Datenbank oder im aktuellen Teilnehmerregister angeführten Teilnehmer ein Teilnahmevertrag/Beitrittserklärung vorliegt (Durchschriften sind den Originalen gleichwertig) Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung (ca. zehn Tierhalter und sechs Tierärzte aus Teilnehmerregister und die dazugehörigen Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung überprüfen– andere als unter Punkt 2.01) Faxe und Kopien gelten nicht als gleichwertig.</i></p>	<p><u>A</u> ja alle im Original <u>2</u> ≤ 50 % der geprüften Teilnehmer <u>Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen liegen nicht oder nicht im Original auf</u> <u>3</u> nein <i>Bei mehr als 50 % liegen keine Verträge/Erklärungen oder keine Originale bzw. nur Durchschriften bei der Geschäftsstelle auf</i></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
	des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.			
<p><b>1.03</b> Entsprechen die aktuellen Teilnahmeverträge/GG D Beitrittserklärungen den kundgemachten Formularen?</p>	<p><b>§ 7 (1) TGDVO Der Teilnahmevertrag mit TGD-Tierhalter hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name des Tiergesundheitsdienstes,</li> <li>2. Name, Adresse und Kontaktdaten des TGD-Tierhalters (Telefon, Telefax, e-Mail-Adresse),</li> <li>3. Name und Adresse des Betriebes (wenn nicht mit Tierhalter ident),</li> <li>4. die Betriebsnummer (LFBIIS-Nummer des Betriebes)</li> <li>5. Zahlungsmodalitäten für Beiträge.</li> <li>6. Verpflichtungserklärung,</li> <li>7. Kündigungsklausel und</li> <li>8. Teilnahmebeginn.</li> </ol> <p><b>§ 7 (2) TGDVO</b> Der Teilnahmevertrag mit Tierarzt hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name des Tiergesundheitsdienstes,</li> <li>2. Name des Tierarztes</li> <li>3. Nummer des Tierärztesausweises</li> <li>4. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail)</li> </ol> <p>Des Berufssitzes/der Praxis des Tierarztes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Angaben über die Hausapotheke, Teilnahme an Tierärztesgesellschaften, Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis</li> <li>6. Zahlungsmodalitäten für Beiträge</li> </ol>	<p>Aktuell abgeschlossene Teilnahmeverträge aus dem Kontrollzeitraum beurteilen (Tierhalter und Tierarzt insgesamt bis zu 10).</p>	<p><u>A Ja</u> Alle Punkte müssen übereinstimmen 2 <u>teilweise</u> ≤ als 50 % entsprechen nicht <u>3 nein</u> Mehr als 50 % der kontrollierten Verträge entsprechen nicht den Inhalten der Vertragsformulare gemäß AVN</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
<p><b>1.04</b> Liegen die Kopien der Betreuungsverträge bei der Geschäftsstelle auf und ist ein aktueller Stand jederzeit abrufbar?</p>	<p>7. Verpflichtungserklärung 8. Kündigungsklausel und 9. Teilnahmebeginn <b>Kundmachung: AVN Nr. 8/2011</b></p> <p><b>§ 7 Abs 3 TGDVO</b> Der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes ist eine Kopie des Vertrages zu übermitteln. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate. Eine einvernehmliche Lösung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit möglich. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>Für den aktuellen Stand: Alle eingelangten Betreuungsverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Stichtag ist der Tag der Kontrolle bis 12 Monate rückwirkend ;</p> <p>Zehn Tierhalter und sechs Tierärzte – andere als 2.02: Crosscheck mit der Datenbank sowie Crosscheck mit den gekündigten/Neuabschlüsse Betreuungsverträgen bzw. je ein Crosscheck mit dem zugehörigen Teilnahmevertrag</p> <p>(Bis zu 10 Verträge überprüfen).</p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> Die Aktualität der Betreuungsverträge ist bei ≤ als 50 % nicht gewährleistet</p> <p><u>3 nein</u> Die Aktualität der Betreuungsverträge und Teilnahmeverträge ist bei mehr als 50 % nicht gewährleistet</p>	
<p><b>1.05</b> Entsprechen die aktuellen</p>	<p><b>§ 7 (3) TGD VO Der Betreuungsvertrag hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</b> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes,</p>		<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 %</u></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
Betreuungsverträge den kundgemachten Formularen ?	<p>2. Name, Adresse und LFBIS-Nummer des TGD-Tierhalters,            3. Name und Adresse des TGD-Betreuungstierarztes,            4. Art der zu betreuenden Tiere,            5. Modalitäten der Abrechnung,            6. Kündigungsklausel            7. Gültigkeitsklausel und            6. Verpflichtung der Vertragspartner die Bestimmungen der TGD-VO einzuhalten</p> <p><b>AVN Nr. 8/2011</b></p>		<p>entsprechen nicht</p> <p><u>3</u> nein            (mindestens ein überprüfter Vertrag entspricht nicht)</p>	
<p><b>1.06</b>            Wird die Kündigung schriftlich durchgeführt und die Kündigungsfrist eingehalten?</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5 TGDVO</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Je zwei Kündigungen 12 Monate rückwirkend überprüfen.             Einhaltung der Kündigungsfrist prüfen, falls der Tierarzt keine sofortige Kündigung akzeptiert und auf die VO-mäßig festgelegte Kündigungsfrist besteht. (Erklärung durch den Geschäftsführer)</p>	<p><u>A</u> ja            Überprüfte Kündigungen müssen in Ordnung sein  <u>3</u> nein            Kündigungen sind nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nicht fristgerecht.</p>	
<p><b>1.07</b>            Werden die Änderungen von Verträgen oder</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5 TGDVO</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen</p>	<p>Ablage/Dokumentation der Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle</p>	<p><u>A</u> ja            Alle überprüften Änderungen von Verträgen oder</p>	<p>Zweikontrolliert            e Fälle anführen</p>



## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
<p>Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle bearbeitet bzw. aktualisiert?</p>	<p>Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>prüfen (Hardcopy oder Datenbank) zehn TGD-Tierhalter und sechs TGD-Tierärzte, die Änderungen gemeldet haben Änderungen)andere als 2.02 und 2.04 sind 12 Monate rückwirkend zu kontrollieren.</p>	<p>Vertragsbestandteilen müssen in Ordnung sein 2 teilweise ≤ als 50 % sind in Ordnung 3 nein keine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind bei mehr als 50 % nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nachvollziehbar.</p>	
<p><b>1.08</b> Hat die Geschäftsstelle ein System zur Sicherstellung der Dokumentation der TGD-Tierärzte, die im Auftrag oder in Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes arbeiten, eingerichtet?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 3 und 4</b> (3) TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung. (4) Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der</p>	<p>Bei elektronischer Erfassung: System einsehen. <u>Crosscheck</u> mit dem Teilnahmevertrag (z.B. Angabe über <u>Praxisgemeinschaft</u>) oder <u>Großpraxen/Kleinpraxen</u> oder <u>Zahl der Betreuungsverträge</u>  Bei nicht elektronischer Erfassung stichprobenartige Kontrolle der <u>Betrieberhebungsdeckblätter</u> zu dieser Frage, Feld <u>Tierarztvertreter...</u> (mindestens 20) von</p>	<p>A ja <input type="checkbox"/> elektronisch A ja <input type="checkbox"/> nicht elektronisch: Bis 5 % nicht in Ordnung 2 mangelhaft zwischen 5 und 25 % 3 nein mehr als 25 % falsch  zwei Prüfungen anführen</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
	Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.	verschiedenen Tierärzten), ob TGD-Tierärzte in Vertretung eingetragen sind (bei der 1. Betriebshebung Fälle nachfragen und falls zutreffend überprüfen, wo die Geschäftsstelle aufgefördert wurde, betreffende TGD-Tierärzte zu eruieren <u>System der Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Dokumentation diesbezüglicher TGD-Tierärzte überprüfen</u>		
<p><b>1.09</b> Wird ein Betriebshebungsdeckblatt verwendet, das inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht</p>	<p><b>Anhang 3 Z 3. TGDVO</b> <b>Die Dokumentation der Betriebshebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen.</b> Das Betriebshebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten: a) Name des Tiergesundheitsdienstes b) Name und Anschrift des TGD-Tierhalters (LFBIS-Nummer) und des TGD-Betreuungstierarztes, c) Angaben zur Aus- und Weiterbildung, Vor- und Zuname, Geburtsdatum des</p>	<p>Mindestens sechs BED durchschauen, aufgeteilt auf 12 Monate rückwirkend.</p>	<p><u>A Ja</u> 2 teilweise ≤ als 50 % werden verwendet <u>3 nein</u> bei mehr als 50 % der kontrollierten BED werden nicht gesetzeskonform verwendet</p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
	<p>TGD-Arzneimittelanwenders und Familienzugehörigkeit oder das Dienst/Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter,</p> <p>e) Datum, fortlaufende Nummer und die Anfangszeit sowie die Endzeit der Betriebserhebung,</p> <p>f) Tierart,</p> <p>g) Art der Betriebserhebung,</p> <p>h) Zeitraum/Datum für die nächste Betriebserhebung,</p> <p>i) Unterschrift des TGD-Tierhalters sowie des TGD-Betreuungstierarztes,</p> <p>j) Anführen etwaiger Mängel,</p> <p>k) Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und</p> <p>l) gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind</p> <p>Siehe AVN Nr. 8/2011</p>			
<p><b>1.10</b> Wird die Auswahl der Stichprobe entsprechend der Arbeitsanweisung der TGD-Kontrollvorschrift durchgeführt?</p>	<p><b>Kundmachung TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013</b></p>	<p>System erklären lassen und verwendete Unterlagen zur Festlegung der Stichprobe insbesondere auch die erforderlichen Kriterien einsehen.</p>	<p>A Ja/trifft nicht zu</p> <p>3 nein</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### 2. Internes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>2.01</b> Stehen die Dokumente für die interne Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG betreffend TGD-Tierärzte zur Verfügung?</p>	<p><b>Anhang 6 Artikel 1 I Z 1 und 2</b> Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen. Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß Anhang 3 Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben. 2. Für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen sind die Organe der TGD verantwortlich und es ist auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht zu nehmen. Zur Erreichung dieses Zieles können die Tiergesundheitsdienste die Stichprobenlisten mit anderen Programmträgern abgleichen. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten sowie nach Maßgabe der Geschäftsstelle, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen.</p>	<p>Liste über verwendete Dokumente vorlegen lassen (z.B. Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen oder Checklisten der externen Kontrolle</p>	<p>A <u>Dokumente vorhanden</u> 1 <u>nicht nachvollziehbare Dokumente vorhanden</u> 2 <u>keine Dokumente/Dokumentenliste vorhanden</u></p>	<p>Dokumente anführen</p>
<p><b>2.02</b></p>	<p><b>Anhang 6 Art. 1 I Z 2 und 3 Allgemeines betreffend</b></p>	<p>System der Risikoauswahl</p>	<p>A ja</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>Erfolgt die Festlegung der Anzahl und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte nach den Grundsätzen einer Risikobewertung?</b></p>	<p><b>Kontrollen</b> Die internen Kontrollen müssen jährlich durchgeführt werden. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen. Die Kosten für diese Kontrollen sind vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst zu tragen.</p>	<p><i>hinterfragen; Welche Risikofaktoren wurden verwendet? Wurden ausgesprochene Sanktionen bzw. festgestellte Mängel berücksichtigt? Überprüfung der Dokumente, die die Grundsätze der Risikobewertung belegen. Überprüfen, ob eine Risikobewertung auf Grund der aufliegenden Informationen (Betriebshebungen, Problemfälle) erfolgt.</i></p>	<p><u>3 nein</u> <i>Die Auswahl erfolgt nicht nach den Grundsätzen der Risikobewertung</i></p>	<p><i>Wenn nicht nach Grundsätzen der Risikobewertung, dann anführen, wonach sonst.</i></p>
<p><b>2.03</b> Wird die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz kontrolliert?</p>	<p><b>§ 8 Abs.5 Z 1. TGDVO</b> Sie sind verpflichtet Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. <b>Kundmachung Betriebserhebungsdeckblatt</b></p>	<p><i>System der Geschäftsstelle abfragen über die Kontrolle der Betriebserhebungsfrequenz. z.B. Computerauswertung über Soll-Ist-Stand der durchzuführenden BE für den Zeitraum der letzten 12 Monate oder Dokumentation über Kontrolle nachfragen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	
<p><b>2.04</b> Werden Maßnahmen gesetzt, wenn die</p>	<p><b>Anhang 3 Z 1 und 6</b> Z 1 Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für</p>	<p><i>Dokumentation über gesetzte Maßnahmen kontrollieren.</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <i>Es werden keine</i></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
Übermittlung der BED nicht fristgerecht erfolgt?	<p>die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln</p> <p>Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.</p>		<p><i>Maßnahmen gesetzt und/oder gesetzte Maßnahmen sind nicht nachvollziehbar</i></p>	
<p><b>2.05</b> Werden die an die Geschäftsstelle übermittelten Deckblätter einer 100%igen Kontrolle unterzogen und ggf. Maßnahmen gesetzt?</p>	<p><b>Anhang 6 Art. 1 Z I 1</b> Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen.</p> <p>Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß <b>Anhang 3</b> Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben.</p> <p><b>und Kundmachung</b></p>	<p><i>Stichprobenartige Kontrolle der BED (fünf) (andere als bisherige) Unterlagen überprüfen</i></p>	<p>A ja <u>1 20 % nicht evaluiert</u> <u>2 bei mehr als 20 % Evaluierung nicht erfolgt bzw. keine Maßnahmen gesetzt</u></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>2.06</b> Wird über die internen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?</p>	<p><b>Anhang 6 IV Z 1</b> Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><i>Datum der Übermittlung des Kontrollberichtes überprüfen und ob der Bericht die jeweils jährlich durchzuführende Kontrolle wiedergibt. (Kontrollberichte vergleichen).</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>1 nicht zeitgerecht</u> <u>2 nein</u> <i>Kontrollbericht ist überhaupt nicht erstellt</i> <i>3 interne Kontrolle nachweislich nicht durchgeführt</i></p>	
<p><b>2.07</b> Enthält der interne Kontrollbericht alle in der TGD VO vorgegebenen Punkte?</p>	<p><b>Anhang 6 Z IV Z 1a)</b> Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen. a) Der Bericht für die interne Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: aa) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ab) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ac) Anzahl und Art der festgestellten, gravierenden Mängel, ad) Anzahl und Art der verhängten Sanktionen, ae) Bericht über die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, af) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen im TGD und</p>	<p><i>Kontrollbericht ist auf die erforderlichen Punkte zu überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> <i>Bericht ist nicht vollständig in allen Punkten</i></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	ag) Weitere Tätigkeiten der TGD.			
<p><b>2.08</b> Werden TGD-Betreuungstierärzte mit K-Abweichung aus externer Kontrolle intern kontrolliert?</p>	<p>TGD-Kontrollvorschrift: Wird bei einem TGD-Tierarzt oder einem TGD-Tierhalter eine kritische Abweichung bei einer der Checklistenfragen (Abweichungsgrad „K“) festgestellt, sind zunächst die noch offenen Fragen und Kontrollbereiche zu bearbeiten und die Summe der Abweichungspunkte zu bilden. Anschließend ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen und die TGD-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Diese hat dann gemäß Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 4) über die kontrollierte Einheit (TGD-Tierarzt oder TGD-Tierhalter) eine Sanktionsstufe von 3 oder mehr zu verhängen und zu dokumentieren.</p>	<p><i>K-Abweichungen aus Baseline- und Schwerpunktkontrollen aus der vorjährigen Kontrolle der TGD-Teilnehmer überprüfen.</i></p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 <u>K-Abweichung unbegründet bzw. nicht nachvollziehbar aufgehoben</u> 3 nur teilweise <u>K-Abweichungen intern kontrolliert</u> K nein <u>K-Abweichungen werden nicht intern kontrolliert</u></p>	<p>Abweichungen anführen</p>



## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### 3. Externes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>3.01</b> Wird über die externen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?</p>	<p><b>Anhang 6 Art. 1 Z IV 2</b> Die für die Durchführung der externen Kontrollen der Geschäftsstellen, der Teilnehmer der Tiergesundheitsdienste verantwortlichen Stellen haben einen gemeinsamen Entwurf des Kontrollberichtes gemäß Z 1 lit. b zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Der Entwurf des Kontrollberichtes wird den jeweiligen Geschäftsführern des Tiergesundheitsdienstes zur Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme ist von den für die Durchführung der externen Kontrollen verantwortlichen Stellen unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der endgültige Bericht zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit sowie an den jeweils zuständigen Landeshauptmann sowie dem jeweils zuständigen Geschäftsführer des TGD zu übermitteln. Berichtsentswurf und endgültiger Bericht sind auf eine Weise abzufassen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.</p>	<p><i>Kontrollbericht des Vorjahres ist zu kontrollieren und ob er zeitgerecht übermittelt wird</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nicht zeitgerecht</u> <u>3 nein</u> <i>Kein Kontrollbericht gelegt</i></p>	
<p><b>3.02</b> Enthält der externe Kontrollbericht alle in der TGD-VO vorgegebenen Punkte?</p>	<p><b>Anhang 6 Art. 1 Z IV 1</b> Der Bericht für die externe Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: ba) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bb) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bc) Anzahl und Art der festgestellten Mängel bd) Anzahl und Art der von den Geschäftsstellen verhängten Sanktionen be) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen in den Tiergesundheitsdiensten bf) Vorschlag von Konsequenzen für zukünftige Kontrollen auf Grund der erhaltenen Ergebnisse</p>	<p><i>Punkte im Kontrollbericht gemäß TGD-VO sind zu überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nein</u> <i>Mindestens einer fehlt</i></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bem erkungen

**4. Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen**

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>4.01</b> Wurden Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 von der Geschäftsstelle unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet?</p>	<p><b>§ 17 Abs. 3 Z 1</b> Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben 1. Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p>	<p>Alle konkreten Anlassfälle (dokumentierter Verstoß) sind zu überprüfen.  Anzahl der Abweichungen angeben</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 nicht unverzüglich  K nein  Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</p>	<p>Aktenzahl der Fälle anführen</p>
<p><b>4.02</b> Wurde die Bezirksverwaltungsbehörde über Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 benachrichtigt?</p>	<p><b>§ 17 Abs. 3 Z 2</b> Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter Z 1 fallen und zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der TGD-Betreuungstierarzt oder das Kontrollorgan hat gemeinsam mit dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Diese haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.</p>	<p>Alle konkreten Anlassfälle (§ 17 Abs. 3 Z 2 = dokumentierter augenscheinlicher Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen, der nicht unter 4.01 fällt!) sind zu überprüfen.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 3 nein  Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</p>	<p>Aktenzahl der Fälle anführen</p>
<p><b>4.03</b> Werden Behebungen von schwerwiegenden</p>	<p><b>§8 Abs 5 Z 2 TGDVO</b> Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur</p>	<p>System erklären lassen: ob schwerwiegende Mängel (Tierschutz, LM-Sicherheit)</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 teilweise ≤ als 50 % werden</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>Mängeln, die im Rahmen der Betriebserhebung vom Betreuungstierarzt festgestellt und verwaltet werden, von der Geschäftsstelle einer Überprüfung unterzogen?</p>	<p>Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern. <b>Anhang 3, Z 9:</b> Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet bei der nächsten Visite, spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren</p>	<p>entsprechend evaluiert werden. Diesbezügliche BED vorlegen lassen und davon Stichprobenartig sechs BED mit schwerwiegenden Mängeln und zugehörige FolgeBEDblätter , anschauen und die Dokumentation der Geschäftsstelle überprüfen.  Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate Stichtag = Tag der externen Kontrolle zu überprüfen.</p>	<p>K nein bei mehr als 50 % der kontrollierten BED keine Dokumentation über überprüfte Mängel</p>	<p>Beschreibung des Systems BED (Name, LFBIS...) anführen.</p>
<p><b>4.04</b> Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Betreuungstierarzt bei Sanktionsstufe 1 und 2 die im Rahmen der externen Kontrolle ermittelt wurden, gesetzt und dokumentiert?</p>	<p><b>Anhang 6 Art. 6 Z 1.</b> Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden. <b>4.3 TGD-Kontrollvorschrift</b> <u>Sanktionsstufe 1:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung <u>Sanktionsstufe 2:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung allenfalls angesetzt bei externer oder interner Kontrolle.</p>	<p>Stichprobenartig mindestens je zwei TGD-Betreuungstierärzte mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Betreuungstierärzte mit 2 überprüfen aus der Vorjahreskontrolle</p>	<p>A ja 2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert 3 nein Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>4.05</b> Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Tierhalter bei Tierhalter bei Sanktionsstufe 1 und 2, die im Rahmen der externen Kontrollen ermittelt wurden, gesetzt und dokumentiert?</p>	<p><b>Anhang 6 Art. 6 Z 1.</b> Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden.</p> <p><b>4.2 TGD-Kontrollvorschrift</b></p> <p><u>Sanktionsstufe 1:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung (Meldung an TGD-Betreuungstierarzt)</p> <p><u>Sanktionsstufe 2:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung jedenfalls im Rahmen der Betriebserhebung durch den TGD-Betreuungstierarzt, aber auch bei allenfalls angesetzter externer oder interner Kontrolle. Wenn bei der Betriebserhebung keine Behebung der Mängel festgestellt werden konnte, dann wird eine interne Kontrolle durchgeführt. (Meldung an den TGD-Betreuungstierarzt von der Geschäftsstelle)</p>	<p><i>Stichprobenartig mindestens jedoch vier TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline- oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 2 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u></p>	
<p><b>4.06</b> Werden die in der TGD-Kontrollvorschrift vorgesehenen Schritte bei Sanktionsstufe &gt; 2 der TGD-Tierhalter durchgeführt?</p>	<p><b>TGD-Kontrollvorschrift:</b> Wird bei einem TGD-Tierarzt oder einem TGD-Tierhalter eine kritische Abweichung bei einer der Checklistenfragen (Abweichungsgrad „K“) festgestellt, sind zunächst die noch offenen Fragen und Kontrollbereiche zu bearbeiten und die Summe der Abweichungspunkte zu bilden. Anschließend ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen und die TGD-</p>	<p><i>Grundlage: Ergebnisse der ext. Baseline und Schwerpunktkontrolle, mindestens zwei TGD-Tierhalter</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (teilweise Maßnahmen gesetzt)</u> <u>3 alle überprüften Fälle (keine Maßnahmen nachweisbar)</u></p>	<p><i>Fälle angeben, wo kein Maßnahmen nachweisbar</i></p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>4.07</b> Werden Sanktionsmaßnahmen gemäß Anhang 6 Art. 6 Z 3a-3c gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Diese hat dann gemäß Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 4) über die kontrollierte Einheit (TGD-Tierarzt oder TGD-Tierhalter) eine Sanktionsstufe von 3 oder mehr zu verhängen und zu dokumentieren.</p> <p>Sanktionsstufe 3 TGD-Tierhalter: befristeter Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung einschließlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und einschließlich befristeter Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.</p> <p>Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt der Verursacher.</p>	<p>Stichprobenartig 1 % (mindestens zwei pro Sanktion 3a bis 3c) ) gesetzte und dokumentierte Maßnahmen aus vorletzter Baseline- und vorletzter Schwerpunktkontrolle überprüfen</p>	<p>A ja 2 teilweise <u>≤ als 50 %</u> Dokumentation mangelhaft 3 nein <u>Mehr als 50 % der überprüften Fälle weisen Mängel auf</u></p>	<p>Fälle angeben, wo keine Maßnahmen feststellbar</p>
<p><b>4.08</b></p>	<p><b>Laut Kontrollvorschrift</b></p>	<p>Alle Fälle im Zeitraum der</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>Werden Sanktionen gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 sowie TGD-Kontrollvorschrift Pkt. 4.2 und 4.3 von der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet oder in der Datenbank vermerkt?</p>	<p><b>§ 19 Abs. 2 TGDVO</b> gemäß Abs. 1 Z 9 Ausschluss von der TGD-Teilnahme sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden bzw. in der Datenbank zu aktualisieren.</p>	<p>letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Aktualisierung in der Datenbank</p>	<p>Alle müssen gemeldet werden. 3 nein Mindestens einer nicht gemeldet</p>	
<p><b>4.09</b> Wird ein (befristeter) Ausschluss von TGD-Programmen in der Datenbank aktualisiert?</p>	<p><u>TGD-Kontrollvorschrift:</u> <u>Sanktionsstufe 3:</u> befristeter Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung einschließlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und einschließlich befristeter Ausschluss von TGD-Förderprogrammen. Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt der Verursacher. <u>Sanktionsstufe 4:</u> Anündigung des drohenden Ausschlusses mit Fristsetzung einschließlich Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung und Ausschluss von Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.</p>	<p>Alle Fälle im Zeitraum der letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Aktualisierung in der Datenbank</p>	<p>A ja./trifft nicht zu 3 nein Mindestens einer nicht gemeldet</p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	<p>Befassung des Vereinsvorstandes, Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungsleiter. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt Verursacher.</p> <p>TGD-VO Z 3d) Sanktionen bei nicht Einhaltung der Bestimmungen des TGD-Programms sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den AM-Einsatz im Rahmen von TGD-Programmen</p>			
<p><b>4.10</b> Werden von der TGD-Geschäftsstelle plausibel Maßnahmen gesetzt, wenn bei der letzten externen Geschäftsstellenkontrolle Abweichungsprotokolle ausgestellt wurden?</p>	<p>TGD-Kontrollvorschrift</p>	<p><i>Abweichungsprotokolle der letzten externen Kontrolle einsehen und nach gesetzten Maßnahmen fragen und deren Plausibilität überprüfen.</i></p>	<p>A Maßnahmen gesetzt und <u>plausibel/trifft nicht zu</u>                  2 <i>teilweise – Maßnahmen gesetzt nicht plausibel</i>                  3 <u>nein – keine Maßnahmen gesetzt, das gleiche Problem besteht nach wie vor</u></p>	



## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### 5. Zentrale Verrechnung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>5.01</b> Entspricht die Anzahl der verrechneten BE den tatsächlich durchgeführten Betriebserhebungen?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 6</b> Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.</p>	<p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate (Stichtag 31. Juli oder 31. Jänner des Kontrolljahres) Letzten 12 Monate - stichprobenartig zehn Betriebe mit den BED prüfen.</i></p>	<p>A ja <u>100 %</u> 2 teilweise &gt; 50 % 3 nein ≤ 50 %</p>	<p><i>Überprüfte Fälle anführen</i></p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

### 6. Umsetzung von ÖTGD Programmen:

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>6.01</b> Werden aktuelle Tiergesundheitsprogramme den Teilnehmern angeboten?</p>	<p><b>In den AVN veröffentlichte TGD-Programme</b> <b>§ 15 Abs 1 TGD VO</b> Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.</p>	<p>Zugang zu aktueller Version der Programme beschreiben lassen</p>	<p>A ja 2 teilweise 3 nein Nicht alle Programme aktuell</p>	
<p><b>6.02</b> Werden Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß § 15 Abs. 1 teilnehmen von der Geschäftsstelle registriert und dem zuständigen Landeshauptmann bekanntgegeben?</p>	<p><b>§ 15 Abs. 2</b> Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben.</p>	<p>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. System erklären lassen, wie die Geschäftsstelle die TGD-Programme gemeldet bekommt und gegebenenfalls stichprobenartig (mindestens sechs) BED mit der Meldung an den Landeshauptmann überprüfen.</p>	<p>A ja 2 teilweise 3 nein</p>	<p>BED anführen und Meldung an LH (z.B. Eintrag in das VIS)</p>
<p><b>6.03</b> Wurde TGD-Tierhaltern die</p>	<p><b>§ 15 Abs. 2</b> Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des</p>	<p>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 teilweise (nicht alle oder und nicht unverzüglich)</p>	<p>TGD-Tierhalter anführen wo keine Meldung</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen (befristet) entzogen? Wenn ja, wurde dieser Entzug dem TGD-Betreuungstierarzt unverzüglich bekanntgegeben?	Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.  TGD-Kontrollvorschrift Sanktionsstufe 3 oder 4	<i>Dokumentation über Mitteilung an den TGD-Betreuungstierarzt überprüfen,</i>	3 nein (keine Meldung)	erfolgt ist

**7. Informations- und Datenweitergabe, Archivierung**

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>7.01</b> Werden alle Daten und Aufzeichnungen 5 Jahre archiviert?</p>		<p><i>Erläuterung des elektronischen und/oder papiermäßigen Archivierungssystems Es ist der Zeitraum seit der letzten Kontrolle zu prüfen. Stichprobenartig die TGD-relevanten Unterlagen prüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> Aufbewahrungsfrist wird eingehalten <u>2 teilweise</u> Unvollständige Aufbewahrung <u>K nein</u> Keine Aufbewahrung</p>	
<p><b>7.02</b> Werden Daten, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der TGD's ermöglichen gemäß den Vorgaben der TGD VO an das BMG übermittelt?</p>	<p><b>Anhang 1, Z 9 f</b> Eine jährliche Übermittlung jener Daten an das Bundesministerium für Gesundheit, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der Tiergesundheitsdienste ermöglichen. Diese Daten der Tiergesundheitsdienste haben gegliedert nach Bundesland zumindest zu umfassen: Gesamtzahl der TGD-Tierärzte Gesamtzahl der TGD-Tierhalter (nur Einfachnennung, unabhängig von Anzahl der betreuten Tierarten und Tierkategorien, entspricht Gesamtzahl der TGD-Betriebe) Anzahl der TGD-Tierhalter, Hauptgliederung nach betreuter Tierart gemäß Betriebserhebung, Untergliederung dieser Tierart nach Tierkategorie Anzahl der im TGD gemäß Betriebserhebung betreuten Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der jeweiligen Tierart nach Tierkategorie Verhältnis der Gesamtzahl der TGD-Betriebe zur Gesamtzahl</p>	<p><i>Bericht an das BMG einsehen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nicht jährlich</u> <u>3 nie</u></p>	<p>Datum des Berichtes angeben</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bem erkungen
	der landwirtschaftlichen Betriebe, Angabe in Prozent Verhältnis der Anzahl der im TGD betreuten Tiere zur Gesamtzahl der Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der Tierarten in Tierkategorien, Angabe in Prozent Der Beirat kann weitere Schwerpunkte für die Erhebung der Daten empfehlen.			

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

8. Weiterbildung	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>8.01</b> Liegen Anerkennungsvorgänge für Weiterbildungen von TGD-Tierhaltern in den TGD Geschäftsstellen auf?</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 und 2 TGDVO</b> (1) Die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann durch die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI), die ARGE Huhn &amp; Co, die VETAK Akademie der Österreichischen Tierärztekammer, einer vergleichbaren Organisation der Erachsenenbildung oder anderer Organisationen, die in Absprache mit den TGD-Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, erfolgen. Der Tiergesundheitsdienst kann dabei auch eigene personelle und sachliche Möglichkeiten nützen und andere TGD heranziehen. (2) Für den Inhalt der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Stundenausmaß gelten die Bestimmungen des <b>Anhang 4</b>. Bei der Festlegung des Inhalts von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des TAKG, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden. <b>Anhang 4</b> <b>AVN Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der TGD-Tierhalter</b></p>	<p>Anführen von 5-10 Fortbildungsveranstaltungen im letzten Jahr bzw. ab Veröffentlichung der Richtlinien in den AVN</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise</u> <u>nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u> keine entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden</p>	<p>System anführen oder beschreiben; Unterlagen des TGD anführen</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-GESCHÄFTSSTELLE

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>8.02</b> Wird die Absolvierung der Weiterbildung im Hinblick auf die Tierärzte von der Geschäftsstelle überprüft?</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2</b> Die Absolvierung der fachspezifischen Weiterbildung der Tierärzte ist von der Österreichischen Tierärztekammer gemäß Bildungsordnung der Tierärztekammer unentgeltlich zu bewerten, anzuerkennen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Tiergesundheitsdiensten unentgeltlich einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres in elektronischer Form unaufgefordert zu übermitteln. Die Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen bei den TGD-Tierärzten ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu überprüfen. <b>Anhang 4 Artikel 2 Z 3</b> 3. Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen.</p>	<p>System abfragen Stichprobenartig die Erfüllung der Weiterbildung von sechs TGD-Tierärzten überprüfen Maßnahmen der Geschäftsstelle, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde Zeitraum seit der letzten Kontrolle ist zu überprüfen.</p>	<p>A ja 2 teilweise (lückenhafte Überprüfung der Weiterbildung) 3 nein Kein System vorhanden oder keine Sanktionen ergriffen, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde.</p>	<p>Geprüfte Unterlagen anführen</p>

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 1 von 11
---	---	----------------

## Deckblatt TGD-Betreuungstierarzt

### 1. Überprüfung der Aktualität (außer \*):

Name, Anschrift, Kontaktdaten und Vet-Nummer: (Stbr)

Datum Teilnahmevertrag\*) (Stbr)

Anzahl Betreuungsverträge\*) (Stbr)

Fristgerechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neueitritten Angabe Anzahl /in %\*) (Stbr)

Betriebserhebungsfrequenz im Kontrollzeitraum: Angabe Anzahl /in % fristgerecht\*) (Stbr)

Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*): (Stbr.)

Programmteilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck\*) (Stbr.-neu)

### 2. Erfragen und eintragen

Namen aller tierärztlichen Mitarbeiter mit TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung (TGD-Tierärzte im Auftrag):

Name des hausapothekenführenden Tierarztes:

Vertreter, die bei TGD-Tierhaltern gemeldet sind:

Teilnahmeverträge mit welchen TGD einschließlich GGD:

### 3. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 4. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:  
 tum:

Teilnehmende Personen:  
 Uhrzeit (von-bis):

Kontrollorgan:

Da-



### 1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>1.01</b> Liegt der aktuell gültige Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung des kontrollierten TGD – Tierarztes auf?	Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung (oder/und die Teilnahmeverträge mit anderen TGD/GGD) müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage durch Angabe des Datums des aktuell gültigen Teilnahmevertrages	<u>A vorhanden</u> Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung liegt auf oder bestätigt in Steckbrief <u>1 nicht vorhanden</u>	Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen
<b>1.02</b> Haben alle Tierärzte, die im Auftrag des TGD-Betreuungstierarztes tätig sind, einen gültigen Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung?	Alle aktuellen Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder elektronisch nachweisbar sein. Schriftliche Meldung an die TGD-Geschäftsstelle anschauen. Stichprobe der Abgabebelege ist zu objektivieren, ob andere Tierärzte, die nicht als TGD-Tierärzte für den TGD-Betreuungstierarzt tätig sind, vorkommen und AM abgeben an den TGD-Betrieb Elektronisch in der Datenbank zu verifizieren.	<u>A vorhanden/trifft nicht zu</u> Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen aller am Auftrag des betreffenden TGD-Betreuungstierarztes liegen auf <u>1 mindestens ein Tierarzt, der im TGD im Auftrag tätig ist, hat keinen TGD-Teilnahmevertrag/Beitrittserklärung</u>	Abweichungen anführen
<b>1.03</b> Liegt pro TGD-Betrieb und Tierart ein aktueller Betreuungsvertrag in der Praxis auf?	Betreuungsverträge müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen Abgleich an Hand der von der Geschäftsstelle übermittelten Anzahl an Betreuungsverträgen Stichprobenartig bis zu 20 % der Verträge, unter zehn sind alle zu prüfen. Anhand der Arzneimittelbelege die TGD-Betriebe verifizieren.	<u>A vorhanden</u> Alle Betreuungsverträge sind aktuell und vollständig vorhanden <u>1 teilweise vorhanden (unter 50 %)</u> Nicht alle übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert. <u>2 nicht vorhanden (über 50 %)</u> Alle Betreuungsverträge sind nicht vorhanden	Verträge anführen

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 3 von 11
---	---	----------------

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>1.04</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen <u>vorgenommen</u> ?	Erläuternde Frage zu 1.05	<u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u>	
<b>1.05</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle <u>fristgerecht schriftlich zur Kenntnis gebracht</u> ?	Durchsicht der aktuellen Teilnahme- und Betreuungsverträge Plausibilitätsprüfung anhand von aktuellen AM-Belege, BED	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig <u>3 nein</u> keine Meldungen	Verträge anführen

## 2. Betriebserhebungen

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>2.01</b> Wird die erste Betriebserhebung fristgerecht durchgeführt?	Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“	<u>A erfüllt</u> Fristen wurden eingehalten.  <u>1 teilweise erfüllt</u> Frist bei Neubeitritt wurde nicht bei allen eingehalten.  <u>2 keine BE durchgeführt</u>	Ist- und Soll Datum der kontrollierten BED.
<b>2.02</b> Wurde im definierten Kontrollbereich die Betriebserhebungsfrequenz eingehalten?	Die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist bei mindestens 5% der betreuten Betriebe (mind. 5) zu überprüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“ Prüfung über aktuelle Betreuungsverträge und der BED möglich.  Bei Tierarztwechsel kann dies nur kontrolliert werden, wenn dem Tierarzt die Informationen der letzten BE (Datum, Kopie BED) über die Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Vom Erhebungszeitpunkt sind 24 Monate rückwirkend die in diesem Zeitraum abgeschlossenen Betreuungsverträge zu kontrollieren.	Basis der Beurteilung sind alle betreuten Betriebe: <u>A erfüllt</u> Anzahl der BE wurden durchgeführt. <u>1 teilweise erfüllt</u> Anzahl der BE wurden nicht vollständig eingehalten. <u>2 keine BE durchgeführt</u>	Anzahl der kontrollierten Betriebe. Kontrollierte BED mit Datum.
<b>2.03</b> Werden die Formulare der Betriebserhebungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgefüllt? -einmal pro Jahr mind. alle Evaluierungsbereiche Bereiche Arzneimittel, Tierschutz und Tiergesundheit bei jeder Betriebserhebung	Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.  Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate zu prüfen.	<u>A Ja zu 100%</u> der Stichprobe  <u>1 mehr als 4/5 (&gt; 80%)</u> der Stichprobe  <u>2 mehr als die Hälfte (&gt; 50%)</u> der Stichprobe  <u>3 gleich oder weniger als die Hälfte (= &lt; 50%)</u> der Stichprobe; oder nicht beurteilbar (z.B. keine BED vorhanden)	Anzahl der kontrollierten Betriebe.

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 5 von 11
---	---	----------------

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>2.04</b> Werden dokumentierte Verstöße gegen die gem. § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt?	Nur ein konkreter Anlassfall (dokumentierter Verstoß) kann überprüft werden.	<u>A ja/trifft nicht zu</u>  <u>K nein</u> nicht erfüllt	

### 3. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>3.01</b> Sind die Abgabescheine gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom <b>Tierarzt</b> ausgefüllt?	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p> <p>Abgabescheine auf deren Inhalte bezüglich <b>Abgabe und Anwendung durch den Tierarzt</b> zu prüfen.</p> <p>Stichprobenumfang von mindestens 20 Belegen ist anzustreben aufgeteilt auf den Erhebungszeitraum.</p> <p>Rechenbeispiel:            Bei mindestens 16 Belegen (= 80 %) muss TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe drauf sein</p>	<p><u>A ja</u>            Entsprechen inhaltlich den Vorschriften.</p> <p><u>2 teilweise</u> Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 80 % und mehr als 80 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p><u>K nein</u>            Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 80 % der Belege TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe nicht identifizierbar sind.</p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße            Belegnummer anführen, wo Mängel festgestellt</p>

Checkliste externe Kontrolle  
TGD-Betreuungstierarzt  
(Baselinefragen)

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<p><b>3.02</b> Werden an den TGD-Tierhalter, die nicht am betreffenden TGD-Programm teilnehmen, TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen?</p>	<p>Überprüfen der Abgabebescheine (20 Belege zu 10 % der TGD-Betriebe)) auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen</p> <p>Kontrolle der betreffenden BED (BED von 10 % der TGD-Betriebe mit Betreuungsvertrag, mindestens jedoch 5) auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD-Geschäftsstelle</p> <p>Frage nach AM, die im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden und AM-Beleg zeigen lassen – Stichtag ist Tag der Kontrolle rückwirkend bis zur letzten Kontrolle, bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend</p>	<p><u>A nein/trifft nicht zu Teilnahme und Abgabe</u></p> <p><u>3 Teilnahme aber Abgabe nicht nachvollziehbar</u></p> <p><u>K ja, Teilnahme und Abgabe nicht nachvollziehbar bzw. dokumentiert</u></p>	
<p><b>3.03</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten Tierarten, sowie Tierarten, die in die Mitbetreuung fallen, TAM gemäß der Vet-Arz-Anw-V abgegeben?</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p> <p>Betreuungsverträge und Betriebserhebungsdeckblatt (1 BED je Betrieb Inhalte bezüglich Tierart und <b>Abgabe von TAM an den Tierhalter</b> zu prüfen. Stichprobenumfang 20 AM-Belege ).</p>	<p><u>A ja und dokumentiert</u> <u>2 ja aber mangelnde Dokumentation</u> <u>3 TAM werden auch an andere Tierarten als gemäß Betreuungsvertrag und Mitbetreuung abgegeben abgegeben</u></p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren</p>
<p><b>3.04</b> Werden abgegebene TAM mit einer Signatur gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Name und An-</p>	<p>Vorgangsweise erklären lassen. Und kontrollieren ob Signaturpickerl vorhanden sind. Oder/und falls zutreffend AM mit Signaturen vor Ort einsehbar und ob deren Inhalt (Name</p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> keine Signaturpickerl vorhanden</p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren.</p>

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 8 von 11
---	---	----------------

<b>Frage</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilungshinweise</b>	<b>objektive Nachweise/ Bemerkungen</b>
schrift, Abgabedatum) versehen?	und Anschrift des Tierarztes, Abgabedatum) den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.		

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 9 von 11
---	---	----------------

#### 4. Datenübermittlung an die TGD Geschäftsstelle

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>4.01</b> Wird die TGD Geschäftsstelle über Vertragsänderungen (Neuaufnahme, Kündigung etc.) schriftlich und fristgerecht informiert?	Prüfung der Vertragsdokumente oder/und Dokumentation der Meldung an die Geschäftsstelle	<u>A ja</u> <u>1 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen (Vertreter, im Auftrag tätige, ÖTGD Programme) nicht vollständig <u>2 nein</u> keine Meldungen	Abweichungen sind zu dokumentieren
<b>4.02</b> Werden Daten über erstmals durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebserhebungsdeckblätter) fristgerecht (innerhalb von 8 Wochen nach dem Besuch) an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?	Kontrolle Betriebserhebungsdeckblatt in Kombination mit dem Betreuungsvertrag (sechs Betreuungsverträge und zugehörige BED – andere als Punkt 3.02). Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.	<u>A ja</u> <u>1 teilweise (unter 50 %)</u> <u>oder nicht fristgerecht</u> <u>2 nein (über 50 %)</u>	
<b>4.03</b> Werden Daten über durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebserhebungsdeckblätter) fristgerecht an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?	Kontrolle Betriebserhebungsdeckblätter oder durch „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet. Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.	<u>A ja</u> <u>1 teilweise</u> <u>2 nein</u>	



Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 10 von 11
---	---	-----------------

## 5. Weiterbildung

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>5.01</b> Wurde die Weiterbildung des kontrollierten TGD Betreuungstierarztes im erforderlichen Ausmaß absolviert?	Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vier Jahre rückwirkend oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert.	<u>A ja</u> Weiterbildung absolviert. <u>2 teilweise</u> Weiterbildung teilweise absolviert <u>3 nein</u> Keine einzige Weiterbildung absolviert.	Dokumentation des Datums der Weiterbildung
<b>5.02</b> Wurde die Weiterbildung der TGD-Tierärzte, die im Auftrag des TGD Betreuungstierarztes arbeiten im erforderlichen Ausmaß absolviert?	Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vom Beitrittsdatum an oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert	<u>A ja/nicht zutreffend</u> Weiterbildung absolviert. <u>2 teilweise</u> Weiterbildung teilweise absolviert <u>3 nein</u> Keine einzige Weiterbildung absolviert.	Dokumentation des Datums der Weiterbildung
<b>5.03</b> Werden am Betriebserhebungsdeckblatt die Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD Tierhalter und TGD Arzneimittelanwender dokumentiert?	Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.	<u>A ja</u> <u>1 teilweise dokumentiert bzw. nicht nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u>	

Anlage 3 ad TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013 BMG-74200/26-II/B/10/13	<b>Checkliste externe Kontrolle          TGD-Betreuungstierarzt          (Baselinefragen)</b>	Seite 11 von 11
---	---	-----------------

#### 6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/ Bemerkungen
<b>6.01</b> Wird die Teilnahme an ÖTGD Programmen dokumentiert und an die TGD Geschäftsstelle gemeldet	Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen. Überprüfung der BED bzw. Nachfrage in der Geschäftsstelle. "Steckbrief" der jeweiligen Geschäftsstelle dient als Befragungsgrundlage	<u>1 ja/nicht zutreffend</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u>	Angabe der LFBIS-Nummer

## Deckblatt TGD-Betreuungstierarzt

### 1. Überprüfung der Aktualität (außer \*):

Name, Anschrift, Kontaktdaten und Vet-Nummer: (Stbr)

Datum Teilnahmevertrag\*) (Stbr)

Anzahl Betreuungsverträge\*) (Stbr)

Fristgerechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neubeitritten Angabe Anzahl /in %\*) (Stbr)

Betriebserhebungsfrequenz im Kontrollzeitraum: Angabe Anzahl /in % fristgerecht\*) (Stbr)

Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*): (Stbr.)

ProgrammtTeilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck\*) (Stbr.-neu)

### 2. Erfragen und eintragen

Namen aller tierärztlichen Mitarbeiter mit TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung (TGD-Tierärzte im Auftrag):

Name des hausapothekeführenden Tierarztes:

Vertreter, die bei TGD-Tierhaltern gemeldet sind:

Teilnahmeverträge mit welchen TGD einschließlich GGD:

### 3. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 4. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma: Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

**1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p><b>1.01</b> Liegt der aktuell gültige Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung des kontrollierten TGD – Tierarztes auf?</p>	<p><b>§6</b> (1) Jedem nach Tierärztegesetz zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und jedem tierhaltenden Landwirt, dessen Betrieb im örtlichen Wirkungsbereich des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes liegt, steht die Teilnahme an Tiergesundheitsdiensten offen.</p> <p>(2) Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p><b>§ 7 Abs. 2</b> <b>Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.</b></p>	<p>Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung (oder/und die Teilnahmeverträge mit anderen TGD/GGD) müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet die-se Frage durch Angabe des Datums des aktuell gültigen Teilnahmevertrages</p>	<p><u>A vorhanden</u> Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung liegt auf oder bestätigt in Steckbrief <u>1 nicht vorhanden</u></p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten , ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.02</b> Haben alle Tierärzte, die im Auftrag des TGD-Betreuungstierarztes tätig sind, einen gültigen Teilnahmever/GGD Beitrittserklärungstrag?</p>	<p><b>§ 6 Abs.2</b> Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p><b>§ 8 Abs.3</b> TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benach-</p>	<p>Alle aktuellen Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder elektronisch nachweisbar sein. Schriftliche Meldung an die TGD-Geschäftsstelle anschauen</p> <p>Stichprobe der Abgabebelege ist zu objektivieren, ob andere Tierärzte, die nicht als TGD-Tierärzte für den TGD-Betreuungstierarzt tätig sind, vorkommen und AM abgeben an den TGD-Betrieb</p>	<p><u>A vorhanden/trifft nicht zu</u> Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen aller am Auftrag des betreffenden TGD-Betreuungstierarztes liegen auf</p> <p><u>1 mindestens ein Tierarzt, der im TGD im Auftrag tätig ist, hat keinen TGD-Teilnahmever-trag/Beitrittserklärung</u></p>	<p>Abweichungen anführen</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	richtigung.	Elektronisch in der Datenbank zu verifizieren.		
<p><b>1.03</b> Liegt pro TGD-Betrieb und Tierart ein aktueller Betreuungsvertrag in der Praxis auf?</p>	<p>§ 7 Abs. 3 Innerhalb des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes können TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem TGD-Tierhalter einen TGD-Betreuungsvertrag abschließen. Der Tierarzt wird dann zum TGD-Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes.</p> <p>§ 6 Abs. 4 TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen.</p>	<p>Betreuungsverträge müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen Abgleich an Hand der von der Geschäftsstelle übermittelten Anzahl an Betreuungsverträgen Stichprobenartig bis zu 20 % der Verträge, unter zehn sind alle zu prüfen. Anhand der Arzneimittelbelege die TGD-Betriebe verifizieren.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Alle Betreuungsverträge sind aktuell und vollständig vorhanden <u>1 teilweise vorhanden (unter 50 %)</u> Nicht alle übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert. <u>2 nicht vorhanden (über 50 %)</u> Alle Betreuungsverträge sind nicht vorhanden</p>	<p>Verträge anführen</p>
<p><b>1.04</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen <u>vorge-</u> <u>nommen?</u></p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Erläuternde Frage zu 1.05</p>	<p><u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u></p>	
<p><b>1.05</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die</p>	<p>Durchsicht der aktuellen Teilnahme- und Betreuungsverträge Plausibilitätsprüfung anhand von aktuellen AM-Belege, BED</p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig</p>	<p>Verträge anführen</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle <u>fristgerecht schriftlich</u> zur <u>Kenntnis gebracht</u> ?	Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.		3 <u>nein</u> keine Meldungen	

**2. Betriebserhebungen**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.01</b> Wird die erste Betriebserhebung fristgerecht durchgeführt?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 1</b> Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“</p>	<p><u>A erfüllt</u> Fristen wurden eingehalten. <u>1 teilweise erfüllt</u> Frist bei Neubeitritt wurde nicht bei allen eingehalten.</p>	<p>Ist- und Soll Datum der kontrollierten BED.</p>
<p><b>2.02</b> Wurde im definierten Kontrollbereich die Betriebserhebungsfrequenz eingehalten?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 7 und Z 2</b> Dokumentierende Betriebserhebungen sind gemäß der Tabelle pro Jahr durchzuführen: Bei Wechsel des TGD-Betreuungstierarztes oder des TGD-Tierhalters ist die Dokumentation des Betriebsstatus zum nächsten folgenden festgelegten Betriebserhebungstermingemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionsart und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen durchzuführen. Diese Betriebserhebung ist Teil der Jahresbetriebserhebungen.</p>	<p>Die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist bei mindestens 5% der betreuten Betriebe (mind. 5) zu überprüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“ Prüfung über aktuelle Betreuungsverträge und der BED möglich. Bei Tierarztwechsel kann dies nur kontrolliert werden, wenn dem Tierarzt die Informationen der letzten BE (Datum, Kopie BED) über die Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Vom Erhebungszeitpunkt sind 24 Monate rückwirkend die in diesem Zeitraum abgeschlos-</p>	<p>Basis der Beurteilung sind alle betreuten Betriebe: <u>A erfüllt</u> Anzahl der BE wurden durchgeführt. <u>1 teilweise erfüllt</u> Anzahl der BE wurden nicht vollständig eingehalten. <u>2 keine BE durchgeführt</u></p>	<p>Anzahl der kontrollierten Betriebe. Kontrollierte BED mit Datum.</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.03</b> Werden die Formulare der Betriebserhebungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgefüllt? -einmal pro Jahr -mind. alle Evaluierungsbereiche -Bereiche Arzneimittel, Tierschutz und Tiergesundheit bei jeder Betriebserhebung</p>	<p><b>Anhang 3 Z 5.</b> Der Inhalt einer Betriebserhebung hat entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Betriebserhebungsprotokollen zu erfolgen und hat - unbeschadet allfälliger Schwerpunktsetzungen - mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) die Durchsicht des Behandlungsregisters und der sonstigen tiergesundheitsrelevanten Aufzeichnungen des TGD-Tierhalters seit dem letzten Besuch; b) die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, – sofern dies möglich ist – in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionssergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum; c) die Begehung des Bestandes (Betriebscheck); d) die Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls. Nach Möglichkeit sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls zu kontrollieren. Konnten einzelne Punkte nicht kontrolliert werden, so ist dies unter Angabe der Begründung unter dem Punkt „Anmerkungen“ am Betriebserhebungsdeckblatt zu vermerken. Bei zentral zu verrechnender Betriebserhebung sind zumindest die Punkte „Arzneimitteldokumentation und -Anwendung“, „Tiergesundheitsstatus“ sowie „Tierschutz und Haltung“ je denfalls zu kontrollieren.</p>	<p>senen Betreuungsverträge zu kontrollieren.  Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.  Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate zu prüfen.</p>	<p><u>A</u> Ja zu <u>100%</u> der Stichprobe  <u>1</u> mehr als <u>4/5</u> (&gt; 80%) der Stichprobe  <u>2</u> mehr als die <u> Hälfte</u> (&gt; 50%) der Stichprobe  <u>3</u> gleich oder weniger als die <u> Hälfte</u> (= &lt; 50%) der Stichprobe; oder nicht beurteilbar (z.B. keine BED vorhanden)</p>	<p>Anzahl der kontrollierten Betriebe.</p>
<p><b>2.04</b> Werden dokumentierte Verstöße gegen die gem. § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des</p>	<p><b>§ 8 Abs 5 Z 9</b>  9. Sie haben Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafbuches begründen unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde</p>	<p>Nur ein konkreter Anlassfall (dokumentierter Verstoß) kann überprüft werden.</p>	<p><u>A</u> ja/<u>trifft nicht zu</u>  <u>K</u> nein nicht erfüllt</p>	



<b>Frage</b>	<b>Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilungshinweise</b>	<b>objektive Nachweise</b>
Verbrauchers darstellen können oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt?	de zu benachrichtigen.			

**3. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>3.01</b> Sind die Abgabescheine gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom <b>Tierarzt</b> ausgefüllt?</p>	<p><b>Anhang 5</b> <b>Dokumentationspflichten für TGD-Betreuungstierärzte, TGD-Arzneimittelanwender im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung</b></p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p> <p>Abgabescheine auf deren Inhalte bezüglich <b>Abgabe und Anwendung durch den Tierarzt</b> zu prüfen.</p> <p>Stichprobenumfang von mindestens 20 Belegen ist anzustreben aufgeteilt auf den Erhebungszeitraum.</p> <p>Rechenbeispiel: Bei mindestens 16 Belegen (= 80 %) muss TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe drauf sein</p>	<p><u>A ja</u> Entsprechen inhaltlich den Vorschriften. <u>2</u> teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 80 % und mehr als 80 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind. <u>K nein</u> Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 80 % der Belege TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe nicht identifizierbar sind.</p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße Belegnummer anführen, wo Mängel festgestellt</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>3.02</b> Werden an den TGD-Tierhalter, die nicht am betreffenden TGD-Programm teilnehmen, TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen?</p>	<p><b>§ 15 Abs.1</b> Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen. (2) Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes dem zuständigen Landeshauptmann unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p>Überprüfen der Abgabebescheine (20 Belege zu 10 % der TGD-Betriebe) auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen  Kontrolle der betreffenden BED (BED von 10 % der TGD-Betriebe mit Betreuungsvertrag, mindestens jedoch 5) auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD-Geschäftsstelle  Frage nach AM, die im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden und AM-Beleg zeigen lassen – Stichtag ist Tag der Kontrolle rückwirkend bis zur letzten Kontrolle, bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend</p>	<p><u>1</u> nein/trifft nicht zu Teilnahme und Abgabe  <u>3</u> Teilnahme aber Abgabe nicht nachvollziehbar  <u>K</u> ja, Teilnahme und Abgabe nicht nachvollziehbar bzw. dokumentiert</p>	
<p><b>3.03</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten Tierarten, sowie Tierarten, die in die Mitbetreuung fallen, TAM gemäß der Vet-Arz-Anw-V</p>	<p><b>Anhang 3 Z 7g</b> Werden zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebs bis zu drei Zuchtsauen, sieben Mutterschafe oder Mutterziegen, eine Kuh oder ein Pferd einschließlich der jeweils zugehörigen Nachzucht höchstens zehn Mastplätze gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.  <b>§ 8 Abs. 5 Z 3.</b> Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.  Betreuungsverträge und Betriebserhebungsdeckblatt (1 BED je Betrieb)</p>	<p><u>A</u> ja und dokumentiert <u>2</u> ja aber mangelnde Dokumentation <u>3</u> TAM werden auch an andere Tierarten als gemäß Betreuungsvertrag und Mitbetreuung abgegeben</p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>abgegeben?</p>	<p>zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie <u>in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom <u>Betreuungsvertrag erfasst sind</u>, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</u></p>	<p>Inhalte bezüglich Tierart und <b>Abgabe von TAM an den Tierhalter</b> zu prüfen. Stichprobenumfang 20 AM-Belege ).</p>		
<p><b>3.04</b> Werden abgegebene TAM mit einer Signatur gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Name und Anschrift, Abgabedatum) versehen?</p>	<p><b>§ 4a Abs. 2 TAKG</b> Der Tierarzt hat alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen.</p>	<p>Vorgangsweise erklären lassen. Und kontrollieren ob Signaturpickerl vorhanden sind. Oder/und falls zutreffend AM mit Signaturen vor Ort einsehbar und ob deren Inhalt (Name und Anschrift des Tierarztes, Abgabedatum) den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.</p>	<p>A ja 2 teilweise 3 nein keine Signaturpickerl vorhanden</p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren.</p>

**4. Datenübermittlung an die TGD Geschäftsstelle**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>4.01</b> Wird die TGD Geschäftsstelle über Vertragsänderungen (Neuaufnahme, Kündigung etc.) schriftlich und fristgerecht informiert?</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Prüfung der Vertragsdokumente oder/und Dokumentation der Meldung an die Geschäftsstelle</p>	<p>A ja <u>1 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen (Vertreter, im Auftrag tätige, ÖTGD Programme) nicht vollständig <u>2 nein</u> keine Meldungen</p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren</p>
<p><b>4.02</b> Werden Daten über erstmals durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebs-erhebungsdeckblätter) fristgerecht (innerhalb von 8 Wochen nach dem Besuch) an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 1</b> Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebs-erhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.</p>	<p>Kontrolle Betriebserhebungsdeckblatt in Kombination mit dem Betreuungsvertrag (sechs Betreuungsverträge und zugehörige BED – andere als Punkt 3.02). Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p>A ja <u>1 teilweise (unter 50 %)</u> oder nicht fristgerecht <u>2 nein (über 50 %)</u></p>	
<p><b>4.03</b> Werden Daten über durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebs-erhebungsdeckblätter) fristgerecht an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 6</b> Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in</p>	<p>Kontrolle Betriebserhebungsdeckblätter oder durch „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet. Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p>A ja <u>1 teilweise</u> <u>2 nein</u></p>	

Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.

**5. Weiterbildung**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.01</b> Wurde die Weiterbildung des kontrollierten TGD Betreuungstierarztes im erforderlichen Ausmaß absolviert?</p>	<p><b>§ 10 Abs 1 u.2. sowie Anhang 4 Artikel 2</b> TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vier Jahre rückwirkend oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert.</p>	<p><u>A</u> ja Weiterbildung absolviert. <u>2</u> teilweise Weiterbildung teilweise absolviert <u>3</u> nein Keine einzige Weiterbildung absolviert.</p>	<p>Dokumentation des Datums der Weiterbildung</p>
<p><b>5.02</b> Wurde die Weiterbildung der TGD-Tierärzte, die im Auftrag des TGD Betreuungstierarztes arbeiten im erforderlichen Ausmaß absolviert?</p>	<p><b>Anhang 4 Artikel 2</b> Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen.</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vom Beitrittsdatum an oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert</p>	<p><u>A</u> ja/nicht zutreffend Weiterbildung absolviert. <u>2</u> teilweise Weiterbildung teilweise absolviert <u>3</u> nein Keine einzige Weiterbildung absolviert.</p>	<p>Dokumentation des Datums der Weiterbildung</p>
<p><b>5.03</b> Werden am Betriebserhebungsdeckblatt die Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD Tierhalter und TGD Arzneimittelanwender dokumentiert?</p>	<p><b>§ 10 Abs. 5 und 6</b> (5) Die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD-Tierhalter und der TGD-Arzneimittelanwender ist vom jeweiligen Betreuungstierarzt zu überprüfen. Die Geschäftsstelle hat den Betreuungstierarzt dabei zu unterstützen. Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung der Ausbildung der TGD-Arzneimittelanwender und die Weiterbildungen am TGD-Betrieb am Betriebserhebungsdeckblatt dokumentiert werden. (6) Dem Betreuungstierarzt sowie den Kontrollorganen sind auf Verlangen die jeweils erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Erfüllung des Anhang 4 Art. 1 angeführten Voraussetzungen vorzulegen.</p>	<p>Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.</p>	<p><u>A</u> ja <u>1</u> teilweise dokumentiert bzw. nicht nachvollziehbar <u>2</u> nein</p>	

**6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>6.01</b> Wird die Teilnahme an ÖTGD Programmen dokumentiert und an die TGD Geschäftsstelle gemeldet</p>	<p><b>Anhang 3 Z 3 lit k</b> <b>Angabe (am Betriebserhebungsdeckblatt) der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt</b></p>	<p>Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen. Überprüfung der BED bzw. Nachfrage in der Geschäftsstelle. "Steckbrief" der jeweiligen Geschäftsstelle dient als Befragungsgrundlage</p>	<p>A <u>ja</u>/nicht zutreffend 2 <u>teilweise</u> 3 <u>nein</u></p>	<p>Angabe der LFBIS-Nummer</p>



## Deckblatt TGD-Tierhalter

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes mit Bestandszahl der betreuten Tiere und Produktionsrichtung: (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind:
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart und Produktionsrichtung angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben) Stbr:
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungserfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum aktuell gültiger Teilnahmevertrag (Stbr)
- l) Seit wann ist dieser Betrieb (LFBIS-Nr.) beim TGD? Datum des damaligen Teilnahmevertrages angeben:.....(Stbr.)
- m) Datum aktuell gültiger Betreuungsvertrag (Stbr)
- n) Weiterbildungserfordernisse erfüllt Ja/nein Stbr

### 1. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 2. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:

Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

**1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>1.01</b> Liegt ein gültiger Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung am TGD-Betrieb auf?</p>	<p>Der Teilnahmevertrag muss im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als vorhanden</p>	<p><u>A vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt auf oder durch Steckbrief bestätigt. <u>1 nicht vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt nicht auf.</p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.02</b> Liegt ein gültiger Betreuungsvertrag am Betrieb auf?</p>	<p>Je betreuter Tierart muss ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. Gem. TGDVO Anhang 3 Z 7 lit g ist unter bestimmten Voraussetzungen ein BV nicht zwingend vorgeschrieben. Hier ist mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten. In diesem Fall dürfen keine Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen (z.B. TAM Anwendung durch den Tierhalter gem. TAMAWVO, die für TGD Betriebe bestimmt sind) oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als vorhanden.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt auf oder durch Steckbrief bestätigt.  <u>1 liegt papiermäßig nicht auf</u> <u>2 nicht vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt nicht auf, obwohl Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen.</p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.03</b> Liegt mehr als ein gültiger Betreuungsvertrag pro Tierart und TGD-Betrieb auf?</p>	<p>Je betreuter Tierart darf nur ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. Alle Verträge durchschauen</p>	<p><u>A nein</u>  <u>3 mehrere Betreuungsverträge je Tierart</u></p>	
<p><b>1.04</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen vorgenommen?</p>	<p><b>Erläuternde Frage zu 1.05</b></p>	<p><u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u></p>	
<p><b>1.05</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen</p>	<p>Durchsicht des aktuellen Teilnahme- und Betreuungsvertrages Plausibilitätsprüfung anhand von aktuellen AM-Belege, BED oder Formblatt gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 der TGD-VO.</p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig <u>3 nein</u> keine Meldungen</p>	<p>Verträge anführen</p>

<b>Frage</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilungshinweise</b>	<b>objektive Nachweise</b>
Vertragspartner und der Geschäftsstelle fristgerecht schriftlich zur Kenntnis gebracht?			

**2. Bestandsregister und Tierkennzeichnung**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.01</b> Liegt ein aktuelles Bestandsregister (Teichbuch für Fische) vor und beinhaltet mindestens folgende Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Tiere</li> <li>- Anzahl der Tiere</li> <li>- ggf. Kennzeichnung der Tiere</li> <li>- Datum der Zu- und der Abgänge</li> </ul> <p>Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe der zu- bzw. abgegangenen Tiere B</p>	<p><b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Fische, Gatterwild, Bienen, Sonstige:</b> Bestandsregister muss in schriftlicher (Bestandsregister) oder elektronischer Form VIS-Datenbank vom Kontrollorgan eingesehen werden können, wo die zu prüfenden Angaben enthalten sind Form ist frei. Während der Kontrolle ist eine schlüssige Aussage über den derzeitigen Tierbestand zu treffen. Stichproben- und Plausibilitätskontrolle.</p>	<p><u>A vorhanden und vollständig</u> Angaben eindeutig nachvollziehbar</p> <p><u>1 vorhanden und unvollständig</u> Bestandsregister vorhanden aber Angaben sind unvollständig</p> <p><u>3 nicht vorhanden</u> Bestandsregister fehlt</p>	<p>Aktueller Tierbestand ist zu dokumentieren.</p>
<p><b>2.02</b> Besteht die organisatorische Möglichkeit, Tiere im Krankheitsfall in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten?</p>	<p>Kontrollorgan überzeugt sich von der Möglichkeit der Einrichtung eigener Krankenstände bzw. -boxen</p>	<p><u>A möglich</u></p> <p><u>1 nicht möglich</u></p>	<p>Möglichkeit (Stallbox) angeben.</p>
<p><b>2.03</b> Ist eine Identifizierung der behandelten Tiere möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzeltieridentifizierung oder/und durch</li> <li>▪ Gruppenidentifizierung (Gruppenzuordnung der Einzeltiere).</li> <li>▪ Aufstellungsplan mit sämtlichen Buchten und Boxen liegt vor.</li> </ul>	<p>Jeder Betrieb hat einen Aufstellungsplan vorzulegen. Ausgenommen davon sind Betriebe, wo keine Buchten und Boxen vorhanden sind (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchviehbereich).</p> <p>Kontrollorgan lässt sich vom Tierhalter die Identifizierungspraxis erläutern. Evaluierung dieser Praxis auf die Erfordernisse dieser Frage (z.B. Viehzeichenstift reicht nicht aus, um das Tier während langer Wartezeiten ausreichend zu kennzeichnen).</p>	<p><u>A erfolgt/trifft nicht zu</u> Identifizierung eindeutig möglich. Aufstellungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden, <u>1 Aufstellungsplan fehlt</u> Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen), <u>2 mangelhaft</u> Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht) <u>3 erfolgt nicht</u> Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für</p>	<p>Dokumentation siehe Durchführung der Kontrolle; bei „trifft nicht zu“ erläutern, warum diese Angabe.</p>

## Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baseline)

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
		Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)	

### 3. Betriebserhebungen

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<b>3.01</b> Liegen die Dokumente der Betriebserhebungen (BED, BE Protokolle) am Betrieb auf?	Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.	<u>A liegen vor</u> Dokumente liegen vor. 0 nein siehe Frage 3.02 <u>2 liegt teilweise vor</u> <u>3 liegt nicht vor</u>	Kontrollzeitraum
<b>3.02</b> Warum werden die Betriebserhebungen nicht fristgerecht durchgeführt?	Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis zum Beitrittsdatum rückwirkend zu prüfen.	0 Begründung anführen - Beschreibung	Datum der kontrollierten BED.
<b>3.03</b> Werden die Anweisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel eingehalten?	Aufzeichnungen des TGD-BT prüfen (z.B. BED, Betriebserhebungsprotokoll) Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 Anweisungen werden nur teilweise oder nicht fristgerecht eingehalten</u> <u>3 Anweisungen zur Behebung Mängel werden nicht eingehalten</u>	BED, ggf. BE-Protokolle anführen
<b>3.04</b> Wird ordnungsgemäße Schutzkleidung zur Verfügung gestellt?	Schutzkleidung zeigen lassen	<u>A ja</u> <u>1 Schutzkleidung liegt nicht vor</u>	

**4. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>4.01</b> Sind die Anwendungen durch den TGD-Arzneimittelanwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar und leserlich dokumentiert?</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle 24 Monate rückwirkend</p> <p>Die Belege sind einer stichprobenartigen (20 Belege, oder bis zu 20 Belege) Überprüfung zu unterziehen (Belegkontrolle (elektronische Aufzeichnungen) aufgeteilt auf 24 Monate rückwirkend.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 teilweise (unter 50 %)</u></p> <p><u>3 nein (über 50 %)</u></p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße</p>
<p><b>4.02</b> Sind für alle vorgefundenen TAM, für welche Abgabescheine auszufüllen sind, Abgabescheine vorhanden</p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und Abgabescheinen (Beurteilung der möglichen Lebensmittelsicherheit auf Grund des vorgefundenen TAM).</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 nicht für alle TAM ein Abgabeschein vorhanden</u></p> <p><u>3 nein, weder Signatur noch Abgabeschein – mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit</u></p>	<p>Dokumentation der vorgefundenen TAM mit Bezeichnung und Menge</p>
<p><b>4.03</b> Werden die abgegebenen TAM nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und unter Verschluss gelagert?</p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p>	<p><u>A ja gegeben/trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 teilweise</u> nur ein Teil ist vorschriftsmäßig gelagert</p> <p><u>3 nein</u> Lagerung entspricht nicht den Anforderungen; nicht unter Verschluss</p>	<p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>
<p><b>4.04</b> Sind die abgegebenen TAM mit der Signatur versehen?</p>	<p>Vorgefundene TAM sind auf das Vorhandensein der Signatur und deren Inhalt zu prüfen und mit dem Abgabeschein abzuklären. Klären, ob AM der Hausapotheke des TGD-Betreuungstierarztes zuzuordnen sind oder ggf. dessen Vertreter oder ggf. einer öffentlichen Apotheke.</p> <p>Signatur auf Originalpackung oder am Abgabebehältnis prüfen (Signaturen auf</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 ohne Signatur, aber im AA vorhanden</u></p> <p><u>3 nein, keine Signatur und kein AA</u></p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren.</p>

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	Überverpackungen sind an zuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in dieser Packung drinnen war)		
<b>4.05</b> Erfolgte im Falle einer Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Betrieb eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	Meldung an die BVB überprüfen und Gegencheck mit Aufzeichnung betreffend Herstellung von Fütterungsarzneimittel  Verspätete Meldungen sind als keine Meldung zu werten.	<u>A ja/trifft nicht zu</u>  <u>3 keine Meldung</u>	Dokumente anführen
<b>4.06</b> Wird die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten?	Datum der Behandlung gemäß Aufzeichnungen und Prüfung der im Prüfzeitraum verkauften Tiere. Bei Verkauf innerhalb der Wartezeit muss eine schriftliche Information an den Käufer vorliegen.	<u>A ja</u>  <u>K nein</u> Tiere werden innerhalb der Wartezeit zur Schlachtung In-Verkehr gebracht.	AMA-Lieferschein (oder VIS-Begleitdokument anführen)



**5. Aus- und Weiterbildung**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.01</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Ausbildungs</b>erfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) gesorgt?</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise ob alle Module erfüllt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u>  2 teilweise <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Ausbildung</p>
<p><b>5.02</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Weiterbildung</b>serfordernisse in seinem Betrieb gesorgt?</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise am BED vom Erhebungstichtag bis vier Jahre zurück oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise absolviert</u>  <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Weiterbildung anführen oder Hinweis auf Steckbriefdaten</p>
<p><b>5.03</b> Hat der TGD-Tierhalter vor der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im gegenständlichen Betrieb für die Ausbildung gesorgt?</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise für Herstellung von Fütterungsarzneimittel. oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise absolviert</u> <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Datum der Ausbildung oder Hinweis auf Steckbriefdaten.</p>

**6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen**

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>6.01</b> An welchen TGD-Programmen nimmt der TGD-Tierhalter teil?</p>	<p>Aktuelle TGD-Programme mit genauem Titel und Datum/Versionsnummer werden bereitgestellt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage.</p>	<p><u>Keine Beurteilung</u> <u>Weiter zu Frage 6.02</u></p>	<p>TGD-Programme namentlich anführen (mit genauem Titel) an denen der TGD-Tierhalter teilnimmt oder Hinweis auf Steckbriefdaten</p>
<p><b>6.02</b> Werden die Anwendungsbestimmungen gemäß TGD-Programmvorgaben durch den Tierhalter eingehalten?</p>	<p>Überprüfen der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben (getrennt nach Programmen kontrollieren – wenn damit eine Anwendung von TAM verbunden ist, Überprüfung der Anwendung und Dokumentation unter Punkt 4.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	

## Deckblatt TGD-Tierhalter

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes mit Bestandszahl der betreuten Tiere und Produktionsrichtung: (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind:
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart und Produktionsrichtung angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben) Stbr:
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungsfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum aktuell gültiger Teilnahmevertrag (Stbr)
- l) Seit wann ist dieser Betrieb (LFBIS-Nr.) beim TGD? Datum des damaligen Teilnahmevertrages angeben:.....(Stbr.)
- m) Datum aktuell gültiger Betreuungsvertrag (Stbr)
- n) Weiterbildungsfordernisse erfüllt Ja/nein Stbr

### 1. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 2. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:                      Teilnehmende Personen:                      Kontrollorgan:                      Datum:                      Uhrzeit (von-bis):

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

### 1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>1.01</b> Liegt ein gültiger Teilnahmevertrag/GGD Beitrittsklärung am TGD-Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b> Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p>	<p>Der Teilnahmevertrag muss im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworteten diese Frage als vorhanden</p>	<p><u>A vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt auf oder durch Steckbrief bestätigt. <u>1 nicht vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt nicht auf.</p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.02</b> Liegt ein gültiger Betreuungsvertrag am Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 6 Abs. 3</b> Innerhalb des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes können TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem TGD-Tierhalter einen TGD-Betreuungsvertrag abschließen. Der Tierarzt wird damit zum TGD-Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes. <b>§ 6 Abs. 4</b> TGD-VO: TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen. <b>§ 9 Abs 2.Z 1</b> Bei Zusammenarbeit mit dem TGD-Betreuungstierarzt hat der TGD-Tierhalter folgende Bestimmungen einzuhalten: 1. TGD-Tierhalter die für mehrere Tierarten Betreuungsverhältnisse eingehen, haben die Aufzeichnungen nach Tierarten getrennt im Bestandsregister einschließlich Behandlungsregister zu führen.</p>	<p>Je betreuter Tierart muss ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. Gem. TGDVO Anhang 3 Z 7 lit g ist unter bestimmten Voraussetzungen ein BV nicht zwingend vorgeschrieben. Hier ist mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten. In diesem Fall dürfen keine Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen (z.B. TAM Anwendung durch den Tierhalter gem. TAMAWVO, die für TGD Betriebe bestimmt sind) oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworteten diese Frage als vorhanden.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt auf oder durch Steckbrief bestätigt. <u>1 liegt papiermäßig nicht auf</u> <u>2 nicht vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt nicht auf, obwohl Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen.</p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.03</b> Liegt mehr als ein gültiger</p>	<p><b>§ 6 Abs. 4</b> TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen.</p>	<p>Je betreuter Tierart darf nur ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb</p>	<p><u>A nein</u> <u>3 mehrere</u></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>Betreuungsvertrag pro Tierart und TGD-Betrieb auf?</p>		<p>aufliegen. Alle Verträge durchschauen</p>	<p><u>Betreuungsverträge je Tierart</u></p>	
<p><b>1.04</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen vorgenommen?</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Erläuternde Frage zu 1.05</b></p>	<p><u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u></p>	
<p><b>1.05</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle fristgerecht schriftlich zur Kenntnis gebracht?</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Durchsicht des aktuellen Teilnahme- und Betreuungsvertrages Plausibilitätsprüfung anhand von aktuellen AM-Belege, BED oder Formblatt gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 der TGD-VO.</p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig <u>3 nein</u> keine Meldungen</p>	<p>Verträge anführen</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

### 2. Bestandsregister und Tierkennzeichnung

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.01</b> Liegt ein aktuelles Bestandsregister (Teichbuch für Fische) vor und beinhaltet mindestens folgende Angaben - Art der Tiere - Anzahl der Tiere - ggf. Kennzeichnung der Tiere - Datum der Zu- und der Abgänge - Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe der zu- bzw. abgegangenen Tiere B</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 4, 5 und 6</b> 4. Das Bestandsregister einschließlich des Behandlungsregisters ist in geordneter und leicht überprüfbarer Form (Dokumentation der TAM-Abgabe, TAM-Anwendung und Rückgabe) zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang - auch nach dem Ausscheiden aus dem TGD - aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.  5. Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. 6. Der Tierhalter hat in seinem Betrieb eine rückverfolgbare Dokumentation des Viehverkehrs zu gewährleisten.</p>	<p><b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Fische, Gatterwild, Bienen, Sonstige:</b> Bestandsregister muss in schriftlicher (Bestandsregister) oder elektronischer Form VIS-Datenbank vom Kontrollorgan eingesehen werden können, wo die zu prüfenden Angaben enthalten sind Form ist frei. Während der Kontrolle ist eine schlüssige Aussage über den derzeitigen Tierbestand zu treffen. Stichproben- und Plausibilitätskontrolle.</p>	<p>A vorhanden und vollständig Angaben eindeutig nachvollziehbar  1 vorhanden und unvollständig Bestandsregister vorhanden aber Angaben sind unvollständig  3 nicht vorhanden Bestandsregister fehlt</p>	<p>Aktueller Tierbestand ist zu dokumentieren.</p>
<p><b>2.02</b> Besteht die organisatorische Möglichkeit, Tiere im Krankheitsfall in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 5</b> Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstallungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese</p>	<p>Kontrollorgan überzeugt sich von der Möglichkeit der Einrichtung eigener Krankenstände bzw. -boxen</p>	<p>A möglich  1 nicht möglich</p>	<p>Möglichkeit (Stallbox) angeben.</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.03</b> Ist eine Identifizierung der behandelten Tiere möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzeltieridentifizierung oder/und durch</li> <li>▪ Gruppenidentifizierung (Gruppenzuordnung der Einzeltiere).</li> <li>▪ Aufstellungsplan mit sämtlichen Buchten und Boxen liegt vor.</li> </ul>	<p>Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p> <p><b>Tierschutzgesetz, BGBl. I, 118/2004 i.d.g.F.</b> § 15. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten.</p>	<p>Jeder Betrieb hat einen Aufstellungsplan vorzulegen. Ausgenommen davon sind Betriebe, wo keine Buchten und Boxen vorhanden sind (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchviehbereich).</p> <p>Kontrollorgan lässt sich vom Tierhalter die Identifizierungspraxis erläutern.</p> <p>Evaluierung dieser Praxis auf die Erfordernisse dieser Frage (z.B. Viehzeichenstift reicht nicht aus, um das Tier während langer Wartezeiten ausreichend zu kennzeichnen).</p>	<p><u>A</u> erfolgt/trifft nicht zu Identifizierung eindeutig möglich. Aufstellungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden, <u>1</u> Aufstellungsplan fehlt Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen), <u>2</u> mangelhaft Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht) <u>3</u> erfolgt nicht Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)</p>	<p>Dokumentation siehe Durchführung der Kontrolle; bei „trifft nicht zu“ erläutern, warum diese Angabe.</p>

**3. Betriebserhebungen**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>3.01</b> Liegen die Dokumente der Betriebserhebungen (BED, BE Protokolle) am Betrieb auf?</p>	<p><b>Anhang 3 Z 3</b> Betriebserhebungen und Dokumentation</p> <p>3. Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Bei jeder zentral zu verrechnenden Betriebserhebung gemäß Z 7 ist ein Betriebserhebungsdeckblatt und das jeweils erforderliche Betriebserhebungsprotokoll auszufüllen, wobei sowohl beim TGD-Betreuungstierarzt als auch beim TGD-Tierhalter ein von den beiden Parteien unterfertigtes Exemplar des Betriebserhebungsdeckblattes verbleibt. Das Betriebserhebungsprotokoll ist vom TGD-Tierhalter aufzubewahren.</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p><u>A liegen vor</u> Dokumente liegen vor. 0 nein siehe Frage 3.02 <u>2 liegt teilweise vor</u> <u>3 liegt nicht vor</u></p>	<p>Kontrollzeitraum</p>
<p><b>3.02</b> Warum werden die Betriebserhebungen nicht fristgerecht durchgeführt?</p>	<p><b>§ 9 Abs 2 Z 3</b> Die jährlich durchzuführenden Betriebserhebungen müssen ermöglicht werden und es bedarf der Mitwirkung im Rahmen der Teilnahmepflichten zum TGD. Die Dokumentation der Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 sowie die Aufzeichnungen im Bestandsregister sind ordnungsgemäß durchzuführen und bei jeder Betriebserhebung dem TGD-Betreuungstierarzt auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis zum Beitrittsdatum rückwirkend zu prüfen.</p>	<p>0 Begründung anführen - Beschreibung</p>	<p>Datum der kontrollierten BED.</p>



## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>3.03</b> Werden die Anweisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel eingehalten?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2 Z 8</b> Anweisungen des TGD-Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten Mängeln sind einzuhalten.</p>	<p>Aufzeichnungen des TGD-BT prüfen (z.B. BED, Betriebserhebungsprotokoll) Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p><u>A ja</u>/trifft nicht zu <u>2 Anweisungen werden nur teilweise oder nicht fristgerecht eingehalten</u> <u>3 Anweisungen zur Behebung Mängel werden nicht eingehalten</u></p>	<p>BED, ggf. BE-Protokolle anführen</p>
<p><b>3.04</b> Wird ordnungsgemäße Schutzkleidung zur Verfügung gestellt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 7</b> Der TGD-Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und dessen Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Schutzkleidung zeigen lassen</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 Schutzkleidung liegt nicht vor</u></p>	

**4. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>4.01</b> Sind die Anwendungen durch den TGD-Arzneimittelanwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar und leserlich dokumentiert?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 7</b> Sie haben die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb anzuwenden und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister zu dokumentieren.</p> <p><b>Anhang 5</b> Dokumentationspflichten für TGD-Betreuungstierärzte TGD-Arzneimittelanwender im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle 24 Monate rückwirkend</p> <p>Die Belege sind einer stichprobenartigen (20 Belege, oder bis zu 20 Belege) Überprüfung zu unterziehen (Belegkontrolle (elektronische Aufzeichnungen) aufgeteilt auf 24 Monate rückwirkend.</p>	<p>A <u>ja</u> oder <u>trifft nicht zu</u> 2 <u>teilweise</u> (unter 50 %) 3 <u>nein</u> (über 50 %)</p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße</p>
<p><b>4.02</b> Sind für alle vorgefundenen TAM, für welche Abgabescheine auszufüllen sind, Abgabescheine vorhanden</p>	<p><b>§ 9 Abs 3 Z 5:</b> Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg ist vom TGD-Tierhalter gemäß Abs. 1 Z 4 dieser VO aufzubewahren.</p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und Abgabescheinen (Beurteilung der möglichen Lebensmittelsicherheit auf Grund des vorgefundenen TAM).</p>	<p>A <u>ja</u> oder <u>trifft nicht zu</u> 2 <u>nicht für alle TAM ein Abgabeschein vorhanden</u> 3 <u>nein, weder Signatur noch Abgabeschein – mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit</u></p>	<p>Dokumentation der vorgefundenen TAM mit Bezeichnung und Menge</p>
<p><b>4.03</b> Werden die abgegebenen TAM nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 6</b> Sie haben die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerschickbar zu lagern.</p> <p><b>Interpretation</b></p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p>	<p>A <u>ja</u> gegeben/trifft nicht zu 2 <u>teilweise</u> nur ein Teil ist vorschriftsmäßig gelagert 3 <u>nein</u> Lagerung entspricht nicht</p>	<p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und unter Verschluss gelagert?</p>	<p>Trennung von Lebens- und Futtermitteln ist vorhanden, wenn sich die TAM in einem abgeschlossenen Raum oder Behältnis befinden (z.B. eigener Kasten, eigener Schrank). Unter Verschluss heißt, dass Unbefugte und Kinder keinen Zugriff auf TAM haben (z.B. versperbares Behältnis, eigener Kühlschrank in einem zur Tierhaltung gehörenden Raum).</p>		<p>den Anforderungen; nicht unter Verschluss</p>	
<p><b>4.04</b> Sind die abgegebenen TAM mit der Signatur versehen?</p>	<p><b>§ 4 a Abs. 2 TAKG</b> (2) Der Tierarzt hat alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen. Außerdem hat der Tierarzt für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind. Ist für solche Arzneimittel eine von der Fach- bzw. Gebrauchsinformation abweichende Anwendung erforderlich (§ 4 Abs. 2 Z 1 und 2), so ist der Tierhalter schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Tierarzneimitteln im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 3 ist dem Tierhalter eine entsprechende Gebrauchsinformation zu geben.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Die Signatur sollte auf dem Innenbehältnis angebracht werden.</p>	<p>Vorgefundene TAM sind auf das Vorhandensein der Signatur und deren Inhalt zu prüfen und mit dem Abgabeschein abzuklären. Klären, ob AM der Hausapotheke des TGD-Betreuungstierarztes zuzuordnen sind oder ggf. dessen Vertreter oder ggf. einer öffentlichen Apotheke.</p> <p>Signatur auf Originalpackung oder am Abgabebehältnis prüfen (Signaturen auf Überverpackungen sind anzuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in dieser Packung drinnen war)</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 ohne Signatur, aber im AA vorhanden</u></p> <p><u>3 nein, keine Signatur und kein AA</u></p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren.</p>
<p><b>4.05</b> Erfolgte im Falle einer</p>	<p><b>§ 16</b> Auf Grund des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG dürfen im</p>	<p>Meldung an die BVB überprüfen und Gegencheck</p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u></p>	<p>Dokumente anführen</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Betrieb eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde</p>	<p>Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes unter Anleitung des TGD-Betreuungsierarztes für die Tierproduktion im TGD-Betrieb Fütterungsarzneimittel hergestellt werden, wenn der TGD-Arzneimittelanwender die Befähigung dazu durch erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung gemäß <b>Anhang 4</b> Art. 1 Z 1.1. nachweist und der TGD-Tierhalter die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 7 TAKG erfüllt hat.</p>	<p>mit Aufzeichnung betreffend Herstellung von Fütterungsarzneimittel</p> <p>Verspätete Meldungen sind als keine Meldung zu werten.</p>	<p><u>3</u> keine Meldung</p>	
<p><b>4.06</b> Wird die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten?</p>	<p><b>Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II, 110/2006, § 10</b> <b>Abs. 2 Z 3</b> Es dürfen nur Tiere zur Lebensmittelgewinnung herangezogen oder zur Schlachtung in Verkehr gebracht werden, bei denen nach Verabreichung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. <b>Anhang 5 Fußnote <sup>4)</sup></b> Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.</p>	<p>Datum der Behandlung gemäß Aufzeichnungen und Prüfung der im Prüfzeitraum verkauften Tiere. Bei Verkauf innerhalb der Wartezeit muss eine schriftliche Information an den Käufer vorliegen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>K nein</u> Tiere werden innerhalb der Wartezeit zur Schlachtung In-Verkehr gebracht.</p>	<p>AMA-Lieferschein (oder VIS-Begleitdokument anführen)</p>

**5. Aus- und Weiterbildung**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.01</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Ausbildungs</b>erfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) gesorgt?</p>	<p><b>§ 9 Abs . 3 Z 1 und § 10 Abs. 4 Anhang 4 Art. 1 Z 1.1. A</b> TGD-Arzneimittelanwender haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestmaß von acht Einheiten zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD-Betrieb nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise ob alle Module erfüllt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworteten diese Frage als „erfüllt“.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise 3 nein</p>	<p>Dokumentation der Ausbildung</p>
<p><b>5.02</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Weiterbildung</b>serfordernisse in seinem Betrieb gesorgt?</p>	<p><b>Anhang 4 Z 2.1.</b> Der TGD-Tierhalter oder ein von diesem entsandter, im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, welcher Betreuungsperson im Sinne des § 14 TSchG ist, muss ab dem Kalenderjahr das auf den TGD-Beitritt folgt - alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen mit den empfohlenen Weiterbildungsinhalten teilnehmen. Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro TGD-Betrieb angerechnet werden.</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise am BED vom Erhebungsstichtag bis vier Jahre zurück oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworteten diese Frage als „erfüllt“ ..</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise <u>absolviert</u> 3 <u>nein</u></p>	<p>Dokumentation der Weiterbildung anführen oder Hinweis auf Steckbriefdaten</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.03</b> Hat der TGD-Tierhalter vor der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im gegenständlichen Betrieb für die Ausbildung gesorgt?</p>	<p><b>Anhang 4 Art. 1 Z 1.1. B TGDVO</b> Zusätzliche verpflichtende Ausbildungsinhalte für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel in dafür zugelassenen TGD-Betrieben für TGD-Arzneimittelanwender: Technik und Ausstattung von Mischanlagen, Mischtechnik, Anwersicherheit bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln, Hygiene und Dokumentation (Aufzeichnungen).</p> <p><b>§ 6 Abs. 9 TAKG</b> Der Betriebsinhaber oder dessen Personal hat die ausreichende Befähigung in Mischtechnik nachzuweisen. In welcher Weise die Erbringung dieses Nachweises, wie insbesondere durch die Absolvierung entsprechender Kurse, zu erfolgen hat, ist in einer Verordnung, die der Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu erlassen hat, festzulegen.</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise für Herstellung von Fütterungsarzneimittel. oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“ ..</p>	<p>A <u>ja</u> oder <u>trifft nicht zu</u> 2 <u>teilweise absolviert</u> 3 <u>nein</u></p>	<p>Dokumentation der Datum der Ausbildung oder Hinweis auf Steckbriefdaten.</p>

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

### 6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBI. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>6.01</b> An welchen TGD-Programmen nimmt der TGD-Tierhalter teil?</p>		<p>Aktuelle TGD-Programme mit genauem Titel und Datum/Versionsnummer werden bereitgestellt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet diese Frage.</p>	<p><u>Keine Beurteilung</u> <u>Weiter zu Frage 6.02</u></p>	<p>TGD-Programme namentlich anführen (mit genauem Titel) an denen der TGD-Tierhalter teilnimmt oder Hinweis auf Steckbriefdaten</p>
<p><b>6.02</b> Werden die Anwendungsbestimmungen gemäß TGD-Programmvorgaben durch den Tierhalter eingehalten?</p>	<p><b>§ 15. Abs 1 und 2</b> (1) Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen. (2) Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 8 Abs 5 Z 5</b> Sie sind verpflichtet die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des</p>	<p>Überprüfen der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben (getrennt nach Programmen kontrollieren – wenn damit eine Anwendung von TAM verbunden ist, Überprüfung der Anwendung und Dokumentation unter Punkt 4.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)

<b>Frage</b>	<b>Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilungshinweise</b>	<b>objektive Nachweise</b>
	TGD einzuhalten.			



**Name und Anschrift:**

- TGD-Geschäftsstelle  
 TGD-Betreuungstierarzt  
 TGD-Tierhalter

**Kontroll-Bericht**

1. Kontrolldatum:
2. Kontrollorgan und Kontrollfirma:
3. Teilnehmende Personen
4. Checklisten-Fragen-Nr.:  
für die Abweichungsprotokolle ausgestellt wurden: \_\_\_\_
5. bei „K-Beurteilung“: \_\_\_\_

**Summe der Abweichungspunkte: \_\_\_\_**

**Berechnete Sanktionsstufe gemäß 4.1. TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013: \_\_\_\_**

Die Anordnung der zu setzenden Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog erfolgt bei TGD-Betreuungstierarzt und TGD-Tierhalter durch die jeweilige TGD-Geschäftsstelle

**Kontrollorgan**

**Kontrollierte Einheit**

Unterschrift:

Unterschrift:

# Abweichungsprotokoll

TGD-Geschäftsstelle <input type="checkbox"/>	TGD-Betreuungstierarzt <input type="checkbox"/>	TGD-Tierhalter <input type="checkbox"/>
--	---	---

Name und Anschrift:	Abw. Nr.:
---------------------	-----------

<b>Festgestellte Abweichungen</b>		
Nummer der Checklistenfrage:		
Kommentar:		
Datum:	Unterschrift (Kontrollorgan):	Unterschrift (kontrollierte Einheit):

Maßnahmen zur Behebung	Verantwortliche	Termin

Wirksamkeitsprüfung am:	durch:
Ergebnis:	
Wirksam: JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Unterschrift :	

## Deckblatt TGD-Betreuungstierarzt

### 1. Überprüfung der Aktualität (außer \*):

Name, Anschrift, Kontaktdaten und Vet-Nummer: (Stbr)

Datum Teilnahmevertrag\*) (Stbr)

Anzahl Betreuungsverträge\*) (Stbr)

Fristgerechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neueitritten Angabe Anzahl /in %\*) (Stbr)

Betriebserhebungsfrequenz im Kontrollzeitraum: Angabe Anzahl /in % fristgerecht\*) (Stbr)

Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*): (Stbr.)

Programtteilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck\*) (Stbr.-neu)

### 2. Erfragen und eintragen

Namen aller tierärztlichen Mitarbeiter mit TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung (TGD-Tierärzte im Auftrag):

Name des hausapothekenführenden Tierarztes:

Vertreter, die bei TGD-Tierhaltern gemeldet sind:

Teilnahmeverträge mit welchen TGD einschließlich GGD:

### 3. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 4. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:  
tum:

Teilnehmende Personen:  
Uhrzeit (von-bis):

Kontrollorgan:

Da-

### 1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<b>1.01</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle	Bei vor 2010 abgeschlossenen Verträgen ggf. nur auf Mängel hinweisen und keine Beurteilung.  Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.	A ja aktuell/trifft nicht zu/Änderungen vor 2010  1 Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig (an Geschäftsstelle und nicht an Tierhalter oder umgekehrt)  2 nein, keine Meldung	

## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
schriftlich gemeldet	<p>Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p> <p>Änderungen können betreffen: <u>Meldung an die Geschäftsstelle:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Berufssitz <input type="checkbox"/> TGD Verantwortung (freiberuflich, Mitarbeit/Angestellt) <input type="checkbox"/> Praxisführung/-zugehörigkeit <input type="checkbox"/> Tierärztliche Hausapotheke-Verantwortung <input type="checkbox"/> Teilnahmevertrag gekündigt, Betreuungsvertrag nicht <input type="checkbox"/> Sonstige: Angabe welche</p> <p><u>Meldung an den Tierhalter:</u> Betreuungsvertragsänderungen: <input type="checkbox"/> Angaben ad TGD-BT</p>	<p>erfolgt</p> <p>3 nein, wenn Betreuungsvertragsänderung nicht Geschäftsstelle gemeldet</p>	
<b>1.02</b> Werden im Bedarfsfalle dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle Vertreter schriftlich bekannt gegeben?	<p>Namen von Tierärzten, die beim Tierhalter aufscheinen oder genannt werden sind hier abzuklären</p> <p>Schriftliche Mitteilung zeigen lassen.</p>	<p>A ja, bekannt/trifft nicht zu</p> <p>1 Vertreter nicht schriftlich mitgeteilt</p> <p>3 nein – wird nicht durchgeführt</p>	
<b>1.03</b> Werden die zu kontrollierenden Unterlagen geordnet und leicht überprüfbar vorgelegt?	<p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Programmunterlagen, AA-Belege, zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.</p>	<p>A ja</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 nein</p>	

## 2. Crosscheckfragen

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<b>2.01</b> Werden am landwirtschaftlichen Betrieb die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte uner-	<p>Bei der Kontrolle sind die Betriebserhebungsdeckblätter (BED) der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr daraufhin anzuschauen, ob die Lagerung als Mangel festgestellt wurde</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel wurden im Rahmen der Betriebserhebung (BE) bei allen kontrollierten TGD-Tierhaltern (TH) nicht dokumentiert</p>	

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
reichbar gelagert?			
<b>2.02</b> Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung) der zu behandelnden Tiere entspricht?	Befragung des Tierarztes und „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heranziehen (z.B. abgelaufene TAM, Abgabe und Anwendung nicht innerhalb von 30 Tagen, Weiterverschreibung...).	A ja oder trifft nicht zu 2 Mangelhaft kontrollierter Bedarf 3 Monatsbedarf überschritten (bei allen kontrollierten TH)	
<b>2.03</b> Sind für alle bei TH vorgefundenen TAM, AA-Belege ausgestellt und mit einer Signatur versehen?	„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heranziehen.	A ja Mangel beim TH lag nicht im Einflussbereich des BT 2 Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden 3 keine Signatur und keine AA-Belege bei mehreren am Betrieb vorgefundenen TAM	
<b>2.04</b> Ist die Abgabe von TAM durch den TGD- Tierarzt vollständig dokumentiert?	„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung heranziehen. Insgesamt bis zu 20 AA-Belege prüfen und entsprechend beurteilen. <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd. Nummer des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Progr. <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe <input type="checkbox"/> TAM Chargennummer <input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis,	A ja/trifft nicht zu, Entsprechen inhaltlich den Vorschriften. 2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind. K nein, Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM, Wartezeit oder	

## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
	Art, sonst. Hinweise) <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender	behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.	
<b>2.05</b> Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?	Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Beurteilung vornehmen.  Zwei Belege aus TH Kontrolle prüfen.	A ja, Anwendung wird leserlich dokumentiert 2 teilweise leserlich. 3 nein, nicht lesbar durch TH im CrossCheck, wie welches TAM anzuwenden ist	
<b>2.06</b> Sind auf den AA-Belegen TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?	Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Kontrolle vornehmen. Zwei AA-Belege (TAM) vor Ort kontrollieren zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg), ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt	A ja/trifft nicht zu 3 nein, TAM, die nicht abgegeben werden dürfen	
<b>2.07</b> Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?	1. Wenn bei TH im CrossCheck „Hinweis BT-Kontrolle“ erstellt, dieses zur Beurteilung des BT heranziehen. 2. Wenn bei TH im Crosscheck keine Programmteilnahmen, dann überprüfen der AA-Belege auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ob TH Programmteilnehmer (BED) ist.	A ja/trifft nicht zu 2 Programmteilnahme nicht bei 1. BE des Jahres aktualisiert und Abgabe 3 Abgabe erfolgt in mehreren Fällen ohne Programmteilnahme (Teilnahme ist nie auf BED dokumentiert)	Dokumentation erforderlich, wenn TH im CrossCheck kein Programmteilnehmer und Kontrolle bei BT auf weitere TH ausgedehnt. Ggf. TH anführen, die keine Programmteilnahme aber diesbezügliche TAM bekommen.
<b>2.08</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM ge-	Kontrolle aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei „trifft nicht zu“ –Antwort bei allen kontrollierten TH bei weiteren zwei TH die Abgabe von TAM im Kontrollzeitraum stichproben-	A ja/trifft nicht zu 2 Abgabe im Einzelfall auch für nicht betreute Tiere 3 Abgabe auch für nicht betreute Tiere in mehre-	Dokumentation der Ausweitung der Kontrolle (TH angeben).

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
mäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?	artig prüfen.	ren Fällen	
<b>2.09</b> Wird die Anwendung abgegebener TAM, die durch den TGD-AM-Anwender angewendet werden, im Rahmen der Aufsichtspflicht (spätestens bei jeder BE) durch den BT kontrolliert?	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ und mit BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr rückwirkend vornehmen, ob beim TH festgestellte Abweichungen als Mangel dokumentiert sind.	A ja oder trifft nicht zu 1 teilweise 2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert	
<b>2.10</b> Wurden Metaphylaxepäne ausgestellt und deren Umsetzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben kontrolliert?	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.  Inhalt des Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten.	A ja oder trifft nicht zu 1 Mangel im Einzelfall 2 Mängel bei mehreren TH festgestellt	
<b>2.11</b> Wurde bei Abgabe von TAM eine Diagnose gestellt und dokumentiert?	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.  Mangelhafte AA-Belege aus TH-Kontrolle stichprobenartig durchsehen.	A ja 1 im Einzelfall Diagnose nicht dokumentiert 2 in mehreren Fällen nicht Diagnose dokumentiert 3 Diagnose nicht dokumentiert	
<b>2.12</b> Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei Mängelfeststellung stichprobenartig die beim TH bemängelten	A ja, Entsprechen inhaltlich den Vorschriften. 2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicher-	

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
	<p>AA-Belege durchsehen. Bei A ja-Beurteilung sind bis zu zwei Belege vor Ort zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum zu kontrollieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd. Nr. des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung</li> <li><input type="checkbox"/> Tierart</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</li> <li><input type="checkbox"/> Diagnose</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsart</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> Wartezeit</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</li> </ul>	<p>heit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>3 Anwendungen beim BT nicht dokumentiert</p> <p>K nein</p> <p>Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p>	
<p><b>2.13</b> Wird die Dokumentation der TAM-Anwendung durch den TGD-AM-Anwender vom BT beim TH kontrolliert?</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ Mängel festgehalten wurden.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p><b>2.14</b> Wird die Identifizierung der behandelten Tiere durch den TH im Rahmen der BE kontrolliert?</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ oder „Management“ Mängel festgestellt wurden.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p><b>2.15</b> Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p>	<p>A ja</p> <p>1 BT weiß nicht, dass eine Rücknahme zu besätigen wäre oder wenn</p>	



## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
bestätigt?		<p>arzneimittelrechtlich möglich Weiterverschreibung</p> <p>2 wird grundsätzlich nicht gemacht (keine Rückgabebestätigung/Weiterverschreibung bei TH vorliegend)</p>	
<b>2.16</b> Werden TGD-pflichtige TAM nur bei Betrieben abgegeben, wo auch ein TGD-AM-Anwender gemeldet ist?	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p> <p>Wenn bei allen TH im Crosscheck keine TAM-Anwendung erfolgt und diese somit mit A „trifft nicht zu“ beurteilt werden, sind weitere zwei TH und Abgabe von TAM an diesen zu kontrollieren.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>3 teilweise</p> <p>K bei allen kontrollierten TH dieser Mangel festgestellt</p>	<p>TH angeben, die zusätzlich kontrolliert werden.</p>
<b>2.17</b> Vergleich mit Ergebnis zu Frage 2.17 aus TH-Kontrolle im Crosscheck ad AA-Belege	<p>Ggf BT darüber informieren, wenn bei TH AA-Belege oder/und TGD-pflichtige TAM aufliegen, die weder vom Vertreter des BT noch von ihm beauftragten TGD-Tierarzt abgegeben wurden und Verifizierung beim BT durchführen.</p>	<p>= keine Beurteilung = Null angeben</p>	<p>Wenn Fragestellung aus TH Frage 2.17 bestätigt, hier anführen!</p>
<b>2.18</b> Werden dem Tierhalter im Falle einer Teilnahme an TGD-Programmen die darin enthaltenen Anweisungen/Bestätigungen erklärt und ausgehändigt?	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p> <p>Dokumentation zeigen lassen (oder bei TH), aktuelle Programme vorliegend? Inhalt bekannt?</p>	<p>A ja/ trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise (Anwendungsbestimmungen/Unterlagen sind nicht aktuell)</p> <p>3 keine Unterweisung, keine Unterlagen ausgehändigt, Inhalt der Programme nicht bekannt</p>	
<b>2.19</b> Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre für den jeweiligen Betrieb auf?	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p> <p>Sofern BT-Abweichung war, Klärung warum z.B. keine Protokolle oder/und BED beim TH vorliegen oder BED nicht der Geschäftsstelle gemeldet worden sind.</p>	<p>A Ja</p> <p>BED und BE Protokolle liegen auf</p> <p>1 laut Steckbrief BE nicht gemacht, weil nicht an Geschäftsstelle gemeldet, BED und Protokolle liegen jedoch beim TH auf</p> <p>2 Es werden nur BED angefertigt und keine</p>	<p>Erklärung des BT festhalten.</p>

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
		Protokolle beim TH vor- liegend  3 nicht alle erforderli- chen BE durchgeführt	
<b>2.20</b> Wird eine Evalu- ierung gesetzter Maßnahmen bei der nächsten Visite/BE durchgeführt und dokumentiert?	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. ein- schließlich TH-Beurteilung“ vor- nehmen. Wenn bei TH im Crosscheck keine Mängel bei den letzten zwei BE festgestellt wurden, dann sind weitere zwei TH (BED), wo Mängel festgestellt wurden, dahingehend zu prüfen.	A ja  2 teilweise (Dokumenta- tion darüber mangel- haft)  3 nein - Mängelbearbei- tung erfolgt nicht/nicht nachvollziehbar oder nicht alle BE durchge- führt	

### Deckblatt TGD-Betreuungstierarzt

#### 1. Überprüfung der Aktualität (außer \*):

Name, Anschrift, Kontaktdaten und Vet-Nummer: (Stbr)

Datum Teilnahmevertrag\*) (Stbr)

Anzahl Betreuungsverträge\*) (Stbr)

Fristrechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neubeitritten Angabe Anzahl /in %\*) (Stbr)

Betriebserhebungsfrequenz im Kontrollzeitraum: Angabe Anzahl /in % fristgerecht\*) (Stbr)

Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*): (Stbr.)

Programmteilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck\*) (Stbr.-neu)

#### 2. Erfragen und eintragen

Namen aller tierärztlichen Mitarbeiter mit TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung (TGD-Tierärzte im Auftrag):

Name des hausapothekenführenden Tierarztes:

Vertreter, die bei TGD-Tierhaltern gemeldet sind:

Teilnahmeverträge mit welchen TGD einschließlich GGD:

#### 3. Anmerkungen des Kontrollorgans:

#### 4. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma: Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

**1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell**

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p><b>1.01</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle schriftlich gemeldet</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Bei vor 2010 abgeschlossenen Verträgen ggf. nur auf Mängel hinweisen und keine Beurteilung.  Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.  Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A  Änderungen können betreffen: <u>Meldung an die Geschäftsstelle:</u>  <input type="checkbox"/> Berufssitz  <input type="checkbox"/> TGD Verantwortung (freiberuflich, Mitarbeit/Angestellt)  <input type="checkbox"/> Praxisführung/-zugehörigkeit  <input type="checkbox"/> Tierärztliche Hausapotheke-Verantwortung  <input type="checkbox"/> Teilnahmevertrag gekündigt, Betreuungsvertrag nicht  <input type="checkbox"/> Sonstige: Angabe welche   <u>Meldung an den Tierhalter:</u>                      Betreuungsvertragsänderungen:  <input type="checkbox"/> Angaben ad TGD-BT                       Namen von Tierärzten, die beim Tier-</p>	<p>A ja aktuell/trifft nicht zu/Änderungen vor 2010  1 Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig (an Geschäftsstelle und nicht an Tierhalter oder umgekehrt)  2 nein, keine Meldung erfolgt  3 nein, wenn Betreuungsvertragsänderung nicht Geschäftsstelle gemeldet</p>	
<p><b>1.02</b> Werden im Bedarfs-</p>	<p><b>§ 8 Abs. 4</b></p>	<p>Namen von Tierärzten, die beim Tier-</p>		

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>1.03 Werden die zu kontrollierenden Unterlagen geordnet und leicht überprüfbar vorgelegt?</p>	<p>Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.</p> <p><b>§ 8 Abs. 5 Z 8</b> Sie haben die Dokumentation gemäß Z 1 sowie andere auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>halter aufscheinen oder genannt werden sind hier abzuklären</p> <p>Schriftliche Mitteilung zeigen lassen.</p>	<p>A ja, bekannt/trifft nicht zu</p> <p>1 Vertreter nicht schriftlich mitgeteilt</p> <p>3 nein – wird nicht durchgeführt</p>	
		<p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Programmunterlagen, AA-Belege, zur Gänge, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.</p>	<p>A ja</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 nein</p>	

## 2. Crosscheckfragen

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>2.01 Werden am landwirtschaftlichen Betrieb die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 6</b> Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreikbaar gelagert werden.</p>	<p>Bei der Kontrolle sind die Betriebserhebungsdeckblätter (BED) der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr daraufhin anzuschauen, ob die Lagerung als Mangel festgestellt wurde</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel wurden im Rahmen der Betriebserhebung (BE) bei allen kontrollierten TGD-Tierhaltern (TH) nicht</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>Lebens- und Futtermit-teln sowie erforderli-chenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefug-te unerreichbar gela-gert?</p>			dokumentiert	
<p><b>2.02</b> Werden TAM höchstens in jener Men-ge überlassen, die dem vorausichtlichen Mo-natsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämp-fung)der zu behandelnden Tiere entspricht?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 5 und Abs. 6</b> Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehand-lung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem vorausicht-lichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht. Bei pour-on-Präparaten zur Parasitenbekämp-fung kann die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn dadurch der Monatsbedarf überschritten wird. Monatsbedarf ist dann gegeben, wenn der Tag der ersten Anwendung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe liegt und die Haltbarkeit nicht überschritten wurde. Ansonsten ist eine Weiter-schreibung erforderlich, falls arzneimittel-rechtlich möglich.</p>	<p>Befragung des Tierarztes und „Hinwei-se BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heran-ziehen (z.B. abgelaufene TAM, Abgabe und Anwendung nicht innerhalb von 30 Tagen, Weiterverschreibung....).</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 Mangelhaft kontrollierter Bedarf 3 Monatsbedarf überschrit-ten (bei allen kontrollierten TH)</p>	
<p><b>2.03</b> Sind für alle bei TH vorgefundenen TAM, AA-Belege ausgestellt und mit einer Signatur verse-hen?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 3:</b> Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausge-hen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimit-teln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren,</p>	<p>„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließ-lich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heranziehen.</p>	<p>A ja Mangel beim TH lag nicht im Einflussbereich des BT 2 Signatur vorhanden, AA-</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
	<p>die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p>		<p>Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden</p> <p>3 keine Signatur und keine AA-Belege bei mehreren am Betrieb vorgefundenen TAM</p>	
<p><b>2.04</b> Ist die Abgabe von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung heranziehen. Insgesamt bis zu 20 AA-Belege prüfen und entsprechend beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd.Nummer des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr<sup>2</sup></li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.<sup>3</sup></li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe</li> <li><input type="checkbox"/> Tierart</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</li> <li><input type="checkbox"/> Diagnose</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Abgabebegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Progr.</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Chargennummer</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsdauer</li> </ul>	<p>A ja/trifft nicht zu, Entsprechungen inhaltlich den Vorschriften.</p> <p>2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K nein, Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p>	

## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
		<input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender		
<p><b>2.05</b> Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?</p>	<p><b>Anhang 5 Z 2.</b> Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg = Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen [wie folgt] leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.</p>	<p>Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Beurteilung vornehmen.  Zwei Belege aus TH Kontrolle prüfen.</p>	<p>A ja, Anwendung wird leserlich dokumentiert 2 teilweise leserlich.  3 nein, nicht lesbar durch TH im CrossCheck, wie welches TAM anzuwenden ist</p>	
<p><b>2.06</b> Sind auf den AA-Belegen TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?</p>	<p><b>Kundmachungen § 2 Abs. 2 der VAAVO, Amtliche Veterinärnachrichten (AVN-Nr) und Gültigkeitsdauer:</b>            BMG 74330/9-II/B/12/2010 vom 24.11.2010, in AVN Nr. 11/10, gültig ab 1.1.2011-30.4.11;            BMG 74330/2-II/B/12/2011 vom 20.04.2011, in AVN Nr. 3/11, gültig ab 1.5.11-31.7.11;            BMG 74330/4-II/B/12/2011 vom 25.07.2011, in AVN Nr. 6/11, gültig ab 1.8.11-31.12.11;            BMG 74330/6-II/B/12/11 vom 12.12.11, in AVN 11/11, gültig ab 1.1.12-30.4.12;            BMG 74330/3-II/B/12/12 vom 2.4.12, in AVN 3/12, gültig ab 1.5.12-31.7.12;            BMG 74330/5-II/B/12/12 vom 25.6.12, in AVN 6/12, gültig ab 1.8.12-31.12.12;            BMG 74330/8-II/B/12/12 vom 20.12.12, in AVN 11/12, gültig ab 1.1.13-30.4.13;            BMG 74330/5-II/B/12/13 vom 23.4.13, in AVN 3/13, gültig ab 1.5.13</p>	<p>Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Kontrolle vornehmen. Zwei AA-Belege (TAM) vor Ort kontrollieren zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum            Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg), ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt</p>	<p>A ja/trifft nicht zu  3 nein, TAM, die nicht abgegeben werden dürfen</p>	



## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p><b>2.07</b> Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?</p>	<p>Siehe auch <a href="http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Amtliche_Veterinaernachrichten/">http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Amtliche_Veterinaernachrichten/</a></p> <p><b>§ 8 Abs. 5 Z 5</b> Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.</p>	<p>1. Wenn bei TH im CrossCheck „Hinweis BT-Kontrolle“ erstellt, dieses zur Beurteilung des BT heranziehen. 2. Wenn bei TH im Crosscheck keine Programmteilnahmen, dann überprüfen der AA-Belege auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ob TH Programmteilnehmer (BED) ist.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 Programmteilnahme nicht bei 1. BE des Jahres aktualisiert und Abgabe</p> <p>3 Abgabe erfolgt in mehreren Fällen ohne Programmteilnahme (Teilnahme ist nie auf BED dokumentiert)</p>	<p>Dokumentation erforderlich, wenn TH im CrossCheck kein Programmteilnehmer und Kontrolle bei BT auf weitere TH ausgedehnt. Ggf. TH anführen, die keine Programmteilnahme aber diesbezügliche TAM bekommen.</p>
<p><b>2.08</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 3</b> Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p>	<p>Kontrolle aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei „trifft nicht zu“ –Antwort bei allen kontrollierten TH bei weiteren zwei TH die Abgabe von TAM im Kontrollzeitraum stichprobenartig prüfen.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 Abgabe im Einzelfall auch für nicht betreute Tiere</p> <p>3 Abgabe auch für nicht betreute Tiere in mehreren Fällen</p>	<p>Dokumentation der Ausweitung der Kontrolle (TH angeben).</p>
<p><b>2.09</b> Wird die Anwendung abgegebener TAM, die durch den TGD-AM-Anwender angewendet werden, im Rahmen der</p>	<p><b>§ 12 Abs. 4</b> Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, ist die Arzneimittelanwendung gemäß § 9 Abs. 3 Z 7 sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ und mit BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr rückwirkend vornehmen, ob beim TH festge-</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht</p>	

## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
Aufsichtspflicht (spätestens bei jeder BE) durch den BT kontrolliert?	Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt zu erfolgen.	stellte Abweichungen als Mangel dokumentiert sind.	dokumentiert	
<b>2.10</b> Wurden Metaphylaxepläne ausgestellt und deren Umsetzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben kontrolliert?	<b>§ 14 Abs. 1</b> Im Rahmen der Metaphylaxe ist ein schriftlicher Handlungsplan oder eine schriftliche Anweisung - ergänzend zum Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Arzneimittelanwendungsbeleg - am Tag des Auftretens des Akutfalls für die voraussichtliche Dauer des Bestandsproblems, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr, zu erstellen. Tierarzneimittel dürfen höchstens in einer Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.  Inhalt des Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten.	A ja oder trifft nicht zu 1 Mangel im Einzelfall 2 Mängel bei mehreren TH festgestellt	
<b>2.11</b> Wurde bei Abgabe von TAM eine Diagnose gestellt und dokumentiert?	<b>§ 12 Abs. 1 Z3 (2. Absatz)</b> Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der TGD-Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.  Mangelhafte AA-Belege aus TH-Kontrolle stichprobenartig durchsehen.	A ja 1 im Einzelfall Diagnose nicht dokumentiert 2 in mehreren Fällen nicht Diagnose dokumentiert 3 Diagnose nicht dokumentiert	
<b>2.12</b> Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-	<b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich	A ja, Entsprechen inhaltlich	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>Tierarzt vollständig dokumentiert?</p> <p><b>2.13</b> Wird die Dokumentation der TAM-Anwendung durch den TGD-AM-Anwender vom BT beim TH kontrolliert?</p>	<p>Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> <p><b>§ 12 Abs. 4</b> Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, ist die Arzneimittel-anwendung gemäß § 9 Abs. 3 Z 7 sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im</p>	<p>lich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei Mängelfeststellung stichprobenartig die beim TH bemängelten AA-Belege durchsehen. Bei A ja-Beurteilung sind bis zu zwei Belege vor Ort zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum zu kontrollieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nr. des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung</li> <li><input type="checkbox"/> Tierart</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</li> <li><input type="checkbox"/> Diagnose</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsart</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> Wartezeit</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</li> </ul> <p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ Mängel fest-</p>	<p>den Vorschriften.</p> <p>2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>3 Anwendungen beim BT nicht dokumentiert</p> <p>K nein</p> <p>Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p>	
			<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p><b>2.14</b> Wird die Identifizierung der behandelten Tiere durch den TH im Rahmen der BE kontrolliert?</p>	<p>Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt zu erfolgen.</p> <p><b>§ 8 Abs. 5 Z 1 und 2</b> Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen gemäß <b>Anhang 3</b> durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Sie sind verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.</p>	<p>gehalten wurden.</p> <p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ oder „Management“ Mängel festgestellt wurden.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 1 teilweise 2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p><b>2.15</b> Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreicher Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT bestätigt?</p>	<p><b>§ 8 Abs.5 Z 6a) und b)</b> Sie haben die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p>	<p>A ja 1 BT weiß nicht, dass eine Rücknahme zu bestätigter wäre oder wenn arzneimittelrechtlich möglich Weiterverschreibung 2 wird grundsätzlich nicht gemacht (keine Rückgabebestätigung/Weiterverschreibung bei TH vorliegend)</p>	

## TGD-Betreuungstierarzt (BT) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p><b>2.16</b> Werden TGD-pflichtige TAM nur bei Betrieben abgegeben, wo auch ein TGD-AM-Anwender gemeldet ist?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2</b> TGD-Betreuungstierärzte dürfen Tierarzneimittel im Rahmen der Einbindung nach § 8 Abs. 5 Z 3 überlassen. Voraussetzung ist die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 10 Abs. 4 durch den TGD-Arzneimittelanwender. Die Verantwortung für die Abgabe eines Arzneimittels trifft den im Abgabeschein genannten TGD-Tierarzt.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“, vornehmen. Wenn bei allen TH im Crosscheck keine TAM-Anwendung erfolgt und diese somit mit A „trifft nicht zu“ beurteilt werden, sind weitere zwei TH und Abgabe von TAM an diesen zu kontrollieren.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 3 teilweise K bei allen kontrollierten TH dieser Mangel festgestellt</p>	<p>TH angeben, die zusätzlich kontrolliert werden.</p>
<p><b>2.17</b> Vergleich mit Ergebnis zu Frage 2.17 aus TH-Kontrolle im Crosscheck ad AA-Belege</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>Ggf BT darüber informieren, wenn bei TH AA-Belege oder/und TGD-pflichtige TAM aufliegen, die weder vom Vertreter des BT noch von ihm beauftragten TGD-Tierarzt abgegeben wurden und Verifizierung beim BT durchführen.</p>	<p>= keine Beurteilung = Null angeben</p>	<p>Wenn Fragestellung aus TH Frage 2.17 bestätigt, hier anführen!</p>
<p><b>2.18</b> Werden dem Tierhalter im Falle einer Teilnahme an TGD-Programmen die darin enthaltenen Anweisungen/Bestätigungen erklärt und ausgehändigt?</p>	<p>Nötige Unterlagen ad Programmvorgaben werden zur Verfügung gestellt</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“, vornehmen. Dokumentation zeigen lassen (oder bei TH), aktuelle Programme vorliegend? Inhalt bekannt?</p>	<p>A ja/ trifft nicht zu 2 teilweise (Anwendungsbestimmungen/Unterlagen sind nicht aktuell) 3 keine Unterweisung, keine Unterlagen ausgehändigt, Inhalt der Programme nicht bekannt</p>	
<p><b>2.19</b> Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre für den jeweiligen Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 1</b> Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen [gemäß <b>Anhang 3</b>] durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“, vornehmen. Sofern BT-Abweichung war, Klärung warum z.B. keine Protokolle oder/und BED beim TH vorliegen oder BED nicht der Geschäftsstelle gemeldet worden</p>	<p>A Ja BED und BE Protokolle liegen auf 1 laut Steckbrief BE nicht gemacht, weil nicht an Geschäftsstelle gemeldet, BED</p>	<p>Erklärung des BT festhalten.</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
		sind.	<p>und Protokolle liegen jedoch beim TH auf</p> <p>2 Es werden nur BED angefertigt und keine Protokolle beim TH vorliegend</p> <p>3 nicht alle erforderlichen BE durchgeführt</p>	
<p><b>2.20</b> Wird eine Evaluierung gesetzter Maßnahmen bei der nächsten Visite/BE durchgeführt und dokumentiert?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 2</b> Sie sind verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“, vornehmen. Wenn bei TH im Crosscheck keine Mängel bei den letzten zwei BE festgestellt wurden, dann sind weitere zwei TH (BED), wo Mängel festgestellt wurden, dahingehend zu prüfen.</p>	<p>A ja</p> <p>2 teilweise (Dokumentation darüber mangelhaft)</p> <p>3 nein - Mängelbearbeitung erfolgt nicht/nicht nachvollziehbar oder nicht alle BE durchgeführt</p>	

Anlage 11 ad TGD- Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	<b>TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle</b> <b>Schwerpunktfragen - Checkliste</b>	Seite 1 von 11
--	---	----------------

## Deckblatt TGD-Tierhalter

### 1. Überprüfung der Datenaktualität (außer \*):

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes mit Bestandszahl der betreuten Tiere und Produktionsrichtung Thema wie bei Evaluierungstabelle angegeben z.B. Schweinezucht, Milchkuhe, Hühnermast....): (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind: (Stbr – neu)
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr - neu)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben sowie Datum des aktuell gültigen Betreuungsvertrages):
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungserfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum aktuell gültiger Teilnahmevertrag\*) (Stbr)
- l) Datum aktuell gültiger Betreuungsvertrag\*) (Stbr)
- m) Seit wann ist dieser Betrieb (LFBIS-Nr.) beim TGD? Datum des damaligen Teilnahmevertrages angeben:.....(Stbr.)
- n) Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*) Ja/nein Stbr

### 2. Anmerkungen des Kontrollorgans:

### 3. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:  
 tum:

Teilnehmende Personen:  
 Uhrzeit (von-bis):

Kontrollorgan:

Da-

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

### 1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell

Frage	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<b>1.01</b> Wurden Änderungen betreffend Tierhalterdaten laut TGD-Verträge schriftlich gemeldet?	<p>Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.</p> <p>Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p>	<p>A ja /trifft nicht zu/Änderungen vor 2010</p> <p>1 Vertragsbestandteile, die keinen neuen Vertragsabschluss erfordern, wurden nicht gemeldet</p> <p>2 nein keine Meldung (Vertragsänderung liegt vor, aber nicht TGD-Geschäftsstelle gemeldet)</p> <p>3 nein, wenn Vertragspartner (TH/BT) nicht aktuell (länger als vier Wochen)</p>	
<b>1.02</b> Liegt die Meldung an die BH für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel vor?	Schreiben an oder von der BH vorlegen lassen	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>3 nein</p>	
<b>1.03</b> Werden die für die TGD-Kontrolle relevanten Unterlagen und Dokumente geordnet und leicht nachvollziehbar vorgelegt?	Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Betriebserhebungs (BE-Protokolle), Programmunterlagen, AA-Belege, Bestandsregister einschließlich Behandlungsregister zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.	<p>A ja</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 nein</p>	



**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

**2. Crosscheckfragen**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.01</b> Werden die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte unerschbar gelagert?</p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p> <p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise, nur ein Teil ist vorschriftswidrig gelagert</p> <p>3 nein, die gesamte Lagerung entspricht nicht</p>	<p>A BT-Info</p>
<p><b>2.02</b> Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung) der zu behandelnden Tiere entspricht?</p>	<p>Datum der Signatur von vorhandenen TAM, sowie Datum am AA-Beleg mit Datum der Anwendung vergleichen.</p> <p>Bei Vorliegen abgelaufener TAM: Vergleich des Ablaufdatums eines TAM mit Datum BE/Nachweis einer Visite.</p> <p>Liegen TAM vor, wo der Zeitraum (1 bzw. 2 Monate, Behandlungszyklus) überschritten wurde, ist über AA-Beleg oder Befragung des Tierhalters zu prüfen, ob in der überschrittenen Zeit eine Visite stattgefunden hat.</p> <p>Es ist zwischen original verpackten und angebrochenen TAM zu unterscheiden.</p> <p>Abweichung ist für die Beurteilung des BT dann zu dokumentieren, wenn der BT bereits schon mal im Betrieb war und keine Weiterveranschreibung erfolgt ist.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 TAM dem TGD-Betreuungstierarzt (BT) nicht vorgelegt, obwohl eine Visite nach der Monatsfrist dokumentiert ist</p>	<p>A BT Mangel</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>Wenn keine TAM vorhanden sind, ist anhand von mindestens 2 Anwendungen im Kontrollzeitraum im Zusammenhang mit dem AA-beleg der Zusammenhang zwischen Tag der Abgabe und Tag der Anwendung zu kontrollieren.</p>		
<p><b>2.03</b> Sind für alle vorgefundenen TAM für welche AA-Belege auszufüllen sind, AA-Belege vorhanden und sind sie mit einer Signatur versehen?</p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und AA-Belegen. (entweder alle oder nicht) Bezug der vorgefundenen TAM: Für alle TAM, die über BT bezogen wurden, müssen AA-Belege vorliegen, für alle anderen ist zu prüfen, ob Rezeptpflicht besteht oder nicht besteht (in Gebrauchsanweisung ggf. nachlesen). Bei rezeptpflichtigen ist eine tierärztliche Verschreibung vorzulegen, wenn diese aus einer öffentlichen Apotheke bezogen wurden.</p> <p>Mängel dokumentieren z.B. wenn kein AA-Beleg vorhanden dann TAM (Handelsname) aufschreiben mit Abgabedatum am Signaturpickerl für BT-Kontrolle.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 Nachvollziehbarkeit ist gegeben (Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden)</p> <p>3 keine Signatur und keine AA-belege</p>	<p>A BT-Info BT-Mangel</p>
<p><b>2.04</b> Ist die <u>Abgabe</u> von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (bis zu 20 Belege) zu unterziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd. Nummer des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe</li> </ul>	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH 0</p>	<p>A BT-Mangel (Belegnummern wo Mängel festgestellt wurden).</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Checkliste

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe <input type="checkbox"/> TAM Chargennummer <input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise) <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender		
<p><b>2.05</b> Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?</p>	<p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen. Tierhalter muss dies jedenfalls lesen können. (<u>AA-Belege innerhalb der letzten 3 Monate vom Zeitpunkt der Kontrolle ausgehend</u> eher für die Kontrolle heranziehen, wenn möglich).</p> <p>Belegnummer (zwei Belege) aufschreiben</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu            2 teilweise lesbar            3 wenn für TH nicht lesbar, wie er welches TAM anzuwenden hat</p>	<p>A BT-Mangel</p>
<p><b>2.06</b> Sind auf den AA-Belegen nur TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?</p>	<p>TAM auf AA-Belege (stichprobenartige Kontrolle bis zu 20 Belege) in Zusammenhang mit der § 2 Abs. 2 Kundmachung anschauen, ob nur TAM abgegeben werden, die laut VAAVO abgegeben werden dürfen. Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg, vorgefundene TAM) ist bei den Steckbriefdaten zu prü-</p>	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel</p>

**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>fen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt Bei Antwort „nein“ mindestens TAM und Belegnummer anführen.</p>		
<p><b>2.07</b> Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?</p>	<p>Überprüfen der AA-Belege - bis zu 20 Belege (Abgabe und Anwendung durch den Tierhalter) einschließlich vorgefundener TAM auf TAM, die nur im Rahmen von TGD Programmen abgegeben/angewendet werden dürfen (an Hand vorgegebener TAM-Liste). und ob eine Programmteilnahme im Steckbrief bestätigt ist oder Kontrolle des 1. BED des jeweiligen Kontrolljahres auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD Geschäftsstelle Bei Antwort „nein“ = Abgabe aber keine Programmteilnahme dokumentiert (TAM/Programm...)</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p>
<p><b>2.08</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p>	<p>Bei Besichtigung Fragen oder darauf achten, ob noch für/bei andere/n Tiere/n, die nicht im Betreuungsvertrag angegeben sind, im Rahmen des TGD TAM abgegeben/angewendet werden.  Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen.  Betrifft TAM mit TGD und TGD-AB und auch TAM im Rahmen von Programmen.  Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu  3 Anwendung bei Tieren, die nicht im Betreuungsvertrag angegeben sind und auch nicht unter die Mitbetreuung fallen</p>	<p>A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p>

**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.09</b> Erfolgt die Anwendung abgegebener TAM durch den TGD-AM-Anwender gemäß den Anwendungsvorgaben des abgebenden TGD-Tierarztes?</p>	<p>TAM-Anwendungsaufzeichnungen mit Anwendungsvorgaben des BT durchschauen und Nachvollziehbarkeit überprüfen.</p> <p>Frage bei den mindestens letzten drei Abgaben und Anwendungen kontrollieren, bei Zweifel der Feststellbarkeit weitere drei prüfen.</p> <p>Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 nachvollziehbar aber nicht ordnungsgemäß dokumentiert</p> <p>3 nicht vollständig nachvollziehbar</p> <p>K Anwendung widerspricht nachweislich den Anwendungsvorgaben in allen kontrollierten Fällen</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>
<p><b>2.10</b> Gibt es einen Metaphylaxeplan, entspricht er den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt die TAM-Anwendung unter nachweislicher Einbeziehung des BT?</p>	<p>Frage nach Metaphylaxeplan=Handlungsplan oder schriftliche Anweisung und Klärung, ob dieser inhaltlich den Vorgaben entspricht und ob schriftliche Einbeziehung des BT unter Dokumentation von Datum, Beginn der Behandlung und Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere vorliegt und wurde die Anweisung durch den BT abgezeichnet</p> <p>Inhalt des Metaphylaxeplans/Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten.</p> <p>Dokumentation ob Metaphylaxeplan inhaltlich entspricht und durch BT abge-</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder</p> <p>1 BT wurde nicht informiert</p> <p>2 Mängel in der Dokumentation</p> <p>3 Anwendung gemäß Handlungsplan nicht nachvollziehbar</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p> <p>BT-Mangel</p>

**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	zeichnet.		
<p><b>2.11</b> Wurde bei Abgabe von TAM die gestellte Diagnose dokumentiert?</p>	<p>Bis zu 20 AA-Belege durchsehen. ID-Nr. der Belege, wo Diagnose nicht dokumentiert, aufschreiben (bis zu 10 Belege).</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel</p>
<p><b>2.12</b> Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p>Falls 12 Monate rückwirkend keine Anwendung dokumentiert bis zu 24 Monate ausdehnen. Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (<u>bis zu 20</u> Belege) zu unterziehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd. Nr. des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr. <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</p> <p>Abweichungen dokumentieren oder ID-Nr. der Belege bzw. unbedingt die für die BT-Beurteilung erforderliche Prozentangabe.</p>	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel</p>
<p><b>2.13</b> Sind die Anwendungen durch den TGD-AM-Anwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar dokumentiert?</p>	<p>Die AA-Belege (Aufzeichnungen) sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen (bis zu 20 Anwendungen auf 12 Monate rückwirkend aufgeteilt).</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Le-</p>	<p>A BT-Info</p>

**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s*) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender	<p>Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr der Anwendungen TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet, wenn bei weniger als 50 % der Anwendungen TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind..</p>	
<p><b>2.14</b> Wird eine Identifizierung der behandelten Tiere durchgeführt?</p>	<p>Ein Aufstellungsplan ist dann vorzulegen, wenn eine Gruppenidentifizierung durchgeführt wird (z.B. Tiere in Box 2 werden behandelt – KO muss wissen, wo ist Box 2). Ausgenommen davon sind Betriebe, wo bei der Behandlung eine Einzeltieridentifizierung erfolgt.</p>	<p>A erfolgt Identifizierung eindeutig möglich. Aufstellungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden</p> <p>1 Aufstellungsplan fehlt aber Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen)</p> <p>2 mangelhaft, Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht)</p> <p>3 erfolgt nicht, Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)</p>	<p>A BT-Info</p>
<p><b>2.15</b> Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT bestätigt?</p>	<p>Kontrolle erfolgt durch Befragung des TH und über AA-Beleg bis zu 5 Belege prüfen und/oder Rückgabebestätigung bzw. vorgefundene TAM (Verfalldatum/Haltbarkeit, Abgabedatum auf Signatur) kontrollieren</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 Rückgabe nicht benötigter TAM nicht plausibel nachweisbar</p> <p>3 abgelaufene TAM/TAM-Reste vorgefunden</p>	<p>A BT-Info</p>

**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>ren</p> <p>Gibt es zu abgegebenen TAM entsprechende Rückgabebestätigungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Datum</p> <p><input type="checkbox"/> Belegnr oder Bezug zum Abgabebeleg</p> <p><input type="checkbox"/> Vermerk Rücknahme</p> <p><input type="checkbox"/> Handelsname</p> <p><input type="checkbox"/> Menge pro Rückgabe</p> <p><input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</p>		
<p><b>2.16</b> Hat der TGD-Tierhalter (TGD-AM-Anwender) die Ausbildungserfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) und falls zutreffend auch für Herstellung von Fütterungsarzneimittel erfüllt?</p>	<p>Achten, ob Steckbriefdaten mit den Aussagen des Tierhalters übereinstimmen (Angaben über den TGD-AM-Anwender -Name, Alter - am Betrieb)</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu oder erfüllt laut Steckbrief</p> <p>1 AM-Anwender Voraussetzungen erfüllt, aber nicht gemeldet</p> <p>2 weitere AM-Anwender am Betrieb ohne Ausbildung</p> <p>3 nein, überhaupt keine Ausbildung für AM-Anwendung und/oder FAM-Herstellung</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p> <p>BT-Mangel</p>
<p><b>2.17</b> Liegen AA-Belege oder/und TAM von einem anderen Tierarzt als BT oder dessen Vertreter oder dessen beauftragten Tierarzt am Betrieb auf, wenn TGD-pflichtige TAM abgegeben wurden?</p>	<p>AA-Belege für den Zeitraum der letzten 12 Monate, wenn keine dann die letzten 24 Monate auf die Fragestellung hin durchschauen in Kombination mit TGD-pflichtigen TAM!</p>	<p>A trifft nicht zu (keine TAM Abgabe am Betrieb)</p> <p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>BT-Info</p>
<p><b>2.18</b> Sind dem TH die Programmvorgaben bekannt, wenn er an diesen teilnimmt und liegen entsprechende Unterlagen vor?</p>	<p>Befragung des TH auch in Zusammenhang mit angewendeten TAM im Rahmen des betreffenden Programms falls zutreffend und Besprechung und Überprüfung der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben.</p>	<p>A ja/ trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise (Programmteilnahme bekannt aber sonst keine Details)</p> <p>3 nein weder Programmteilnahme noch Programmvorgaben bekannt aber Anwendung von Programmspezifi-</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>



**TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle  
Schwerpunktfragen - Checkliste**

Frage	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	Programm ggf. TAM anführen.	schen TAM	
<b>2.19</b> Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre am Betrieb auf?	Es ist 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend gemäß Steckbriefdaten (Anzahl der BE) festzustellen, ob die entsprechenden BED und BE-Protokolle vorliegen.	A Ja 1 laut Steckbrief BE gemacht, nicht alle BED und Protokolle vorliegend 2 laut Steckbrief BE gemacht, BED und Protokolle liegen nicht auf	A BT-Info
<b>2.20</b> Werden die Anweisungen des TGD-BT zur Beseitigung von festgestellten Mängel umgesetzt	Zeitraum 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend BED/Protokoll kontrollieren Mängelfeststellung am BED anschauen und Umsetzung der Mängel nachfragen, ggf. im Betrieb überprüfen. Wo Umsetzungsmangel festgestellt: Datum BED notieren.	A ja/trifft nicht zu (= keine Mängel festgestellt) 2 teilweise 3 nein	A BT-Info

## Deckblatt TGD-Tierhalter

### 1. Überprüfung der Datenaktualität (außer \*):

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes mit Bestandszahl der betreuten Tiere und Produktionsrichtung Thema wie bei Evaluierungsbelle angeben z.B. Schweinezucht, Milchkühe, Hühnermast....): (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind: (Stbr – neu)
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr - neu)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben sowie Datum des aktuell gültigen Betreuungsvertrages):
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungserfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum aktuell gültiger Teilnahmevertrag\*) (Stbr)
- l) Datum aktuell gültiger Betreuungsvertrag\*) (Stbr)
- m) Seit wann ist dieser Betrieb (LFBIS-Nr.) beim TGD? Datum des damaligen Teilnahmevertrages angeben:.....(Stbr.)
- n) Weiterbildungserfordernisse erfüllt\*) Ja/nein Stbr

### 2. Anmerkungen des Kontrollorgans:

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

### 3. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:

Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

**1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell**

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p><b>1.01</b> Wurden Änderungen betreffend Tierhalterdaten laut TGD-Verträge schriftlich gemeldet?</p>	<p><b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch <u>binnen vier Wochen schriftlich</u> zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.  Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p>	<p>A ja /trifft nicht zu/Änderungen vor 2010  1 Vertragsbestandteile, die keinen neuen Vertragsabschluss erfordern, wurden nicht gemeldet  2 nein keine Meldung (Vertragsänderung liegt vor, aber nicht TGD-Geschäftsstelle gemeldet)  3 nein, wenn Vertragspartner (TH/BT) nicht aktuell (länger als vier Wochen)</p>	
<p><b>1.02</b> Liegt die Meldung an die BH für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel vor?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 10</b> Sie haben vor Beginn der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Sinne des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dieser Meldung ist die Bestätigung über die Absolvierung der Ausbildung zum TGD-Arzneimittelanwender für den gegenständlichen TGD-Betrieb gemäß <b>Anhang 4</b> Art. 1 Z 1 anzuschließen. Der TGD-Beirat kann nähere Details zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ festlegen.</p>	<p>Schreiben an oder von der BH vorlegen lassen</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu  3 nein</p>	
<p><b>1.03</b> Werden die für die TGD-Kontrolle relevanten</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 10</b> Sie haben neben den in Z 4 genannten Dokumentationen alle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre</p>	<p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Betriebserhebungs (BE-</p>	<p>A ja  1 teilweise  2 nein</p>	

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

<b>Frage</b>	<b>Rechtsverweise und Erläuterungen</b>	<b>Durchführung der Kontrolle</b>	<b>Beurteilungsergebnis</b>	<b>Anmerkungen</b>
ten Unterlagen und Dokumente geordnet und leicht nachvollziehbar vorgelegt?	lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.	Protokolle), Programmunterlagen, AA-Belege, Bestandsregister einschließlich Behandlungsregister zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.		

## 2. Crosscheckfragen

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.01</b> Werden die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte unerreichbar gelagert?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 6</b> Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Trennung von Lebens- und Futtermitteln ist vorhanden, wenn sich die TAM in einem abgeschlossenen Raum oder Behältnis befinden (z.B. eigener Kasten, eigener Schrank). Für Unbefugte unerreichbar heißt, dass Unbefugte und Kinder keinen Zugriff auf TAM haben (z.B. versperrbares Behältnis, eigener Kühlschrank in einem zur Tierhaltung gehörenden Raum).</p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p> <p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise, nur ein Teil ist vorschriftswidrig gelagert</p> <p>3 nein, die gesamte Lagerung entspricht nicht</p>	<p>A BT-Info</p>
<p><b>2.02</b> Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung)</p>	<p><b>§ 12 Abs. 5</b> Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Mo-</p>	<p>Datum der Signatur von vorhandenen TAM, sowie Datum am AA-Beleg mit Datum der Anwendung vergleichen.</p> <p>Bei Vorliegen abgelaufener TAM: Vergleich des Ablaufdatums eines</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 TAM dem TGD-Betreuungstierarzt (BT) nicht vorgelegt, obwohl eine Visite nach der Monatsfrist dokumentiert ist</p>	<p>A BT Mangel</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>der zu behandelnden Tiere entspricht?</p>	<p>natsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Monatsbedarf ist dann gegeben, wenn der Tag der ersten Anwendung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe erfolgt und die Haltbarkeit nicht überschritten wurde. Ansonsten ist eine Weiterverschreibung erforderlich, falls arzneimittelrechtlich möglich.</p>	<p>TAM mit Datum BE/Nachweis einer Visite.</p> <p>Liegen TAM vor, wo der Zeitraum (1 bzw. 2 Monate, Behandlungszyklus) überschritten wurde, ist über AA-Beleg oder Befragung des Tierhalters zu prüfen, ob in der überschrittenen Zeit eine Visite stattgefunden hat.</p> <p>Es ist zwischen original verpackten und angebrochenen TAM zu unterscheiden.</p> <p>Abweichung ist für die Beurteilung des BT dann zu dokumentieren, wenn der BT bereits schon mal im Betrieb war und keine Weiterverschreibung erfolgt ist.</p> <p>Wenn keine TAM vorhanden sind, ist anhand von mindestens 2 Anwendungen im Kontrollzeitraum im Zusammenhang mit dem AA-beleg der Zusammenhang zwischen Tag der Abgabe und Tag der Anwendung zu kontrollieren.</p>		

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.03</b> Sind für alle vorgefundenen TAM für weiche AA-Belege auszufüllen sind, AA-Belege vorhanden und sind sie mit einer Signatur versehen?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 3:</b> Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p> <p><b>Erläuterung ad Signatur</b> (Signatur = Name und Anschrift des BT und Abgabedatum): Signaturen auf Überverpackungen sind anzuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in dieser Packung drinnen war. Die Signatur sollte auf dem Innenbehältnis angebracht werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Kurzform für Arzneimittelanwendungs-, <u>Arzneimittelabgabe-</u> und <u>Arzneimittelrückgabebeleg</u> lautet: AA-Beleg</p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und AA-Belegen. (entweder alle oder nicht) Bezug der vorgefundenen TAM: Für alle TAM, die über BT bezogen wurden, müssen AA-Belege vorliegen, für alle anderen ist zu prüfen, ob Rezeptpflicht besteht oder nicht besteht (in Gebrauchsanweisung ggf. nachlesen). Bei rezeptpflichtigen ist eine tierärztliche Verschreibung vorzulegen, wenn diese aus einer öffentlichen Apotheke bezogen wurden.  Mängel dokumentieren z.B. wenn kein AA-Beleg vorhanden dann TAM (Handelsname) aufschreiben mit Abgabedatum am Signaturpiackerl für BT-Kontrolle.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu  2 Nachvollziehbarkeit ist gegeben (Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden)  3 keine Signatur und keine AA-belege</p>	<p>A BT-Info BT-Mangel</p>



Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.04</b> Ist die <u>Abgabe</u> von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (bis zu 20 Belege) zu unterziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe</li> <li><input type="checkbox"/> Tierart</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</li> <li><input type="checkbox"/> Diagnose</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe</li> <li><input type="checkbox"/> TAM Chargennummer</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> Wartezeit</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</li> </ul>	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH 0</p>	<p>A BT-Mangel (Belegnummern wo Mängel festgestellt wurden).</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.05</b> Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?</p>	<p><b>Anhang 5 Z 2.</b> Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg = Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen [wie folgt] leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.</p>	<p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen. Tierhalter muss dies jedenfalls lesen können. <u>(AA-Belege innerhalb der letzten 3 Monate vom Zeitpunkt der Kontrolle ausgehend eher für die Kontrolle heranziehen, wenn möglich).</u>  Belegnummer (zwei Belege) aufschreiben</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise lesbar 3 wenn für TH nicht lesbar, wie er welches TAM anzuwenden hat</p>	<p>A BT-Mangel</p>
<p><b>2.06</b> Sind auf den AA-Belegen nur TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?</p>	<p><b>Kundmachungen § 2 Abs. 2 der VAAVO, Amtliche Veterinärnachrichten (AVN-Nr) und Gültigkeitsdauer:</b> BMG 74330/9-II/B/12/2010 vom 24.11.2010, in AVN Nr. 11/10, gültig ab 1.1.2011-30.4.11; BMG 74330/2-II/B/12/2011 vom 20.04.2011, in AVN Nr. 3/11, gültig ab 1.5.11-31.7.11; BMG 74330/4-II/B/12/2011 vom 25.07.2011, in AVN Nr. 6/11, gültig ab 1.8.11-31.12.11; BMG 74330/6-II/B/12/11 vom 12.12.11, in AVN 11/11, gültig ab 1.1.12-30.4.12; BMG 74330/3-II/B/12/12 vom 2.4.12, in AVN 3/12, gültig ab 1.5.12-31.7.12; BMG 74330/5-II/B/12/12 vom 25.6.12, in AVN 6/12, gültig ab 1.8.12-31.12.12;</p>	<p>TAM auf AA-Belege (stichprobenartige Kontrolle bis zu 20 Belege) in Zusammenhang mit der § 2 Abs. 2 Kundmachung anschauen, ob nur TAM abgegeben werden, die laut VAAVO abgegeben werden dürfen. Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg, vorgefundene TAM) ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt Bei Antwort „nein“ mindestens TAM und Belegnummer anführen.</p>	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>BMG 74330/8-II/B/12/12 vom 20.12.12, in AVN 11/12, gültig ab 1.1.13-30.4.13; BMG 74330/5-II/B/12/13 vom 23.4.13, in AVN 3/13, gültig ab 1.5.13 Siehe auch: <a href="http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesund-heit/Amtliche_Veterinaernachrichten/">http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesund-heit/Amtliche_Veterinaernachrichten/</a></p>			
<p><b>2.07</b> Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 5</b> Sie sind verpflichtet, die Programmangelegenheiten bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.</p>	<p>Überprüfen der AA-Belege - bis zu 20 Belege (Abgabe und Anwendung durch den Tierhalter) einschließlich vorgefundener TAM auf TAM, die nur im Rahmen von TGD Programmen abgeben/angewendet werden dürfen (an Hand vorgegebener TAM-Liste). und ob eine Programmteilnahme im Steckbrief bestätigt ist oder Kontrolle des 1. BED des jeweiligen Kontrolljahres auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD Geschäftsstelle Bei Antwort „nein“ = Abgabe aber keine Programmteilnahme dokumentiert (TAM/Programm...)</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p>
<p><b>2.08</b> Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen</p>	<p><b>§ 8 Abs. 5 Z 3</b> Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleis-</p>	<p>Bei Besichtigung Fragen oder darauf achten, ob noch für/bei andere/n Tiere/n, die nicht im Betreu-</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 3 Anwendung bei Tieren, die nicht</p>	<p>A BT-Mangel</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p>	<p>tungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p> <p>VAAVO = Veterinärarzneispezialitäten-Anwendungsverordnung</p>	<p>ungsvertrag angegeben sind, im Rahmen des TGD TAM abgeben/angewendet werden.</p> <p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen.</p> <p>Betrifft TAM mit TGD und TGD-AB und auch TAM im Rahmen von Programmen.</p> <p>Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>im Betreuungsvertrag angegeben sind und auch nicht unter die Mitbetreuung fallen</p>	<p>Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p>
<p><b>2.09</b> Erfolgt die Anwendung abgegebener TAM durch den TGD-AM-Anwender gemäß den Anwendungsvorgaben des abgebenden TGD-Tierarztes?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 7</b> Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.</p>	<p>TAM-Anwendungsaufzeichnungen mit Anwendungsvorgaben des BT durchschauen und Nachvollziehbarkeit überprüfen.</p> <p>Frage bei den mindestens letzten drei Abgaben und Anwendungen kontrollieren, bei Zweifel der Feststellbarkeit weitere drei prüfen.</p> <p>Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 nachvollziehbar aber nicht ordnungsgemäß dokumentiert</p> <p>3 nicht vollständig nachvollziehbar</p> <p>K Anwendung widerspricht nachweislich den Anwendungsvorgaben in allen kontrollierten Fällen</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>
<p><b>2.10</b> Gibt es einen Metaphylaxeplan, entspricht er den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt die TAM-</p>	<p><b>§ 14 Abs. 3</b> Die Anwendung dieser Tierarzneimittel durch den TGD-Arzneimittelanwender ist auch innerhalb des im Handlungsplan/in der</p>	<p>Frage nach Metaphylaxeplan=Handlungsplan oder schriftliche Anweisung und Klä-</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder</p> <p>1 BT wurde nicht informiert</p> <p>2 Mängel in der Dokumentation</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
Anwendung unter nachweislicher Einbeziehung des BT?	<p>schriftlichen Anweisung festgelegten Zeitraumes nur unter nachweislicher Einbeziehung des TGD-Betreuungstierarztes gestattet. Seitens des TGD-Tierhalters ist dazu der TGD-Betreuungstierarzt über Folgendes zu informieren und dies schriftlich festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Datum der Information des TGD-Betreuungstierarztes,</li> <li>2. Beginn der Behandlung weiterer Tiere gemäß Handlungsplan oder schriftlicher Anweisung,</li> <li>3. Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere auf dem Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung.</li> </ol>	<p>rung, ob dieser inhaltlich den Vorgaben entspricht und ob schriftliche Einbeziehung des BT unter Dokumentation von Datum, Beginn der Behandlung und Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere vorliegt und wurde die Anweisung durch den BT abgezeichnet</p> <p>Inhalt des Metaphylaxplans/Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzel-tierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten.</p> <p>Dokumentation ob Metaphylaxplan inhaltlich entspricht und durch BT abgezeichnet.</p>	3 Anwendung gemäß Handlungsplan nicht nachvollziehbar	BT-Mangel
<b>2.11</b> Wurde bei Abgabe von TAM die gestellte Diagnose dokumentiert?	<p><b>§ 12 Abs. 1 Z3 (2. Absatz)</b> Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der TGD-Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und ge-</p>	<p>Bis zu 20 AA-Belege durchsehen. ID-Nr. der Belege, wo Diagnose nicht dokumentiert, aufschreiben (bis zu 10 Belege).</p>	A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0	A BT-Mangel

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>gegebenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.</p>			
<p><b>2.12</b> Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>Falls 12 Monate rückwirkend keine Anwendung dokumentiert bis zu 24 Monate ausdehnen. Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (<u>bis zu 20 Belegen</u>) zu unterziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nr. des Beleges)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</li> <li><input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung</li> <li><input type="checkbox"/> Tierart</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</li> <li><input type="checkbox"/> Diagnose</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsart</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> Wartezeit</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</li> </ul>	<p>A A ja oder nein = Beurteilung TH: 0 BT-Mangel</p>	

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
		<p>Abweichungen dokumentieren oder ID-Nr. der Belege bzw. unbedingt die für die BT-Beurteilung erforderliche Prozentangabe.</p>		
<p><b>2.13</b> Sind die Anwendungen durch den TGD-AM-Anwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar dokumentiert?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> <p>*) Identität des Tieres/der Tiere: darunter kann auch eine Boxennr/-bezeichnung, Hinweis auf Stalleinheit oder Ohrmarke mit Betriebsnummer, Altersgruppe mit Zugehörigkeit zum Muttertier (Ferkel geboren am von Sau XY) udgl. verstanden werden.</p>	<p>Die AA-Belege (Aufzeichnungen) sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen (bis zu 20 Anwendungen auf 12 Monate rückwirkend aufgeteilt).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Datum</li> <li><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/(s*)</li> <li><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</li> <li><input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendungsart</li> <li><input type="checkbox"/> Wartezeit</li> <li><input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender</li> </ul>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr der Anwendungen TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet, wenn bei weniger als 50 % der Anwendungen TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind..</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>
<p><b>2.14</b> Wird eine Identifizierung der behandelten Tiere durchgeführt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 5</b> Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krank-</p>	<p>Ein Aufstallungsplan ist dann vorzulegen, wenn eine Gruppenidentifizierung durchgeführt wird (z.B. Tiere in Box 2 werden behandelt – KO muss wissen, wo ist Box 2).</p>	<p>A erfolgt Identifizierung eindeutig möglich. Aufstallungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>heitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplans, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p>	<p>Ausgenommen davon sind Betriebe, wo bei der Behandlung eine Einzeltieridentifizierung erfolgt.</p>	<p>1 Aufstellungsplan fehlt aber Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen) 2 mangelhaft, Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht) 3 erfolgt nicht, Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)</p>	
<p><b>2.15</b> Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT bestätigt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 9a)</b> nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben sowie b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen. <b>und § 8 Abs.5 Z 6a)</b> Sie haben</p>	<p>Kontrolle erfolgt durch Befragung des TH und über AA-Beleg bis zu 5 Belege prüfen und/oder Rückgabebestätigung bzw. vorgefundene TAM (Verfalldatum/Haltbarkeit, Abgabedatum auf Signatur) kontrollieren  Gibt es zu abgegebenen TAM entsprechende Rückgabebestätigungen. <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnr oder Bezug zum Abgabebeleg <input type="checkbox"/> Vermerk Rücknahme</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 Rückgabe nicht benötigter TAM nicht plausibel nachweisbar 3 abgelieferte TAM/TAM-Reste vorgefunden  A BT-Info</p>	



## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>a) die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelieferten Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und</p> <p>b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.</p>	<input type="checkbox"/> Handelsname <input type="checkbox"/> Menge pro Rückgabe <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt		
<p><b>2.16</b> Hat der TGD-Tierhalter (TGD-AM-Anwender) die Ausbildungserfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) und falls zutreffend auch für Herstellung von Fütterungsarzneimittel erfüllt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 1 und Z 2 TGD-VO 2009:</b>            Sie haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die Ausbildung gemäß § 10 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.            Sie haben bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb die zusätzlichen Ausbildungserfordernisse gemäß § 16 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.</p>	<p>Achten, ob Steckbriefdaten mit den Aussagen des Tierhalters übereinstimmen (Angaben über den TGD-AM-Anwender -Name, Alter - am Betrieb)</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu oder erfüllt laut Steckbrief</p> <p>1 AM-Anwender Voraussetzungen erfüllt, aber nicht gemeldet</p> <p>2 weitere AM-Anwender am Betrieb ohne Ausbildung</p> <p>3 nein, überhaupt keine Ausbildung für AM-Anwendung und/oder FAM-Herstellung</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p> <p>BT-Mangel</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p><b>Anhang 4 Art.1, Z 1.1.</b> TGD-Arzneimittelanwender, haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Stunden zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung dieser Stoffe nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.</p> <p><b>Erläuterung</b> Eine Ausbildung ist nur dann erforderlich, wenn TGD pflichtige TAM angewendet werden.</p>			
<p><b>2.17</b> Liegen AA-Belege oder/und TAM von einem anderen Tierarzt als BT oder dessen Vertreter oder dessen beauftragten Tierarzt am Betrieb auf, wenn TGD-pflichtige TAM abgegeben wurden?</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7</b> Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß <b>Anhang 5</b> zu dokumentieren. §9 Abs. 2 Z 2. Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der TGD-Tierhalter dies dem TGD-Betreuungstierarzt unauferfordert mitzuteilen. Sämtliche gesetzte Maßnahmen sind im Behandlungsregister zu dokumentieren.</p>	<p>AA-Belege für den Zeitraum der letzten 12 Monate, wenn keine dann die letzten 24 Monate auf die Fragestellung hin durchschauen in Kombination mit TGD-pflichtigen TAM!</p>	<p>A trifft nicht zu (keine TAM Abgabe am Betrieb) A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>BT-Info</p>

## TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p><b>2.18</b> Sind dem TH die Programmvorgaben bekannt, wenn er an diesen teilnimmt und liegen entsprechende Unterlagen vor?</p>	<p>Nötige Unterlagen ad Programmvorgaben werden zur Verfügung gestellt</p>	<p>Befragung des TH auch in Zusammenhang mit angewendeten TAM im Rahmen des betreffenden Programms falls zutreffend und Besprechung und Überprüfung der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben.  Programm ggf. TAM anführen.</p>	<p>A ja/ trifft nicht zu 2 teilweise (Programmteilnahme bekannt aber sonst keine Details) 3 nein weder Programmteilnahme noch Programmvorgaben bekannt aber Anwendung von Programmspezifischen TAM</p>	<p>A  BT-Info</p>
<p><b>2.19</b> Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre am Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 10</b> Sie haben ....alle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzuwahren....</p>	<p>Es ist 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend gemäß Steckbriefdaten (Anzahl der BE) festzustellen, ob die entsprechenden BED und BE-Protokolle vorliegen.</p>	<p>A Ja 1 laut Steckbrief BE gemacht, nicht alle BED und Protokolle vorliegend 2 laut Steckbrief BE gemacht, BED und Protokolle liegen nicht auf</p>	<p>A  BT-Info</p>
<p><b>2.20</b> Werden die Anweisungen des TGD-BT zur Beseitigung von festgestellten Mängeln umgesetzt</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2 Z 8</b> Anweisungen des TGD-Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten Mängeln sind einzuhalten.</p>	<p>Zeitraum 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend BED/Protokoll kontrollieren Mängelfeststellung am BED anschauen und Umsetzung der Mängel nachfragen, ggf. im Betrieb überprüfen. Wo Umsetzungsmangel feststellt: Datum BED notieren.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu (= keine Mängel festgestellt) 2 teilweise 3 nein</p>	<p>A  BT-Info</p>